



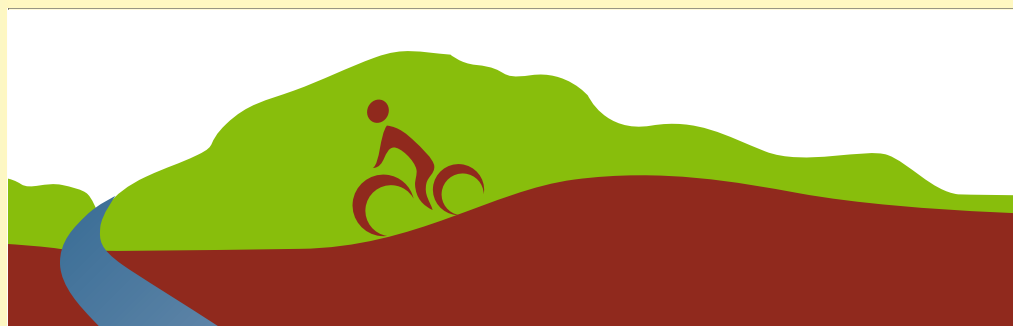
Stadt Schweich
und Ortsgemeinden Bekond, Detzem, Ensch, Fell,
Föhren, Kenn, Klüsserath, Köwerich, Leiwen, Longen, Longuich, Mehring,
Naurath/Eifel, Pölich, Riol, Schleich, Thörnich, Trittenheim und Kreisnachrichten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Jahrgang 44

Ausgabe 39/2017

Freitag, den 29. September 2017

VERBANDSGEMEINDE SCHWEICH

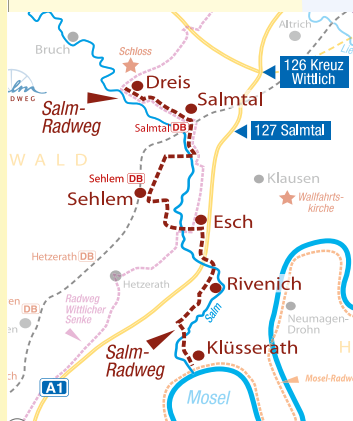


RAD ERLEBNIS SALM

von Dreis bis Klüsserath

1. Oktober 2017

10.00 Uhr bis 18.00 Uhr



Notdienste

1. Ärztliche Bereitschaftsdienst

- 1.1 Der Bereitschaftsdienst umfasst alle Ortschaften der Verbandsgemeinde Schweich.**
- 1.2 Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale Trier**
c/o Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen,
Feldstraße 16, 54290 Trier
Telefon: 116 117
- 1.3 Öffnungszeiten:**
- Montag ab 19.00 Uhr bis Dienstag 07.00 Uhr,
- Dienstag ab 19.00 Uhr bis Mittwoch 07.00 Uhr,
- Mittwoch ab 14.00 Uhr bis Donnerstag 07.0 Uhr,
- Donnerstag ab 19.00 Uhr bis Freitag 07.00 Uhr,
- Freitag ab 16.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr,
- an Feiertagen vom Vorabend des Feiertages ab 19.00 Uhr bis zum Folgetag 07.00 Uhr.

Zentraler Anlaufpunkt außerhalb der Praxisöffnungszeiten

Die Bereitschaftsdienstzentrale ist der zentrale Anlaufpunkt für Patienten außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Arztpraxen.

2. Kinderärztlicher Notdienst

(Samstag, Sonntag, Feiertag: 09.00 - 12.00 Uhr;
15.00 - 18.00 Uhr; Mittwochnachmittag: 15.00 - 18.00 Uhr)
Tel. 01805-767 54 634

3. Zahnärztlicher Notdienst

Inanspruchnahme nur nach telefonischer Vereinbarung
Notdiensttelefon: 01805/065100
(14ct/min a. d. dt. Festnetz, Mobilfunkmax. 42ct/min)

4. Augenärztlicher Notdienst

Krankenhaus der Barmherzigen BrüderTel. 0651/2082244
Nordallee 1, 54292 Trier
Mo. 19:00 Uhr - Di. 07:00 Uhr
Di. 19:00 Uhr - Mi. 07:00 Uhr
Mi. 14:00 Uhr - Do. 07:00 Uhr
Do. 19:00 Uhr - Fr. 07:00 Uhr
Fr. 16:00 Uhr - Mo. 07:00 Uhr
Feiertag durchgehend geöffnet vom Vortag 18:00 Uhr bis nach dem Feiertag 07:00 Uhr

5. Notaufnahmen der Krankenhäuser

- Ständige (Not)-Aufnahmebereitschaft:
- 5.1 Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
Chirurgie und Innere 0651/208-0
Schlaganfall 0651/208-2535
- 5.2 Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen,
Pädiatrie, Psychiatrie, Chirurgie, Innere 0651/947-0
- 5.3 Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen Nord
(ehem. Elisabethkrankenhaus)
Chirurgie und Innere 0651/6830
- 5.4 Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen Ehrang,
(ehem. Marienkrankenhaus Ehrang)
Chirurgie und Innere 0651/6830

6. Rettungsdienst und Krankentransport

Deutsches Rotes Kreuz Schweich
(Tag- und Nachtdienst) Tel. 112

7. Apothekendienste

Notdienstbereitschaft der Apotheken

(Der Notdienst ist jeweils bereit bis zum nachfolgenden Tag 08.30 Uhr)

Tel.: 01805-258825-PLZ

Nach der Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefontastatur werden Ihnen drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt.

Des Weiteren ist der Notdienstplan auf der Internetseite www.lak-rip.de für jedermann verfügbar. Hier bekommen Sie nach Eingabe der Postleitzahl des Standortes die umliegenden dienstbereiten Apotheken angezeigt.

8. Hilfezentren

- 8.1 Pflegestützpunkt in der Verbandsgemeinde Schweich**
Beratungsstelle für alte, kranke und behinderte Menschen und ihre Angehörigen
(Herr Selzer) Tel. 06502/9978601
(Herr Katzenbäcker) Tel. 06502/9978602
- 8.2 Caritas Sozialstation (AHZ)**
(Frau Falk) Tel. 06502/93570
- 8.3 Gemeindepsychiatrisches Betreuungszentrum des Schönfelder Hofes, Schweich**
(Herr Rohr) Tel. 06502/995006

9. Trinkwasserversorgung

Ihr **Wasserwerk** ist während der **üblichen Dienstzeit** (Mo. - Mi. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16:00 Uhr; Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18:00 Uhr und Fr. 08.00-12.00 Uhr) unter der Telefonnummer **06502-407704** erreichbar.

Darüber hinaus auch nach gesonderter Terminvereinbarung.

Bei Störungen an den Versorgungsanlagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst **außerhalb der üblichen Dienstzeiten unter: 0171-8555 956.**

Verbandsgemeindewerke Schweich, Wasserwerk, Brückenstraße 26, 54338 Schweich

10. Abwasserentsorgung

Ihr **Abwasserwerk** ist während der **üblichen Dienstzeit** (Mo. - Mi. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16:00 Uhr; Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18:00 Uhr und Fr. 08.00-12.00 Uhr) unter der Telefonnummer **06502-407704** erreichbar.

Darüber hinaus auch nach gesonderter Terminvereinbarung.

Bei Störungen an den Abwasseranlagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst **außerhalb der üblichen Dienstzeiten unter: 0171-8555 957.**

Verbandsgemeindewerke Schweich, Abwasserwerk, Brückenstraße 26, 54338 Schweich

11. Erdgasversorgung

Für das Stadtgebiet Schweich, den Stadtteil Issel und den IRT Föhren ist im Falle von Störungen an der Erdgasversorgung das Servicetelefon der Stadtwerke Trier erreichbar: 0651 - 7172 599. Stadtwerke Trier, SWT - AöR, Ostallee 7 - 13, 54290 Trier

12. Stromversorgung

Störung Strom Westnetz GmbH Tel. 0800 - 4112244 Alarmierung der Feuerwehren

Notrufe

Alarmierung der Feuerwehren

Notruf.....Tel. 112
Leitstelle Trier (Berufsfeuerwehr) Tel. 0651/94880

Polizei

Notruf.....Tel. 110
Polizei Schweich..... Tel. 06502/91570
Autobahnpolizei Schweich..... Tel. 06502/91650



Politikern ganz nah



Unter dem Titel „Der Kandidat*innen-Check“ fand am 14. September im Bürgerzentrum Schweich ein Zusammentreffen der Direktkandidat*innen für die Bundestagswahl des Wahlkreises Trier / Trier-Saarburg und rund 80 Jugendlichen statt. Hintergrund der Veranstaltung war u.a. die U18- Wahl, bei der die unter 18-Jährigen die Möglichkeit hatten, wählen zu gehen. Hieran nahmen in Schweich 408 U18-Wähler*innen im Wahllokal in der Stefan-Andres-Realschule plus teil. Darüber hinaus sollten Erstwähler*innen die Möglichkeit erhalten, sich aus erster Hand zu informieren, um gut vorbereitet an der Bundestagswahl wählen zu können.

Die Diskussion wurde von der Weinkönigin der römischen Weinstraße Senta I. moderiert und war als politische Gesprächsrunde ein voller Erfolg. Die gut informierten und vorbereiteten Jugendlichen machten es der Moderatorin leicht, eine lebhafte Diskussion in Gang zu setzen.

Die Aktion wurde vom Kinder- und Jugendbüro der Verbandsgemeinde Schweich organisiert.



Stellenausschreibungen



Ortsgemeinde Trittenheim

Die **Ortsgemeinde Trittenheim** sucht zum **nächstmöglichen Termin**

Reinigungskräfte

für folgende Objekte: Wochenarbeitszeit

Touristinformation, Gemeindebüro 3 Stunden

Jugendheim 4 Stunden

Weitere Aufgabe ist die Belegungsplanung des Jugendheims, die nach tatsächlichem Aufwand vergütet wird.

Die Arbeitsverhältnisse bestimmen sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-V) und sollen als geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) vereinbart werden.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **20.10.2017** an die

Ortsgemeinde Trittenheim

Herrn Ortsbürgermeister Franz-Josef Bollig

Moselweinstraße 55

54349 Trittenheim

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Verbandsgemeinde

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich

Öffnungszeiten Allgemeine Verwaltung

montags - freitags von 08.00 - 12.00 Uhr
montags - mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr

Bürgerbüro

montags - dienstags von 07.30 - 17.00 Uhr
mittwochs von 07.30 - 13.00 Uhr
donnerstags von 07.30 - 18.00 Uhr
freitags von 07.30 - 12.30 Uhr

Sozialverwaltung

montags - freitags von 08.00 - 12.00 Uhr
montags - mittwochs nachmittags nur nach vorheriger
Terminvereinbarung
donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr

Adresse: Brückenstraße 26, 54338 Schweich
Telefonnummer: 06502/407-0
Telefax: 06502/407-180
E-Mail: info@schweich.de
Web-Seite: www.schweich.de

3. Das Vermögen der Verbandsgemeinde hat sich im Prüfungszeitraum um 1.178.886,51 € auf 81.879.923,33 € erhöht.
4. Das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen verringert sich um 828.715,05 € auf 30.368.096,78 €.
5. Die Investitionskredite haben sich im Haushaltsjahr 2014 um 711.750,04 € auf 9.033.376,75 € erhöht.

Der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Schweich und den sie vertretenden Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 liegt mit seinen zu veröffentlichen Bestandteilen gemäß § 114 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 02.10.2017 bis einschließlich 11.10.2017 während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Zimmer 15, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schweich, den 20.09.2017
Verbandsgemeinde Schweich
gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Schweich
- Betriebszweig Abwasserbeseitigung -
zum 31.12.2016 schließt ab auf der Aktiv- und Passivseite
mit einer Bilanzsumme von
66.986.675,27 €

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und beschlossen, den ausgewiesenen Jahresgewinn in Höhe von **54.140,98 €** mit dem Verlustvortrag zu verrechnen. Die mit der Pflichtprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer Wibera AG, Mainz haben den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 ist der festgelegte Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers öffentlich auszulegen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom
09.10.2017 bis einschließlich 20.10.2017

während der Dienststunden im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, 54338 Schweich, Brückenstraße 26, Zimmer 32, öffentlich aus.

Schweich, 21.09.2017
Verbandsgemeindewerke Schweich
Rainer Orth, Werkleiter

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert

Zurück in den Beruf

**Informationsveranstaltung für Wiedereinsteigerinnen in der
Agentur für Arbeit Trier am Montag, dem 13. November 2017
von 09.00 bis ca. 11.00 Uhr**

Viele Frauen und immer mehr Männer unterbrechen ihre Berufstätigkeit zu Gunsten der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen. Damit danach die Rückkehr ins Berufsleben gelingt, sind eine gute Vorbereitung und eine strategische Herangehensweise das A und O.

In der Informationsveranstaltung „Zurück in den Beruf“ für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger am **13. November** informiert Hanna Theresa Kunze, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA), zu Jobaussichten am regionalen Arbeitsmarkt, unterschiedlichen Beschäftigungsformen und Bewerbungsstrategien nach der Familienphase.

Sie gibt konkrete Tipps zur Stellensuche und einen umfassenden Überblick über die Informations- und Beratungsangebote der Agentur für Arbeit.

Die Veranstaltung richtet sich an alle, die während oder nach der Familienphase mit dem Gedanken spielen, wieder ins Berufsleben zurückzukehren.

Sie beginnt um **09.00 Uhr** im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Trierer Arbeitsagentur, Dasbachstraße 9, und dauert etwa zwei Stunden.

Die Teilnahme ist kostenlos.

Anmeldung und nähere Informationen bei Hanna Theresa Kunze, Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA), unter 0651/205 5301 oder per Mail unter trier.bca@arbeitsagentur.de

Bekanntmachung

Feststellung Jahresabschluss 2014

Der Verbandsgemeinderat Schweich hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 gem. § 114 Abs. 1 i.V.m. §§ 113, 112 und 110 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 führt zu folgendem Ergebnis:

1. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 81.879.923,33 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 329.488,02 € aus.
2. Es wird ein Eigenkapital in Höhe von 37.982.339,10 € ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich demnach gegenüber dem 01.01.2014 um 567.208,53 € erhöht.

Verwaltung am Freitag, dem 20.10.2017 geschlossen!

Die Verbandsgemeindeverwaltung bleibt am **Freitag, dem 20.10.2017** wegen einer betrieblichen Veranstaltung **geschlossen**.

Wir bitten um Verständnis.

Schweich, 22.09.2017
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017

Das vorläufige Ergebnis der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag in der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße ist auf den Seiten 5 und 6 abgedruckt.

Die Ergebnisse können auch im Internet unter www.schweich.de eingesehen werden.

Schweich, 25.09.2017
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen
Weinstraße
Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Gemeinde Verbandsgemeinde Bürgerwahlbezirk	Wahlberechtigte				Wähler		Wahl in den Wahlkreisen																								
	Laut Wählerverz.		nach §25(2) BWO	insgesamt A1 + A2 + A3	insgesamt: B	davon mit Wahl- schein B1	Erststimmen		Von den gültigen Erststimmen entfallen auf den Bewerber																						
	ohne Spernermerk	mit Spernermerk					ungültige	gültige	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE	AfD	FREIE WÄHLER	NPD	Die PARTEI	Niesen													
	A1	A2	A3	A	B	%	C	D	%	D1	%	D2	%	D3	%	D4	%	D5	%	D6	%	D8	%	D9	%	D13	%	D20	%		
Bekond	562	141	0	703	456	81,1%	0	5	1,1%	451	98,9%	185	41,0%	156	34,6%	16	3,5%	34	7,5%	18	4,0%	22	4,9%	10	2,2%	0	0,0%	6	1,3%	4	0,9%
Delzem	391	117	0	508	351	89,8%	0	11	3,1%	340	96,9%	157	46,2%	95	27,9%	18	5,3%	24	7,1%	11	3,2%	27	7,9%	2	0,6%	1	0,3%	4	1,2%	1	0,3%
Ensch	301	77	0	378	239	79,4%	0	2	0,8%	237	99,2%	104	43,9%	81	34,2%	5	2,1%	9	3,8%	16	6,8%	20	8,4%	0	0,0%	0	0,0%	1	0,4%	1	0,4%
Fell	1.397	581	0	1.978	1.054	75,4%	0	20	1,9%	1.034	98,1%	373	36,1%	441	42,6%	21	2,0%	48	4,6%	43	4,2%	74	7,2%	20	1,9%	1	0,1%	3	0,3%	10	1,0%
Föhren	1.574	651	0	2.225	1.249	79,4%	0	16	1,3%	1.233	98,7%	407	33,0%	510	41,4%	60	4,9%	50	4,1%	77	6,2%	82	6,7%	23	1,9%	1	0,1%	19	1,5%	4	0,3%
Kenn	1.493	615	0	2.108	1.124	75,3%	0	16	1,4%	1.108	98,6%	446	40,3%	374	33,8%	45	4,1%	49	4,4%	61	5,5%	83	7,5%	19	1,7%	2	0,2%	10	0,9%	19	1,7%
Kluserath	651	161	0	812	508	78,0%	0	11	2,2%	497	97,8%	254	51,1%	127	25,6%	26	5,2%	15	3,0%	20	4,0%	33	6,6%	11	2,2%	0	0,0%	2	0,4%	9	1,8%
Köwerich	211	57	0	268	173	82,0%	0	2	1,2%	171	98,8%	84	49,1%	43	25,1%	1	0,6%	19	11,1%	7	4,1%	12	7,0%	2	1,2%	0	0,0%	3	1,8%	0	0,0%
Leuwen	912	311	0	1.223	738	80,7%	2	22	3,0%	716	97,0%	368	51,4%	204	28,5%	23	3,2%	43	6,0%	27	3,8%	39	5,4%	4	0,6%	0	0,0%	7	1,0%	1	0,1%
Lorgen	51	14	0	65	42	82,4%	0	0	0,0%	42	100,0%	14	33,3%	13	31,0%	3	7,1%	4	9,5%	3	7,1%	5	11,9%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Loriguich	725	303	0	1.028	562	77,5%	0	8	1,4%	554	98,6%	283	51,1%	158	28,5%	20	3,6%	20	3,6%	27	4,9%	31	5,6%	6	1,1%	2	0,4%	4	0,7%	3	0,5%
Mehring	1.155	679	0	1.834	873	75,6%	0	27	3,1%	846	96,9%	364	43,0%	297	35,1%	27	3,2%	50	5,9%	42	5,0%	49	5,8%	11	1,3%	0	0,0%	2	0,2%	4	0,5%
Naurath (Eifel)	222	53	0	275	166	74,8%	0	5	3,0%	161	97,0%	52	32,3%	68	42,2%	8	5,0%	8	5,0%	8	5,0%	9	5,6%	4	2,5%	0	0,0%	3	1,9%	1	0,6%
Pölich	336	53	0	389	207	61,4%	1	2	1,0%	205	99,0%	102	49,8%	58	28,3%	2	1,0%	18	8,8%	11	5,4%	11	5,4%	2	1,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	0,5%
Riol	685	313	0	998	560	81,8%	0	6	1,1%	554	98,9%	257	46,4%	173	31,2%	21	3,8%	40	7,2%	7	1,3%	45	8,1%	4	0,7%	0	0,0%	6	1,1%	1	0,2%
Schleich	146	27	0	173	123	84,2%	0	3	2,4%	120	97,6%	75	62,5%	27	22,5%	0	0,0%	8	6,7%	3	2,5%	7	5,8%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Schweich	4.118	2.069	0	6.187	3.122	75,8%	0	29	0,9%	3.093	99,1%	1.196	38,7%	1.197	38,7%	136	4,4%	153	4,9%	152	4,9%	199	6,4%	25	0,8%	3	0,1%	21	0,7%	11	0,4%
Thörnich	127	16	0	143	105	82,7%	0	4	3,8%	101	96,2%	47	46,5%	29	28,7%	2	2,0%	8	7,9%	7	6,9%	4	4,0%	2	2,0%	0	0,0%	1	1,0%	1	1,0%
Trittenheim	665	167	0	832	557	83,8%	0	14	2,5%	543	97,5%	293	54,0%	122	22,5%	18	3,3%	34	6,3%	17	3,1%	45	8,3%	4	0,7%	1	0,2%	6	1,1%	3	0,6%
VG-Schweich	15.722	6.405	0	22.127	12.209	77,6%	3	203	1,7%	12.006	98,3%	5.061	42,2%	4.173	34,8%	452	3,8%	634	5,3%	557	4,6%	797	6,6%	149	1,2%	11	0,1%	98	0,8%	74	0,6%
VG-Schweich Bürgerwahl	0	0	0	0	6.182	-	6.182	65	1,1%	6.117	98,9%	2.641	43,2%	2.177	35,6%	209	3,4%	351	5,7%	226	3,7%	346	5,7%	76	1,2%	7	0,1%	38	0,6%	46	0,8%
VG-Schweich insg.	15.722	6.405	0	22.127	18.391	83,1%	6.185	268	1,5%	18.123	98,5%	7.702	42,5%	6.350	35,0%	661	3,6%	985	5,4%	783	4,3%	1.143	6,3%	225	1,2%	18	0,1%	136	0,8%	120	0,7%

Gemeinde	Wahl nach Landeslisten																																	
	Zweitstimmen														Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste																			
	ungültige		gültige		CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		AfD		PIRATEN		FREIE WÄHLER		NPD		ÖDP		MLPD		BGE		Die PARTEI		V-Partei³			
	E	%	F	%	F1	%	F2	%	F3	%	F4	%	F5	%	F6	%	F7	%	F8	%	F9	%	F0	%	F11	%	F12	%	F13	%	F14	%		
Bekord	5	1,1%	451	98,9%	194	43,0%	105	23,3%	28	6,2%	57	12,6%	22	4,9%	30	6,7%	1	0,2%	3	0,7%	1	0,2%	4	0,9%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	6	1,3%	0	0,0%
Deizern	6	1,7%	345	98,3%	158	45,8%	70	20,3%	23	6,7%	44	12,8%	14	4,1%	28	8,1%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	0,3%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	4	1,2%	1	0,3%
Ersich	1	0,4%	238	99,6%	91	38,2%	63	26,5%	11	4,6%	30	12,6%	19	8,0%	19	8,0%	0	0,0%	3	1,3%	1	0,4%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	0,4%	0	0,0%
Fell	14	1,3%	1.040	98,7%	414	39,8%	319	30,7%	37	3,6%	87	8,4%	54	5,2%	84	8,1%	5	0,5%	20	1,9%	5	0,5%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	4	0,4%	10	1,0%	1	0,1%
Föhren	15	1,2%	1.234	98,8%	447	36,2%	350	28,4%	106	8,6%	88	7,1%	102	8,3%	91	7,4%	5	0,4%	20	1,6%	1	0,1%	2	0,2%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	17	1,4%	5	0,4%
Kenn	13	1,2%	1.111	98,8%	465	41,9%	268	24,1%	67	6,0%	98	8,8%	69	6,2%	94	8,5%	11	1,0%	19	1,7%	4	0,4%	1	0,1%	1	0,1%	1	0,1%	2	0,2%	9	0,8%	3	0,3%
Kluserath	9	1,8%	499	98,2%	237	47,5%	94	18,8%	29	5,8%	55	11,0%	33	6,6%	35	7,0%	3	0,6%	8	1,6%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	0,2%	0	0,0%	4	0,8%	0	0,0%
Köwerich	1	0,6%	172	99,4%	84	48,8%	35	20,3%	5	2,9%	26	15,1%	7	4,1%	13	7,6%	0	0,0%	1	0,6%	0	0,0%	1	0,6%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Leiwern	16	2,2%	722	97,8%	378	52,4%	145	20,1%	25	3,5%	82	11,4%	30	4,2%	43	6,0%	1	0,1%	6	0,8%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	0,1%	7	1,0%	4	0,6%
Longen	0	0,0%	42	100,0%	12	28,6%	11	26,2%	3	7,1%	6	14,3%	3	7,1%	5	11,9%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	2,4%
Longuich	7	1,2%	555	98,8%	277	49,9%	110	19,8%	28	5,0%	55	9,9%	26	4,7%	43	7,7%	0	0,0%	9	1,6%	1	0,2%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	4	0,7%	2	0,4%
Mehring	23	2,6%	850	97,4%	388	45,6%	202	23,8%	41	4,8%	88	10,4%	55	6,5%	55	6,5%	0	0,0%	13	1,5%	1	0,1%	1	0,1%	1	0,1%	0	0,0%	0	0,0%	6	0,7%	0	0,0%
Naurath (Eifel)	5	3,0%	161	97,0%	58	36,0%	55	34,2%	7	4,3%	11	6,8%	8	5,0%	11	6,8%	1	0,6%	4	2,5%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	3	1,9%	3	1,9%
Pölich	2	1,0%	205	99,0%	105	51,2%	37	18,0%	7	3,4%	28	13,7%	15	7,3%	12	5,9%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	0,5%	1	0,5%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Riol	5	0,9%	555	99,1%	270	48,6%	99	17,8%	35	6,3%	72	13,0%	8	1,4%	58	10,5%	2	0,4%	5	0,9%	0	0,0%	1	0,2%	1	0,2%	0	0,0%	0	0,0%	3	0,5%	1	0,2%
Schleich	3	2,4%	120	97,6%	74	61,7%	20	16,7%	2	1,7%	15	12,5%	2	1,7%	7	5,8%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Schweich	30	1,0%	3.092	99,0%	1.310	42,4%	734	23,7%	241	7,8%	302	9,8%	207	6,7%	228	7,4%	12	0,4%	23	0,7%	4	0,1%	5	0,2%	0	0,0%	0	0,0%	2	0,1%	21	0,7%	3	0,1%
Thörnich	2	1,9%	103	98,1%	50	48,5%	21	20,4%	2	1,9%	17	16,5%	10	9,7%	3	2,9%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Trittenheim	11	2,0%	546	98,0%	277	50,7%	87	15,9%	21	3,8%	81	14,8%	18	3,3%	45	8,2%	1	0,2%	7	1,3%	3	0,5%	1	0,2%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	5	0,9%	0	0,0%
VG Schweich	168	1,4%	12.041	98,6%	5.289	43,9%	2.825	23,5%	718	6,0%	1.242	10,3%	702	5,8%	904	7,5%	42	0,3%	141	1,2%	23	0,2%	18	0,1%	3	0,0%	9	0,1%	101	0,8%	24	0,2%		
VG Schweich Briefwahl	46	0,7%	6.136	99,3%	2.835	46,2%	1.427	23,3%	345	5,6%	665	10,8%	312	5,1%	380	6,2%	17	0,3%	72	1,2%	10	0,2%	13	0,2%	1	0,0%	6	0,1%	39	0,6%	14	0,2%		
VG Schweich insg.	214	1,2%	18.177	98,8%	8.124	44,7%	4.252	23,4%	1.063	5,8%	1.907	10,5%	1.014	5,6%	1.284	7,1%	59	0,3%	213	1,2%	33	0,2%	31	0,2%	4	0,0%	15	0,1%	140	0,8%	38	0,2%		

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Schweich
- Betriebszweig Wasserversorgung –
zum 31.12.2016 schließt ab auf der Aktiv- und Passivseite
mit einer Bilanzsumme von
31.405.539,29 €

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und beschlossen, den ausgewiesenen Jahresverlust in Höhe von **398.303,94 €** auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Pflichtprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer Ludwig & Diener Revision GmbH, Trier, haben den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 ist der festgelegte Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers öffentlich auszulegen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

09.10.2017 bis einschließlich 20.10.2017

während der Dienststunden im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, 54338 Schweich, Brückenstraße 26, Zimmer 32, öffentlich aus.

Schweich, 21.09.2017

Verbandsgemeindewerke Schweich
Rainer Orth, Werkleiter

Zweckverband

Industriepark Region Trier (ZV IRT)

„Bebauungsplan Industriepark Region Trier, 8. Änderung“
- Bekanntmachung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung
gem. § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Zweckverband Industriepark Region Trier beabsichtigt den Bebauungsplan Industriepark Region Trier zu ändern. Hierdurch soll die Erweiterung eines bestehenden Silogebäudes im Bereich der Teilfläche 7 des Bebauungsplanes ermöglicht werden. Zur Information und öffentlichen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung sowie deren Auswirkungen wird der Entwurf des Bebauungsplanes am

Donnerstag, dem 5. Oktober 2017 um 18.00 Uhr
im Saal des ZV IRT-Verwaltungsgebäudes (Erdgeschoss)
in 54343 Föhren, Europa-Allee 1

vorgelegt. Hierbei wird Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Föhren, den 22. September 2017
gez. Dennis Junk, Vorstandsvorsteher

Energieagentur Region Trier

Bringen Sie Ihrem Haus das Sparen bei!

Kostenfreie Energie-Erstberatungen in Ihrer Nähe!

Die Energieagentur Region Trier bietet im Rahmen der Kampagne „Zukunft Energieeffizientes Haus“ kostenfreie Energie-Erstberatungen an. Wie dämme ich Dach, Wand und Keller? Welche Fenster sind die besten? Welche Heizung ist für mein Haus die Richtige? Wo gibt es Förderzuschüsse und wer hilft mir bei der Umsetzung? Gebäudeenergieberater aus der Region beantworten in einem 45minütigen Gespräch individuell Ihre Fragen zum Thema energieeffizientes Bauen und Sanieren. Zu dem Termin bringen Sie idealerweise Gebäudepläne, Heizkostenabrechnungen der letzten drei Jahre und evtl. Fotos mit. Je mehr Informationen der Energieberater zum Gebäude hat, umso konkreter können Ihre Fragen beantwortet werden. Dieses Angebot liefert Ihnen einen ersten Überblick über die energetische Situation Ihres Gebäudes ersetzt allerdings keine umfassende Vor-Ort-Energieberatung. Der nächste Beratungstermin in der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich findet am 04.10.2017 von 13.30 bis 16.30 Uhr statt, danach regelmäßig an jedem ersten Mittwoch im Monat. Bitte melden Sie sich telefonisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich unter 06502-407120 an. Für weitere Fragen steht Ihnen auch die Energieagentur Region Trier unter der Telefonnummer 0651-14595813 zur Verfügung.

Stefan-Andres-Gesellschaft

Die Stefan-Andres-Gesellschaft lädt ein zur Vorstellung einer Studie mit dem Titel „Süße Oliven in Salzwasser - der unbekannteste Stefan Andres“. Der literarische Abend findet statt am Freitag, dem 6. Oktober 2017 um 18.30 Uhr im Niederprümer Hof in Schweich. Der Andres-Forscher Manfred Mossmann, der in den Zeitungsar-

Diese Woche in den Kreis-Nachrichten

- Kreis übergab Sportanlage an Gymnasium
- Jubiläum der Schulmensa in Konz

Die *Kreis-Nachrichten* finden sich im Anschluss an den redaktionellen Teil des Amtsblattes.

chiven immer wieder verschollene und unbekanntete Texte von Stefan Andres entdeckt hat, versucht, den Erfolg zu begründen, den der Schriftsteller in den Jahren 1933 bis 1944 trotz seiner politischen Haltung und seiner Halbemigration verbuchen konnte. Die Ausführungen werden ergänzt durch die Lesung einer bisher unbekannteten Andres-Anekdote und die Präsentation von kompletten Zeitungsseiten, in denen Andres' erzählerische Texte in das Umfeld zeittypischer Beiträge eingebettet erscheinen. Der Eintritt ist frei. Anmeldungen bei: andrekastner1948@aol.com, Tel.: 06502/937648 oder wolkeil40@t-online.de - Tel.: 0651/67177.

Satzung

über die Entwässerung und den Anschluss an
die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
- Allgemeine Entwässerungssatzung -
der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen
Weinstraße vom 20.09.2017

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
 - § 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes
 - § 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes
 - § 6 Abwasseruntersuchungen
 - § 7 Anschlusszwang
 - § 8 Benutzungszwang
 - § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 10 Grundstücksanschlüsse
 - § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
 - § 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider
 - § 13 Abwassergruben
 - § 14 Kleinkläranlagen
 - § 15 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung
 - § 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung
 - § 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung
 - § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
 - § 19 Informations- und Meldepflichten
 - § 20 Indirekteinleiterkataster
 - § 21 Haftung
 - § 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
 - § 23 Inkrafttreten
- Anhang 1
Anhang 2
Anhang 3

§ 1

Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
3. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.

(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u.a.) ist als Anhang 1 für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde dargestellt. Die Ausweisung hat

keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlagen:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs.1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bzw. dem Revisionsschacht auf dem Grundstück. Grenz das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen sowie Abwassergruben.

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2)
 - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752 sowie DIN 1986, Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1);
 - Grundstücksentwässerungsanlagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14 Abs. 1 und 4);
4. DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d));
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 3 Buchst. f)) - Versickerungsanlagen;
6. DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

(1) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder

3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 dieser Satzung).

(3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

(1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die

- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhr und -verwertung beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe -auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z.B. Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate sowie der Inhalt von Chemietoiletten;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Destillationsrückstände aus Brennereien
8. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
9. Einleitungen, für die eine nach der Rechtsverordnung nach § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;
10. Alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinde für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauprodukt von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.

(4) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

(5) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern) darf nicht eingeleitet werden.

(6) Die Verbandsgemeinde kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die Verbandsgemeinde kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(7) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. entsprechend Abs. 5 verfahren wird,
4. die Erfordernisse nach Abs. 6 eingehalten werden.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichproben. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.

(3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7

Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen.

ßen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Verbandsgemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Grunddienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

(3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

(6) Niederschlagswasser unterliegt nicht dem Anschlusszwang, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8

Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 und 2 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 dieser Satzung).

§ 10

Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet.

Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Diese werden von der Verbandsgemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.

(3) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.

(4) Ist ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlüsse angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne.

(5) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(6) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.

(7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird hingewiesen.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

(3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte/ Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorlegen zu

lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.

(5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige Stoffe, die getrennt zu entsorgen sind, in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13

Abwassergruben

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(2) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Verbandsgemeinde die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen.

(5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14

Kleinkläranlagen

(1) Kleinkläranlagen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben.

(2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde macht diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt. Dabei ist eine angemessene Frist zur Stilllegung zu setzen. Stillgelegte Kleinkläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit geeignetem Material zu verfüllen, zu Reinigungsschächten umzubauen oder zu beseitigen; der Umbau zu Speichern für die Sammlung von Niederschlagswasser kann von der Verbandsgemeinde zugelassen werden.

(3) Für die Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 die Entschlammung zu beantragen.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Verbandsgemeinde die Kleinkläranlagen entschlammen, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung unterbleibt.

(5) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15

Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung

(1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann zur Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers abweichend von § 13 die Errichtung einer Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z.B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in einen Vorfluter zugelassen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird. Die Anlage muss dem Stand der Technik und den Voraussetzungen des LWG entsprechen.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt.

(3) Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen.

§ 16

Niederschlagswasserbewirtschaftung

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde, insbesondere

- Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
- Mulden-Rigolen-Systeme
- Teiche mit Retentionszonen
- Regenwasserspeicher/Zisternen

verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichermaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wofür das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 3 beachtet werden.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontamination des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten.

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleppen und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine was-serrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17

Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Verbandsgemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde bedürfen

a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während der Bauausführung Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.

b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

§ 18

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19

Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

(4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Indirekteinleiterkataster

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Verbandsgemeinde ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Verbandsgemeinde kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigungen nach § 17 oder entgegen

- den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i.V.m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1),
 4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
 6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
 7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkaltschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),
 8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunft- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
 9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15) oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden

Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Allgemeine Entwässerungssatzung“ vom 03.02.2011 außer Kraft.

Schweich, den 20.09.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße
(Siegel)

gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmung hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schweich, den 20.09.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße
(Siegel)

gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Anhang 1

zu § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße

Entwässerungssystem in den einzelnen Ortsgemeinden:

Die Verbandsgemeinde ist grundsätzlich im Mischsystem entwässert, mit Ausnahme folgender Teilbereiche:

Stand November 2015

Ortsgemeinde	Bezeichnung, Straßenname	Entwässerungssystem
Bekond	Am Hostert	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Auf Bower	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Aussiedlung Alten, Weinbergstraße 10	Schmutzwasser
	Aussiedlung Ludwig	Schmutzwasser
	Aussiedlung Schneider, Raiffeisenstraße 37	Schmutzwasser
	Brunnenstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Drosselweg (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Im Wiesengrund	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Kirchstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Matthias-Kinn-Straße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Mehringer Weg (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Moselstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Moselstraße Haus-Nrn. 63 und 65	Schmutzwasser
	Ober dem Tal	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Pfarrer-Alten-Straße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Raiffeisenstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Rochusweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Schloss-Straße 1	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Schulstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Talweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
Weinbergstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem	
Zum Hummelsberg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem	

<u>Detzem</u>	Moselschleuse Wiederbergauf	Schmutzwasser Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
<u>Ensch</u>	Am Kautenbach Golfplatz Kahlbach Mühle Martinstraße (Tlw.) Reitstall Lörscher	Schmutzwasser Schmutzwasser Schmutzwasser Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Schmutzwasser
<u>Fell und Ortsteil Fastrau</u>	Am Kapellchen Auf der Insel Fastrauer Mühle In der Comain In der Pätsch Mertesdorfer Straße Moselstraße (Tlw.) Neustraße (Tlw.) Weinbergstraße (Tlw.) Kirchstraße (Tlw.) Zum Grundtal	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Schmutzwasser Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Schmutzwasser
<u>Föhren</u>	Alte Bahnhofstraße 9 und 10 Am Kapellchen (Tlw.) Am Sägewerk Auf dem Steinhäufchen (Tlw.) Butzengasse (Tlw.) Flachwiese (Tlw.) Flugplatz (nachrichtlich) Gartenfeld Im Kälchen Im Klostergarten Industriepark (IRT) Mühleneck (Tlw.) Peter-Werner-Straße Reilsheck Terneshof 1	Schmutzwasser Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Schmutzwasser

<u>Kenn</u>	Alte Poststraße (bis auf Alte Poststraße 100) Alte Poststraße 100. Am Kenner Haus Am Tälchen Am Wolfhübel An der Berensgrub Auf der Kenner Ley Buchenweg Gartenstraße (Tlw.) Gewerbegebiet In der Kirchwies In der Ringebach Kapellenstraße (Tlw.) Moselblick Neustraße Rieslingweg Schweicher Straße St. Margarethen Straße (Tlw.) St. Wendelinus Straße Trierer Straße (Tlw.) Zum Wingert	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Schmutzwasser Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
<u>Klüsserath</u>	Hetzerather Str. (Tlw.) Mühlenweg.	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Schmutzwasser
<u>Köwerich</u>	Im Wiesengrund (Neubaugebiet) Kapellenstraße (Tlw.) Moselbahnstraße (Tlw.)	modifiziertes Mischsystem modifiziertes Mischsystem Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
<u>Leiwien</u>	Am Bahnhof Am Kraftwerk Bahnhofstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem Schmutzwasser Trennsystem/modifiziertes Trennsystem

	Birkenweg	Schmutzwasser
	Drosselweg	Schmutzwasser
	Euchariusstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Ferendorf Eurostrand Mosel	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Ferendorf Sonnenberg (Zummet)	Schmutzwasser
	Grillhütte	Schmutzwasser
	Im alten Weinberg	Schmutzwasser
	Im Bohnengarten	Schmutzwasser
	Lehnertsweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Liviastraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Mühlenstraße 60	Schmutzwasser
	Schöne Aussicht	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Panoramaweg	Schmutzwasser
	Pastor-Kenez-Straße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Stefan-Andres Weg	Schmutzwasser
	Tannenweg	Schmutzwasser
	Tennisplatz	Schmutzwasser
	Urbanusstraße (obere)	Schmutzwasser
<u>Longen</u>	Gesamte Ortslage.	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
<u>Longuich</u>	Fastrauer Weg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Gewerbegebiet Im Päschen (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Hinter Eimes	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Hinter Michelshaus	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Kirchenweg (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Maiswiese	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Moselbahnstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Rioler Weg (Longuicher Mühle und Gewerbebetrieb)	Schmutzwasser
	Römische Villa	Schmutzwasser
	Sägewerk "Wick"	Schmutzwasser
	Talmühle	Schmutzwasser
	Talmühlenweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
<u>Mehring</u>	Am Mühlenbach	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Auf Kloos	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Auf Zellerberg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Bachstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Bornstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Bühlerhöh	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Campingplatz	Schmutzwasser
	Deierbachstraße (untere)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	ehemaliger Bahnhof	Schmutzwasser
	Engelstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Gartenstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Goldkuppstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Grillhütte.	Schmutzwasser
	Im Bungert	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Im Ganggarten	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	In der Achtwies	Schmutzwasser
	In Lörsh	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Kapellenweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Kellerei Jacobs	Schmutzwasser
	Linterstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Medardusstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Moselblick	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Moselstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Moselweinstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Nikolausstraße	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Panoramaweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Peter-Schröder-Platz	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Rieslingring	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Römerstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Schieferweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Schulstraße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Spielesstraße (untere)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem

	Markus-Konder-Straße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Mäuskarl	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Molitorsmühle	Schmutzwasser
	Niedes Acht	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Reiterhof Seifert	Schmutzwasser
	Schlehenweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Schweicher Acht	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Unter der Acht	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Vor der Avel	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Vor der Kripp	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Weißdornweg	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Zuckerkehrchen	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Zur Zementbrücke	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
<u>Thörnich</u>	Hinterm Kreuzweg (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Im Pfuhrfeld 1	Schmutzwasser
	Im Weingarten (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Kelterstation Leiwener Weg 2	Schmutzwasser
	Raiffeisenlager Leiwener Weg 1	Schmutzwasser
	Rieslingweg (Tlw.).	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
<u>Trittenheim</u>	Im Weingarten (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Johannes-Trithemius-Straße (Tlw.)	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem
	Stefan-Andres-Straße (Tlw.).	Trennsystem/modifiziertes Trennsystem

Anhang 2

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1 des DWA-M 115 – Teil 2)

Vorbemerkung: Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.2

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | min. 6,5; max. 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |

Soweit eine Schlammabeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- | | |
|---|------------------------|
| a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u.a. verseifbare Öle, Fette) | 300 mg/l gesamt |
|---|------------------------|

Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.

- | | |
|-----------------------------------|------------------------|
| b) *Kohlenwasserstoffindex | 100 mg/l gesamt |
| Verschärfter Grenzwert | 20 mg/l, |

soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist.

Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z. B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden.

- | | |
|---|---------------|
| c) *AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen | 1 mg/l |
|---|---------------|
- Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.*

- | | |
|---|-----------------|
| d) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | 0,5 mg/l |
|---|-----------------|

Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z.B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

e) ***Phenolindex**, wasserdampflich **100 mg/l**

f) **Farbstoffe** **Keine Färbung des Vorfluters**

Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

g) **Organische halogenfreie Lösemittel** **10 g/l als TOC**

Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

***Antimon (Sb)** **0,5 mg/l**

Im Einzelfall kann dieser Grenzwert auf Antrag angepasst werden.

***Arsen (As)** **0,5 mg/l**

***Blei (Pb)** **1 mg/l**

***Cadmium (Cd)** **0,5 mg/l**

***Chrom (Cr)** **1 mg/l**

***Chrom-VI (Cr)** **0,2 mg/l**

***Cobalt (Co)** **2 mg/l**

***Kupfer (Cu)** **1 mg/l**

***Nickel (Ni)** **1 mg/l**

***Silber (Ag)** **gemäß AbwVO**

***Quecksilber (Hg)** **0,1 mg/l**

***Zinn (Sn)** **5 mg/l**

***Zink (Zn)** **5 mg/l**

Für Aluminium (Al) und Eisen (Fe) können, sofern, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten, im Einzelfall Anforderungen festgelegt werden.

4) Weitere Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N) **100 mg/l < 5000 EW**

200 mg/l > 5000 EW

Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N), falls höhere Frachten anfallen **10 mg/l**

Auf Antrag kann der Wert im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkungen des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

***Cyanid, leicht freisetzbar** **1 mg/l**

Sulfat (SO₄²⁺) **600 mg/l¹⁾**

***Sulfid (S²⁻)** **2 mg/l**

Fluorid (F⁻), gelöst **50 mg/l**

Phosphor gesamt (P) **50 mg/l**

Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung **100 mg/l**

An Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.

An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der aeroben biologischen Abbaubarkeit im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwVO

¹⁾ In Einzelfällen können gemäß DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

Anhang 3**Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

- a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Verbandsgemeinde sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen. Im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller sind geringere Abstände denkbar. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).
- e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).
- g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase alle Maßnahmen unterlassen (unzulässige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung u.a.), die die Funktionsfähigkeit des Mulden/Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.

Satzung

**über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -
der Verbandsgemeinde Schweich an der
Römischen Weinstraße vom 20.09.2017**

Der Verbandsgemeinderat Schweich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Ablösung

§ 10 Beitragsschuldner

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltfähige Kosten

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 15 Vorausleistungen

§ 16 Ablösung

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

§ 18 Erhebung von Benutzungsgebühren

§ 19 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 21 Gewichtung von Schmutzwasser

§ 22 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

§ 23 Entstehung des Gebührenanspruches

§ 24 Vorausleistungen

§ 25 Gebührenschuldner

§ 26 Fälligkeiten

IV. Abschnitt: Aufwandungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zur Einleitung und Abnahme der Grundstückentwässerungsanlage

§ 27 Aufwandungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 28 Aufwandungsersatz für Abwasseruntersuchungen

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 29 A Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 30 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

VI. Abschnitt Inkrafttreten

§ 31 Inkrafttreten

Anlage 1**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Abgabearten**

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:

1. Schmutzwasserbeseitigung
2. Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt:

1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach § 2 dieser Satzung.
2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 und Gebühren nach § 18 ff dieser Satzung.
3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen nach § 22 dieser Satzung.
4. Aufwandungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 27 dieser Satzung.
5. Aufwandungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 28 dieser Satzung
6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 29 und 30 dieser Satzung.

(3) Bei Einrichtungen /Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser-als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

(4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag**§ 2****Beitragsfähige Aufwendungen**

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes (Flächenkanalisation) und sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen (wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) mit Ausnahme der Anlagen mit ausschließlicher Verbindungssammlerfunktion.
2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 27 dieser Satzung.
3. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.
4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

5. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
6. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.
Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

- a) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe eines repräsentativen Teilgebietes, für die die Verbandsgemeinde bis zum 31.12.2006 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und plangemäß betreibt.
- b) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde ab dem 01.01.2007 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung errichtet und plangemäß betreibt.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.

(2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Der Zuschlag je Vollgeschosß beträgt 50 v. H. für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 100 v. H.

(3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche.. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundfläche.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
- a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.

- b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

4. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 - 3 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen, der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4.

5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.

8. Für Grundstücke, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz, Wohnmobilstellplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 40 qm und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 80 qm angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.

9. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

10. Bei den übrig bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

- Soweit die nach den Nr. 4, 6, 8, 10 und 11 ermittelten Grundstücksflächen größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.

2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl als Zahl der Vollgeschosse. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden bei den Sätzen 1 und 2 auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt

- a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a). Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Wochenendhausgebiete, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse, oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
7. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
- a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Ziffer 9, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die gewichtete Grundstücksfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Abs. 2 oder den Faktoren nach Abs. 3 vervielfacht. Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden, (§ 5 Abs. 3 Nr. 5), gilt als gewichtete Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Werten nach Abs. 3.

(2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:

- Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
- Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete, Wohnmobilstellplätze (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 und 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0

- f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4
- (3) Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen wird die nach § 5 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren gewichtet:
- Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)
 - ohne Tribüne 0,1
 - mit Tribüne 0,5
 - Sportplatzanlagen (Kunstrasen)
 - ohne Tribüne 0,7
 - mit Tribüne 0,9
 - Freizeitanlagen, und Festplätze
 - mit Grünanlagencharakter 0,1
 - mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8
 - Friedhöfe 0,1
 - Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9
 - Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
 - Gärtnereien und Baumschulen
 - Freiflächen 0,1
 - Gewächshausflächen 0,8
 - Kasernen 0,6
 - Bahnhofsgelände 0,8
 - Kleingärten 0,1
 - Freibäder 0,2
 - Verkehrsflächen 0,9
- (4) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Ziff. 3 werden zusätzlich berücksichtigt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 sind entsprechend anwendbar.
- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte und angeschlossene Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte und angeschlossene Fläche ist.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch die Verbandsgemeinde oder mit deren Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich angeschlossene überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Als angeschlossenen gelten Flächen, deren Niederschlagswasser direkt oder indirekt der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird.
- (10) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 8

Vorausleistungen

- Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.
- Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 9

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltfähige Kosten

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Niederschlagswasser sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Abwasserabgabe,
5. Steuern und
6. sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13

Erhebung wiederkehrender Beiträge

(1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.

(2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde einheitlich.

(3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 100 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14

Entstehung des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 15

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Betrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 16

Ablösung

Die Ablösung wiederkehrenden Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

(3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 18

Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.

Bei teilweise leitungsgebunden entsorgten Grundstücken (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation) wird die Benutzungsgebühr für die Einleitung des Schmutzwassers erhoben.

(2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde einheitlich.

(3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 100 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch die Verbandsgemeinde entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 20

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zu-geführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
- c) die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach Nr. a und b zusammensetzt.

Die in Nr. b) und c) genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.

(5) Für die Viehhaltung sind je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cbm abzusetzen. Dabei gelten:

- | | |
|--|----------|
| 1. 1 Pferd | als 1,0 |
| 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66 |
| 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,0 |
| 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16 |
| 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand | als 0,33 |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.

(6) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

- | | |
|---------------------------------|--------|
| 1. beim Weinbau | |
| a) bei Schlauchspritzverfahren, | 12 cbm |
| b) bei Spritzverfahren, | 8 cbm |
| c) bei Sprühverfahren, | 4 cbm |
| 2. bei Obstbau | 8 cbm |
| 3. bei Gemüsebau | 5 cbm |
| 4. bei Ackerbau | 2 cbm |

(7) Bsetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

(8) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v. H. der Wassermenge nach Abs. 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 bis 7 liegt unter 10 v. H. der Wassermenge nach Abs. 2.

(9) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 21

Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2 Stunden Mischprobe nach

DIN 38409 H 41/42

für chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN 38409 H 51

für biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

(BSB5),

DIN 38405 D 11

für Phosphat,

DIN 38405 H 34

für Stickstoff

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 Liter je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	700 mg/l
BSB5	350 mg/l
Pges	15 mg/l
Stickstoff	60 mg/l

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht.

Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten (nach § 57 LWG hierfür zugelassenen) Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Verbandsgemeinde vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 22

Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

(1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr nach tatsächlich angefallenem Aufwand.

(2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser oder Fäkalschlamm aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 23

Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 22 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.

(3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 24

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 25

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.

(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 26

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 23 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zur Einleitung und Abnahme der Grundstückentwässerungsanlage

§ 27

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(7) Der Aufwendersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 28

Aufwendersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.

Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Grundstücke die Pflicht zur Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Der Aufwendersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendersatzes.

(4) Der Aufwendersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 29

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4).

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.

Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 9 Abs. 4 Satz 2 und 9 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz.

(3) Der Abgabenspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 30

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt Inkrafttreten

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 18.12.2006 außer Kraft.

(2) Soweit Abgabensprüche nach der aufgrund von Absatz 1 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Schweich, den 20. September 2018
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße
(Siegel)

gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutz-wasser	Niederschlags-wasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 v.H.	60 v.H.

6. Pumpanlagen je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen

Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend

7. Hausanschlüsse 55 v.H. 45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich wird beauftragt, die vorstehende Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Schweich, den 20. September 2017
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße
(Siegel)

gez. Christiane Horsch,
Bürgermeisterin

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 20.09.2017

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:**Betriebssatzung**

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs
- § 2 Name des Eigenbetriebs
- § 3 Stammkapital
- § 4 Aufgaben des Verbandsgemeinderats
- § 5 Werkausschuss
- § 6 Aufgaben des Werkausschusses
- § 7 Bürgermeister
- § 8 Werkleitung
- § 9 Vertretung des Eigenbetriebs
- § 10 Bedienstete des Eigenbetriebs
- § 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftspläne, Beteiligungsbericht, Kas-
senführung
- § 12 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresab-
schlusses und des Lageberichts
- § 13 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leis-
tungsfähigkeit
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

(1) Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstraße wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist,

a) das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.

(3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leitungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht

§ 2**Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

„Abwasserwerk Schweich an der Roemischen Weinstraße“

§ 3**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 7.000.000 EUR

§ 4**Aufgaben des Verbandsgemeinderats**

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Das sind insbesondere:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Abwasserentsorgung,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5**Werkausschuss**

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstraße. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Zum Werk-

ausschuss treten die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten nach den Bestimmungen der Hauptsatzung hinzu.

(2) Der Bürgermeister führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder der Werkleitung haben an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6**Aufgaben des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss hat die Beschlüsse, für die der Verbandsgemeinderat zuständig ist, vorzubereiten. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten.

(2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsgemeinderats insbesondere über

1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000,— EUR überschreiten,
3. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
4. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,— EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
5. die Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 25.000,— EUR einschließlich dem An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 10.000,—EUR,
6. die Stundung von Zahlungsforderungen, die einen Betrag von 10.000,— EUR übersteigen, sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von über 5.000,— EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen,
8. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Bediensteten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

§ 7**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister soll der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

(3) Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, den Werkleiter zu hören.

§ 8**Werkleitung**

(1) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Verbandsgemeinderats die Werkleitung, bestehend aus dem/der 1. Werkleiter/-in, einem/einer weiteren Werkleiter/-in und einem/einer Stellvertreter/-in.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderats und des Werkausschusses sowie der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Bürgermeisters in eigener Verantwortung.

(3) Zu den laufenden Geschäften, die der Werkleitung obliegen, gehören insbesondere:

1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,

2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 3. der Einsatz des Personals,
 4. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 5. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 6. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 7. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 8. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 9. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung,
 10. der Abschluss von Verträgen außerhalb der laufenden Betriebsführung im Einzelfall bis zu 25.000,— EUR.
 11. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,— EUR.
 12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 2.000,— EUR.
- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Anlässen des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb der Gemeinde im Rechtsverkehr. Der/die 1. Werkleiter/-in sowie der/die weitere Werkleiter/-in sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der/die 1. Werkleiter/-in und der/die weitere Werkleiter/-in unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (2) Der Bürgermeister macht öffentlich bekannt, wer zur Vertretung des Eigenbetriebs befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

§ 10

Bedienstete des Eigenbetriebs

- (1) Für die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Bedienstete) gilt § 61 GemO.
- (2) Soweit der Bürgermeister für die in § 47 Abs.2 Satz 2 GemO bezeichneten Personalentscheidungen die Zustimmung des Verbandsgemeinderats bedarf, ist für diese Zustimmung bei Bediensteten des Eigenbetriebs der Werkausschuss zuständig. Die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung durch den Verbandsgemeinderat bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftspläne, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Die von der Werkleitung aufgestellten Wirtschaftspläne sind rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 iVm. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 2) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (4) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist. Vorübergehend benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Verbandsgemeindekasse angelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 12

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Mitgliedern der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung gemäß § 89 Abs.

1 GemO hat dieser Vorlage voranzugehen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.

(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Verfassung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13

Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

- (1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Verbandsgemeinde sowie den Ortsgemeinden, einem anderen Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde oder einem Unternehmen in Privatrechtsform, an dem die Verbandsgemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 25.06.2012 außer Kraft.

Schweich, den 20.09.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstrasse
(Siegel)

gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schweich, den 20.09.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstrasse
(Siegel)

gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Satzung

über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 20.09.2017

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

- § 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang

- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4 Anschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
§ 6 Anschlusszwang
§ 7 Benutzungszwang
§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

- § 10 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse
 § 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse
 § 12 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

- § 13 Wasserlieferung
 § 14 Einstellung der Wasserlieferung
 § 15 Art der Versorgung
 § 16 Verwendung des Wassers
 § 17 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

- § 18 Messeinrichtung
 § 19 Nachprüfung von Wasserzählern
 § 20 Ablesung
 § 21 Berechnungsfehler
 § 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

- § 23 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage
 § 24 Inbetriebnahme der Kundenanlage
 § 25 Überprüfung der Kundenanlage
 § 26 Technische Anschlussbedingungen

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

- § 27 Zutrittsrecht
 § 28 Grundstücksbenutzung

VIII. Abschnitt: Entgelte

- § 29 Entgelte für die Wasserversorgung

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

- § 30 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
 § 31 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung**§ 1****Allgemeines**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält die Verbandsgemeinde Schweich an der Romemischen Weinstraße in ihrem Gebiet das Wasserversorgungsunternehmen Wasserwerk Schweich als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs.

Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Brandschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

§ 2**Begriffsbestimmungen****1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:**

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der Entgeltsatzung für die Wasserversorgung gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen.

Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zählen in diesem Rahmen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt oder zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb oder Unterhaltung sie beiträgt.

2. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, abgeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

3. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

Tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergebietes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. In diesem Fall haftet jeder Wohnungseigentümer gegenüber der Verbandsgemeinde als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte mit der Verbandsgemeinde, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Verbandsgemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Verbandsgemeinde auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam und bindend. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss jedenfalls dann, wenn seine Länge mehr als 20 m beträgt.

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, ohne die Messeinrichtung.

6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden. Dies gilt insbesondere für

1. DIN 1988
2. DIN 2000

**II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/
Anschluss- und Benutzungszwang****§ 3****Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich. Den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht).

Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Abs.3 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der Verbandsgemeinde eigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

§ 4

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Verbandsgemeinde den Anschluss versagen.

Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Entgeltsatzung Wasserversorgung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Verbandsgemeinde einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer.

Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Verbandsgemeinde stillzulegen oder zu beseitigen.

In Einzelfällen kann die Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z.B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Verbandsgemeinde durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde nicht verbunden sein.

§ 6

Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anzuschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind. Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit ver-

braucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.

(3) Die Verbandsgemeinde macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.

Nicht dem Benutzungszwang unterliegt die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Verbandsgemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Verbandsgemeinde eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Verbandsgemeinde die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Verbandsgemeinde muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der Verbandsgemeinde zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Verbandsgemeinde verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Verbandsgemeinde ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grund-

stücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. eine Grundrisssskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und des Grundstücksanschlusses.
5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und der Verbandsgemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten,
7. ggf. eine Erklärung nach § 4 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2

Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der Verbandsgemeinde mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und bei der Verbandsgemeinde einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Verbandsgemeinde kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

(4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10

Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.

(2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Verbandsgemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Verbandsgemeinde getroffen werden.

(3) Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrovorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.

(4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere

das Undicht werden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich anzuzeigen.

(6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Verbandsgemeinde zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt die Verbandsgemeinde vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.

(8) Die Kostenerstattung für die Herstellung, Änderung sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung der Grundstücksanschlüsse erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung anhand der tatsächlichen Kosten.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 11

Anzahl der Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.

(2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.

(4) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(5) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 12

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Verbandsgemeinde mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13

Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Die Verbandsgemeinde kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
 2. soweit und solange die Verbandsgemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- Die Verbandsgemeinde wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten

ßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Die Verbandsgemeinde wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Verbandsgemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die §§ 6 und 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 14

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird.

Die Verbandsgemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Verbandsgemeinde wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 15

Art der Versorgung

(1) Das von der Verbandsgemeinde gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine die Verbandsgemeinde verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet die Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16

Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7 Abs. 1) oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Verbandsgemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Verbandsgemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Verbandsgemeinde mit Wasserzählern zu benutzen. Die Verbandsgemeinde kann vor Ausgabe der Standrohre eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 17

Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Verbandsgemeinde schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge.

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei der Verbandsgemeinde Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.

(3) Änderungen im Kreise der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Verbandsgemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinde.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten der Verbandsgemeinde widerspricht. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18

Messeinrichtung

(1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die Verbandsgemeinde stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe der Verbandsgemeinde. Sie wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 3 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum der Verbandsgemeinde. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Verbandsgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Verbandsgemeinde vorgenommen werden.

§ 19

Nachprüfung von Wasserzählern

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 und 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Verbandsgemeinde so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20 Ableseung

(1) Die Wasserzähler werden von Beauftragten der Verbandsgemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Den Ablesezeitraum gibt die Verbandsgemeinde ortsüblich bekannt.

(2) Solange der Beauftragte der Verbandsgemeinde die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ableseung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf die Verbandsgemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableseung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt die Verbandsgemeinde den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder
3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

§ 23 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Verbandsgemeinde oder durch ein in ein Installateurverzeichnis der Verbandsgemeinde eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.

(3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Verbandsgemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Verbandsgemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert.

(5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch die Verbandsgemeinde plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Verbandsgemeinde zu veranlassen.

(6) Es dürfen nur Produkte und Geräte gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik verwendet werden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Zum Nachweis sind entsprechende Prüfzeichen anerkannter Prüfstellen (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS, ISO, EN) erforderlich.

§ 24 Inbetriebnahme der Kundenanlage

(1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist bei der Verbandsgemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Die Verbandsgemeinde oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.

§ 25 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Verbandsgemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Verbandsgemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 26 Technische Anschlussbedingungen

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung § 27 Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ableseung der Wasserzähler, erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäfts-

räume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 28 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Verbandsgemeinde, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Verbandsgemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte § 29

Entgelte für die Wasserversorgung

(1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendungsersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(2) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverleiher kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 1.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften § 30

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),
5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d.h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.
6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),
7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechnigte Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3)
8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,

9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3), 2 oder sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2)

10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.02.2011 außer Kraft.

Schweich, den 20.09.2017
Verbandsgemeindeverwaltung
Schweich an der Römischen Weinstraße
(Siegel)
gez. *Christiane Horsch, Bürgermeisterin*

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schweich, den 20.09.2017
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße
(Siegel)
gez. *Christiane Horsch, Bürgermeisterin*

Satzung

über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung - Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße vom 20.09.2017

Der Verbandsgemeinderat Schweich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

§ 5 Beitragsmaßstab

§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 7 Vorausleistungen

§ 8 Ablösung

§ 9 Beitragsschuldner

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 11 Entgeltfähige Kosten

§ 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge

§ 13 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 14 Vorausleistungen

§ 15 Ablösung

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

- § 17 Erhebung Benutzungsgebühren
- § 18 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 19 Benutzungsgebührenmaßstab
- § 20 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 21 Vorausleistungen
- § 22 Gebührenschuldner
- § 23 Fälligkeiten

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz

- § 24 Aufwendungsersatz
- § 25 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

- § 26 Umsatzsteuer
- § 27 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabearbeiten

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt:
1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gem. § 12 und Gebühren nach § 17 dieser Satzung.
 3. Aufwendungsersatz nach den §§ 24 und 25 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze).
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum, nach § 25 dieser Satzung.
 3. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 4. Die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
 5. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die kommunale Gebietskörperschaft bedient, entstehen.
- Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder selbstständig nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein wei-

terer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

- a) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe eines repräsentativen Teilgebietes, für die die Verbandsgemeinde bis zum 31.12.2006 die Wasserversorgung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und plangemäß betreibt.
- b) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde ab dem 01.01.2007 die Wasserversorgung im Rahmen der räumlichen Erweiterung errichtet und plangemäß betreibt.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der einmalige Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Wasserversorgung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.
- Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 50 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 100 v.H.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundfläche..
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgeblich.
 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
 4. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 - 3 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4.
 5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
 7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.

8. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz, Wohnmobilstellplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 40 qm und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 80 qm angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Wasserversorgungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
9. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die nach den Nr. 4, 6, 8 und 10 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl als Zahl der Vollgeschosse. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden bei den Sätzen 1 und 2 auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a). Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Wochenendhausgebiete, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse, oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
- a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Ziffer 9, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl. Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 7

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 8

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 11

Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge sowie die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Steuern und
 5. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 12

Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Beitragsmaßstab ist die Größe des eingebauten Wasserzählers. Bei unbebauten Grundstücken ist die Größe des einzubauenden Wasserzählers maßgebend, hierbei ist von folgenden Größen auszugehen.

Grundstücke bis 999 qm

= Q3 = 4 cbm/h (bisher Qn 2,5)

Grundstücke von 1.000 bis 1.999 qm

= Q3 = 10 qm/h (bisher Qn 6)

Grundstücke von 2.000 bis 4.999 qm

= Q3 = 16 qm/h (bisher Qn 10)

Grundstücke von 5.000 bis 9.999 qm

= Q3 = 25 cbm/h (bisher Qn 15)

Grundstücke über 10.000 qm

= Q3 = 63 cbm/h (bisher Qn 40)

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2, Satz 1 gelten auch für angeschlossene Grundstücke im Außenbereich.

(4) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(5) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

(6) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(7) Die Aufteilung der entgeltfähigen Kosten (§ 11) auf den wiederkehrenden Beitrag und die Benutzungsgebühren wird in der Haushaltsatzung der Verbandsgemeinde Schweich a.d.R.W. festgesetzt.

(8) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(9) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 13

Entstehung des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 14

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

§ 15

Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Die Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

(3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 17

Erhebung Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

(2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Die Aufteilung der entgeltfähigen Kosten (§ 11) auf den wiederkehrenden Beitrag und die Benutzungsgebühren werden in der Haushaltsatzung der Verbandsgemeinde Schweich a.d.R.W. geregelt.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 18

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 19

Benutzungsgebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

(3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde nach den Bestimmungen des § 21 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Schweich in der jeweils gültigen Fassung geschätzt

§ 20

Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 21

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

§ 22

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.

(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 23

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwändungsersatz

§ 24

Aufwändungsersatz

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwändungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Nachprüfung des Wasserzählers nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwändungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.

(3) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie die Errichtung von Wasserzähler-schächten und Wasserzählerschränken nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwändungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(4) Der Aufwändungsersatz für die Absätze 1 bis 6 bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde - insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(5) Der Aufwändungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 25

Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Aufwendungen für Änderungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden oder von einem Beauftragten des Grundstückseigentümers verursacht wurden oder aufgrund des einschlägigen technischen Regelwerkes (z.B. DIN 1988) erforderlich werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(6) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 26

Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Satzung festgelegten Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese in der gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Entgeltsatzung Wasserversorgung- der Verbandsgemeinde Schweich vom 18. Dezember 2006 außer Kraft:

(2) Soweit Abgabenansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Schweich, den 20.09.2017

*Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße
(Siegel)*

gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich wird beauftragt, die vorstehende Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Schweich, den 20. September 2017

*Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße
(Siegel)*

gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstraße vom 20.09.2017

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

Betriebsatzung

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs
- § 2 Name des Eigenbetriebs
- § 3 Stammkapital
- § 4 Aufgaben des Verbandsgemeinderats
- § 5 Werkausschuss
- § 6 Aufgaben des Werkausschusses
- § 7 Bürgermeister
- § 8 Werkleitung
- § 9 Vertretung des Eigenbetriebs
- § 10 Bedienstete des Eigenbetriebs
- § 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftspläne, Beteiligungsbericht, Kas- senführung
- § 12 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresab- schlusses und des Lageberichts
- § 13 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leis- tungsfähigkeit
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstraße wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie den Bestim- mungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist, die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

(3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privaten rechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskosten- zuschüsse, Anschluss- und Leitungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:
„Wasserwerk Schweich an der Roemischen Weinstraße“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3.000.000,— EUR

§ 4

Aufgaben des Verbandsgemeinderats

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Das sind insbesondere:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Hauswirtschaft erheblich belasten,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die all- gemeinen Tarife der Wasserversorgung,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5

Werkausschuss

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstraße.

Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Zum Werkausschuss

treten die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten nach den Bestimmungen der Hauptsatzung hinzu.

(2) Der Bürgermeister führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder der Werkleitung haben an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6

Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss hat die Beschlüsse, für die der Verbandsgemeinderat zuständig ist, vorzubereiten. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten.

(2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsgemeinderats insbesondere über

1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000,— EUR überschreiten,
3. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
4. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,— EUR (netto) übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
5. die Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 25.000,— EUR einschließlich dem An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 10.000,—EUR,
6. die Stundung von Zahlungsforderungen, die einen Betrag von 10.000,— EUR übersteigen, sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von über 5.000,— EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen,
8. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Bediensteten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

§ 7

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister soll der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

(3) Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, den Werkleiter zu hören.

§ 8

Werkleitung

(1) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Verbandsgemeinderats die Werkleitung, bestehend aus dem/der 1. Werkleiter/-in, einem/einer weiteren Werkleiter/-in und einem/einer Stellvertreter/-in.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderats und des Werkausschusses sowie der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Bürgermeisters in eigener Verantwortung.

(3) Zu den laufenden Geschäften, die der Werkleitung obliegen, gehören insbesondere:

1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,

2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 3. der Einsatz des Personals,
 4. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 5. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 6. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 7. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 8. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 9. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung,
 10. der Abschluss von Verträgen außerhalb der laufenden Betriebsführung im Einzelfall bis zu 25.000,— EUR.
 11. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,— EUR.
 12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 2.000,— EUR.
- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb der Gemeinde im Rechtsverkehr. Der/die 1. Werkleiter/-in sowie der/die weitere Werkleiter/-in sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der/die 1. Werkleiter/-in und der/die weitere Werkleiter/-in unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

(3) Der Bürgermeister macht öffentlich bekannt, wer zur Vertretung des Eigenbetriebs befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

§ 10

Bedienstete des Eigenbetriebs

(1) Für die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Bedienstete) gilt § 61 GemO.

(2) Soweit der Bürgermeister für die in § 47 Abs.2 Satz 2 GemO bezeichneten Personalentscheidungen die Zustimmung des Verbandsgemeinderats bedarf, ist für diese Zustimmung bei Bediensteten des Eigenbetriebs der Werkausschuss zuständig. Die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung durch den Verbandsgemeinderat bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftspläne, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

(2) Die von der Werkleitung aufgestellten Wirtschaftspläne sind rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 iVm. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 2) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(4) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Verbandsgemeindekasse angelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 12

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Mitgliedern der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Verbands-

gemeinderat zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung gemäß § 89 Abs. 1 GemO hat dieser Vorlage voranzugehen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.

(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13

Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.

(2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Verbandsgemeinde sowie den Ortsgemeinden, einem anderen Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde oder einem Unternehmen in Privatrechtsform, an dem die Verbandsgemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

(3) Der Eigenbetrieb kann abweichend von Absatz 2 Wasser für die Reinigung von Straßen- und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 25.06.2012 außer Kraft.
Schweich, den 20.09.2017
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Roemischen Weinstrasse
(Siegel)
gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schweich, den 20.09.2017
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Roemischen Weinstrasse
(Siegel)
gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Schweich

am 12. September 2017

Unter dem Vorsitz von Bürgermeisterin Christiane Horsch fand am 12.09.2017 im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich eine Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Schweich statt.

In dieser Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

-öffentlich-

1.) Mitteilungen

1. Werkleiter Guggenmos gab einen Überblick über die zurzeit im Bereich der Verbandsgemeindewerke laufenden Baumaßnahmen:

- Fell, Ortsdurchfahrt (2. BA)
- Mehring, Auf Zellerberg
- Klüsserath, Mittelstraße (letzter BA)
- Longuich, Burgstraße
- Trittenheim, Johannes-Trithemius-Str. (1. BA)

- Föhren, Baugebiet „In der Acht“
- Trittenheim, Baugebiet „Weingarten auf'm Sträßchen“
- Schweich, Erschließung Issele Sportplatz

Folgende Projekte sind abgeschlossen und abgenommen worden:

- Kenn, Untere Bahnhofstraße
 - Umbau Kläranlage Trittenheim (Betriebsgebäude, Regenüberlaufbecken)
 - Kenn, Baugebiet Kenner Ley II (2. BA)
- Des Weiteren informierte Herr Guggenmos über folgendes:
- Zum 01.07.2017 wurde Herr Jannik Schmitt, staatl. geprüfter Bautechniker als Nachfolger von Herr Koster eingestellt.
 - Sachstandsmitteilung zum Thema „Klärschlamm Entsorgung“ (siehe Anlage 1)

2.) Bilanzen Kommunale Betriebe

a) Jahresabschluss und Lagebericht 2016 - Wasserwerk

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt zum 31.12.2016 auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme ab von

31.405.539,29 EUR

Als Jahresergebnis ist ein Verlust in Höhe von 398.303,94 EUR zu verzeichnen.

Veranschlagt war ein Verlust von 215 T€.

Das Ergebnis hat sich im Wesentlichen durch folgende Positionen verändert:

	Plan T€	Ist T€	Abwei- chung T€	Ist Vorjahr T€	Abwei- chung T€
Erträge					
Umsatzerlöse	2.707	2.795	88	2.707	88
Übrige Erträge	76	68	-8	46	22
	2.783	2.863	80	2.753	110
Aufwendungen					
Materialaufwand	668	799	131	690	109
Personalaufwand	416	408	-8	394	14
Abschreibungen	1.410	1.507	97	1.383	124
Zinsaufwand	310	300	-10	304	-4
Verluste aus Anlagenabgängen	5	58	53	2	56
Sonstiger Aufwand	189	189	0	183	6
	2.998	3.261	263	2.956	305
Ergebnis nach Steuern	-215	-398	-183	-203	-195
Sonstige Steuern	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	-215	-398	-183	-203	-195

Die Erträge liegen insgesamt über dem Planansatz (+80 T€) und sind 110 T€ höher als im Vorjahr. Die wesentlichen Einzelpositionen bei den Erträgen sind:

	Plan T€	Ist T€	Abweichung Plan - Ist T€	Vorjahr T€	Abweichung Vorjahr - Ist T€
Erlöse Wassergeld (Verbrauchsgebühren)	1.446	1.474	+28	1.465	+9
Erlöse Wiederkehrende Beiträge	874	869	-5	866	+3
Ertragszuschüsse/Sopos	334	380	+46	340	+40
Investitionszuschüsse					
Erträge aus Anlagenverkauf	0	56	+56	0	+56

Die Trinkwasserabgabe ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen (+12 Tcbm). Bei gleichbleibenden Gebühren ergibt sich hier eine Erhöhung von 9 T€. Bei den wiederkehrenden Beiträgen konnte eine Steigerung von 3 T€ verzeichnet werden. Die Erträge aus Anlagenverkauf fallen um 56 T€ höher aus als im Vorjahr. Diese resultieren im Wesentlichen aus dem Verkauf eines Leerrohres im Moseldüker zwischen Schweich und Longuich.

Die Aufwendungen überschreiten den Planansatz um 263 T€ und übersteigen das Vorjahr um 305 T€. Die wesentlichen Einzelpositionen sind:

	Plan T€	Ist T€	Abweichung Plan - Ist T€	Vorjahr T€	Abweichung Vorjahr - Ist T€
Wasserbezug	355	491	+136	380	+111
Verluste aus Abgang von Anlagevermögen	5	58	+53	2	+56
Abschreibungen	1.410	1.507	+97	1.383	+124

Die Erhöhung beim Wasserbezug ist in erster Linie verursacht durch höhere Wasserbezugskosten des Zweckverbandes Kylltal. Die von der Stadt Trier bezogene Wassermenge blieb sehr stark unter Planansatz. Durch die damit verbundene Steigerung der variablen Kosten (Wassercent, Stromkosten, Chemikalien pp.) und weiterhin höherem Materialaufwand gegenüber dem Planansatz im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes erhöhte sich der Kostenanteil der VG Schweich um rd. 51 T€.

Darüber hinaus war der Haushaltsansatz im Wirtschaftsplan 2016 zu gering angesetzt worden. Die Abschreibungen sind durch die hohe Investitionstätigkeit weiter angestiegen. Die Verluste aus Abgang von Anlagevermögen sind zu erklären durch die Stilllegung der Transportleitung zwischen dem Hochbehälter Schweich und dem Hochbehälter Bekond. Zur Sicherstellung einer sachgerechten Wasserversorgung musste der Zweckverband IRT eine größer dimensionierte Transportleitung bauen. Die vorhandene Leitung war noch nicht vollständig beschrieben. Im Geschäftsjahr 2016 konnte ein Liquiditätsüberschuss von 270.513,71 EUR erwirtschaftet werden, der zur Finanzierung der nicht förderfähigen Investitionen eingesetzt werden. Die Ausgaben für Investitionen belaufen sich im Geschäftsjahr auf rd. 2,3 Mio. EUR.

Sie verteilen sich wie folgt:

	EUR
Baukostenzuschüsse an ZV WW-Kylltal	79.030
Sonstige Baukostenzuschüsse	17.382
Außenanlagen	19.440
Pumpen/Druckerhöhungsanlagen (Gewinnung)	5.403
Pumpen/Druckerhöhungsanlagen (Verteilung)	156.459
Hochbehälter	33.834
Transportleitungen	17.608
Ortsnetze	684.536
Hausanschlüsse	670.955
Messeinrichtungen	99.718
Fernwirkanlagen	975
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.363
GWG	678
Anlagen im Bau	482.723
	2.274.104

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahmen wurde 2016 ein Darlehen in Höhe von 2,0 Mio. EUR zu einem Zinssatz von 0,47 % aufgenommen (Ende der Laufzeit: 16.10.2026). Das Entgeltsaufkommen liegt im Berichtsjahr bei 2,04 EUR je cbm. Der Entgeltsbedarf I (ohne Eigenkapitalverzinsung) beläuft sich auf 2,31 EUR je cbm; der Entgeltsbedarf II (mit Eigenkapitalverzinsung) beträgt 2,38 EUR je cbm. Da nach § 85 Abs. 3 GemO die Erträge eines wirtschaftlichen Unternehmens einer Gemeinde mindestens alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten decken und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals sicherstellen sollen, entspricht das Ergebnis der Nachkalkulation nicht den Vorschriften der GemO. Da das Entgeltsaufkommen den (veralteten) Grenzwert von 1,65 EUR je cbm gem. § 3 Abs. 2 KAVO überschreitet und der Jahresfehlbetrag keinen ausgabewirksamen Verlustanteil enthält, ist die Finanzierung der Wasserversorgung aus der Substanz gleichwohl zulässig. Der mit der Prüfung der Bilanz beauftragte Wirtschaftsprüfer Ludwig & Diener Revision GmbH, Trier, macht im Prüfungsbericht folgende, wesentliche Feststellungen:

Wir erteilen folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Anlagennachweis - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes der Verbandsgemeindewerke Schweich an der Römischen Weinstraße - Betriebszweig Wasserversorgung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften für Eigenbetriebe sowie der ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften für Eigenbetriebe sowie der ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Werkleitung, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 11 (Fragenkatalog) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Hinsichtlich der Behandlung des Jahresgewinnes wird auf den nachstehenden Beschlussvorschlag verwiesen. Die Bilanzübersicht und die Jahreserfolgsrechnung sind im beigefügten Lagebericht (Jahresbericht) enthalten.“

Der Werkausschuss empfahl dem Verbandsgemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung:

Die Bilanz zum 31.12.2016 schließt mit einer Bilanzsumme von 31.405.539,29 EUR ab. Der Jahresverlust in Höhe von 398.303,94 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. Gemäß § 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung ist der Jahresabschluss vom Verbandsgemeinderat festzustellen. Nachdem der Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat, beschließt der VG-Rat, den Jahresabschluss 2016 wie vorgezogen festzustellen.

2.) Bilanzen Kommunale Betriebe

b) Jahresabschluss und Lagebericht 2016 - Abwasserwerk

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt zum 31.12.2016 auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme ab von

66.986.675,27 EUR

Als Jahresergebnis ist ein Gewinn von 54.140,98 EUR zu verzeichnen. Veranschlagt war ein Ergebnis von 5 T€.

Das Ergebnis hat sich im Wesentlichen durch folgende Positionen verändert:

	Plan	Ist	Abwei- chung	Ist	Abwei- chung
	T€	T€	T€	Vorjahr T€	T€
Erträge					
Umsatzerlöse	5.488	5.619	131	5.422	197
Übrige Erträge	388	438	50	424	14
	5.876	6.057	181	5.846	211
Aufwendungen					
Materialaufwand	1.319	1.315	-4	1.253	62
Personalaufwand	944	929	-15	903	26
Abschreibungen	3.193	3.361	168	3.143	218
Zinsaufwand	80	74	-6	75	-1
Verluste aus Anlagenabgängen	0	1	1	0	1
Sonstiger Aufwand	334	322	-12	336	-14
	5.870	6.002	132	5.710	292
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6	55	49	136	-81
Sonstige Steuern	1	1	0	1	0
Jahresergebnis	5	54	49	135	-81

Die Erträge liegen insgesamt über dem Planansatz (+181 T€) und sind 211 T€ höher als im Vorjahr. Die wesentlichen Einzelpositionen bei den Erträgen sind:

	Plan	Ist	Abweichung Plan - Ist	Vorjahr	Abweichung Ist - Vorjahr
	T€	T€	T€	T€	T€
Erlöse Schmutzwassergebühren	2.760	2.855	+95	2.774	+81
Erlöse WKB	1.450	1.449	-1	1.402	+47

Die Schmutzwassermenge ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen (+8 Tcbm). Durch die Erhöhung der Schmutzwassergebühr auf 2,28 EUR/cbm (Vj. 2,23 EUR/cbm) ergibt sich hier eine Erhöhung von 81 T€. Der wiederkehrende Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wurde auf 0,36 EUR/qm Abflussfläche erhöht (Vj 0,35 EUR/qm Abflussfläche) und konnte eine Steigerung von 47 T€ verzeichnen.

Die Aufwendungen überschreiten den Planansatz um 132 T€ und übersteigen das Vorjahr um 292 T€. Die wesentlichen Einzelpositionen sind:

	Plan	Ist	Abweichung Plan - Ist	Vorjahr	Abweichung Vorjahr - Ist
	T€	T€	T€	T€	T€
Unterhaltung Abwasseranlagen	460	479	+19	410	+69
Klärschlammabseittigung/ Bodenuntersuchungen	240	242	+2	270	-28
Stromkosten	400	387	-13	358	+29
Zinsaufwand	81	74	-7	75	+1
Abschreibungen	3.193	3.361	+168	3.143	+218

Die Stromkosten sind gegenüber dem Vorjahr um 29 T€ gestiegen. Dies ist zurückzuführen auf die Witterungsbedingungen (Höhere Niederschlagsmenge). Die Unterhaltung der Abwasseranlagen fällt um 69 T€ höher aus. Durch eine geringere Klärschlammmenge als im Vorjahr sind die Kosten hierfür um 28 T€ gesunken. Die Abschreibungen sind durch die hohe Investitionstätigkeit weiter angestiegen. Des Weiteren wurden nachträgliche Korrekturen von Abschreibungen in Höhe von 85 T€ vorgenommen. Diese betreffen verschiedene Anlagegüter, die aufgrund fehlerhafter Stammdateneingaben nach Ablauf der jeweils zugrunde gelegten Nutzungsdauer noch mit Restbuchwerten in Höhe von 85 T€ zu Buche standen. Der Zinsaufwand erhöhte sich durch die Neuaufnahme von Kreditmarktdarlehen im Berichtsjahr.

Im Geschäftsjahr 2016 konnte ein Liquiditätsüberschuss von 1.116.490,10 EUR erwirtschaftet werden, der zur Finanzierung der nicht förderfähigen Investitionen eingesetzt wird.

Die Ausgaben für Investitionen belaufen sich im Geschäftsjahr auf rd. 5,0 Mio. EUR.

Sie verteilen sich wie folgt:

	€
Anlagenähnliche Rechte	8.230
Grundstücke ohne Bauten	0
Abwasserreinigungsanlagen	307.257
Haupt- und Verbindungssammler	20.830
Regenkläranlage Schweich	0
Regenbauwerke	8.303
Pumpwerke	362.769
Sammler in der Ortslage und Hausanschlüsse	2.562.068
Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.598
Anlagen im Bau	1.709.351
	4.993.406

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahmen wurde 2016 ein Darlehen in Höhe von 1,6 Mio. EUR zu einem Zinssatz von 0,47 % aufgenommen (Ende der Laufzeit: 16.10.2026).

Die mit der Prüfung der Bilanz beauftragte WIBERA AG, Mainz, kommt im Prüfungsbericht im Wesentlichen zu folgendem Ergebnis:

Die Beurteilung der Lage des Betriebes, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und die Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Aufgrund unserer Nachkalkulation gem. §§ 7 und 8 KAG ermittelten wir einen Entgeltsbedarf einschließlich Eigenkapitalverzinsung von 164,58 EUR/Einwohner Haushalte. Der Entgeltsbedarf nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung betrug 141,75 EUR/Einwohner. Dem steht ein Entgeltsaufkommen von 146,13 EUR/Einwohner Haushalte gegenüber. Die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 85 GemO Rhld.-Pf waren damit nicht erfüllt. Die Kalkulationsgrundsätze des KAG waren im Berichtsjahr erfüllt, da das Entgeltsaufkommen mit 146,13 EUR/Einwohner über dem Mindestaufkommen von 70,00 EUR/Einwohner lag und außerdem kein kassenwirksamer Verlust aufgetreten ist.

Die Ergebnisse unserer Prüfung nach den Vorschriften des § 53

Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG haben wir in Abschnitt E dargestellt. Über die dort gebrachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Wir erteilen folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verbandsgemeindewerke Schweich an der Römischen Weinstraße - Betriebszweig Abwasserbeseitigung - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 GemO Rhld.-Pf unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Hinsichtlich der Behandlung des Jahresverlustes wird auf den nachstehenden Beschlussvorschlag verwiesen. Die Bilanzübersicht und die Jahreserfolgsrechnung sind im beigefügten Lagebericht (Jahresbericht) enthalten.

Der Werkausschuss empfahl dem Verbandsgemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung:

Die Bilanz zum 31.12.2016 schließt mit einer Bilanzsumme von 66.986.675,27 EUR ab. Der Jahresgewinn in Höhe von 54.140,98 EUR ist mit dem Verlustvortrag zu verrechnen. Gemäß § 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung ist der Jahresabschluss vom Verbandsgemeinderat festzustellen. Nachdem der Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat, beschließt der VG-Rat, den Jahresabschluss 2016 wie vorge-tragen festzustellen.

3.) Satzungsänderungen

- a) Allgemeine Wasserversorgungssatzung
- b) Allgemeine Entwässerungssatzung
- c) Entgeltsatzung Wasserversorgung
- d) Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung
- e) Betriebssatzungen

Die Allgemeinen Satzungen Wasserversorgung und Abwasser der Verbandsgemeinde Schweich datieren vom 03.02.2011; die Entgeltsatzungen vom 18.12.2006 und die Betriebssatzung vom 25.06.2012 mit Änderungssatzung vom 29.01.2013.

Zwischenzeitlich wurden die entsprechenden Mustersatzungen des Gemeinde- und Städtebundes mehrfach an die geltende Rechtsprechung angepasst. Außerdem sind Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorschriften (so. z.B. das neu gefasste Landeswassergesetz) erforderlich.

Dem Rechnung tragend wurden die Satzungen überarbeitet. Darüber besteht aus praktischen Gründen Änderungsbedarf.

a)/b) Allgemeine Satzungen

Die Verweise auf das neue Landeswassergesetz sind zu aktualisieren, Ergänzungen sind erforderlich hinsichtlich technischer Werke sowie zum Verbot von Einleitungen in die Kanalisation.

Neu aufgenommen wird weiterhin eine Regelung zum Indirekteileiterkataster. Die Entwürfe der Neufassungen der Satzungen sind als Anlage mit Darstellung der Änderungen beigefügt.

c)/d) Entgeltsatzungen

Des Weiteren ergibt sich aktueller Handlungsbedarf zu Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Für die künftig nur diskontinuierlich zu entschlammenden Kleinkläranlagen müssen kostendeckende Gebühren nach Aufwand erhoben werden. Der Aufwand für die Entschlammung ist weitaus höher als die für die Entleerung von Abwassergruben zu erhebende Fäkalschlammgebühr.

Die bisherige Satzung sieht lediglich eine Fäkalschlammgebühr zur Entleerung von Abwassergruben vor. Es ist eine Ermächtigungsgrundlage für die aufwandsbezogene Erhebung von Gebühren für die Entschlammung von Kleinkläranlagen zu installieren.

Im Bereich der Entgeltsatzung Wasserversorgung sind Änderungen nach 10-jähriger Übergangsfrist nun zwingend erforderlich aufgrund Anpassung der Wasserzählerbezeichnungen an EU-Vorgaben.

e) Betriebsatzungen

Für den Betriebszweig Wasserversorgung wurde ein Energiemanagement-System installiert und nach erfolgtem Audit auch zertifiziert. Damit wären die Voraussetzungen für eine Stromsteuererstattung grundsätzlich gegeben.

Das Hauptzollamt teilt mit, dass der Antrag auf Stromsteuerentlastung negativ zu bescheiden ist und zwar mit der Begründung, dass nach den Bestimmungen der Betriebsatzung der Verbandsgemeindewerke Schweich die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst sind. Da der Schwerpunkt nach den Betriebszahlen und dem Personalschlüssel beim Betriebszweig Abwasser liegt, ist der gesamte Eigenbetrieb kein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und erfüllt somit nicht die Voraussetzungen für die Stromsteuerentlastung.

Die jährliche zu erwartende Stromsteuerentlastung beträgt rd. 11.300 EUR. (2016)

Nach Abstimmung mit dem Gemeinde- und Städtebund wären die Voraussetzungen für die Stromsteuerentlastung künftig erfüllt, wenn zwei separate Eigenbetriebe:

- a) Wasserwerk
- b) Abwasserwerk

gebildet werden.

Dies würde sich durch entsprechende Änderung bzw. der Verabschiedung von zwei separaten Betriebsatzungen darstellen lassen. Es wäre auch weiterhin ein einheitlicher Werkausschuss erforderlich, der dann nicht mehr für zwei Betriebszweige sondern für zwei Eigenbetriebe zuständig ist.

Der Werkausschuss empfahl dem Verbandsgemeinderat einstimmig die Satzungen in den vorgelegten Fassungen zu beschließen.

4.) Beratung und Vergabe

a) Ingenieurleistungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Schweich-Issel „Zur Kiesgrube“

Im Bereich Schweich-Issel, zwischen Sägewerk und den Baugebieten „Zur Eidechsmauer“ befinden sich mehrere Anwesen, die bisher noch nicht über eine dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserentsorgungsanlage verfügen. Die meisten Anwesen verfügen nur über Ein- und Mehrkammerklärgruben, die wasserrechtlich nicht mehr zulässig sind.

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Untere Wasserbehörde hat mit Verfügung vom 19.10.2016 die Verbandsgemeinde aufgefordert, bis spätestens zum 31.07.2017 mit den Arbeiten zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung zu beginnen.

Darüber hinaus sind die vorhandenen Anlagen der Wasserversorgung, die zum Teil in Eigenleistung verlegt wurden, abgängig bzw. technisch völlig unzureichend und ebenfalls zu erneuern bzw. planmäßig erstmals herzustellen.

Die Thematik wurde in der Vergangenheit mehrfach im Werkausschuss erörtert.

Zwischenzeitlich hat die Stadt Schweich die Aufstellung der Bebauungspläne „Zur Kiesgrube“ und „Östlich Leimgraben“ beschlossen. Der Bebauungsplan „Zur Kiesgrube“ beinhaltet die bauliche Entwicklung eines bisher unbebauten Bereiches sowie weiterhin vier Bestandsanwesen.

Der Bebauungsplan „Östlich Leimgraben“ umfasst den anschließenden Bereich bis zum Sägewerk.

Die Abgrenzungen sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Vor dem Hintergrund des Zieles nunmehr zeitnah die Erschließungsmaßnahmen umzusetzen, ist die Beauftragung eines Planungsbüros erforderlich.

Die Werkleitung empfiehlt, das Ingenieurbüro Jakobs + Fuchs, Morbach zu beauftragen, weil die Stadt Schweich dieses Büro für die Leistungen im Bereich Straßenbau ebenfalls beauftragt hat.

Das Büro hat für die Stadt Schweich bereits die für Erstellung der Bebauungspläne erforderlichen Leistungen erbracht.

Wie bereits erwähnt, betrifft die Maßnahme zwei unterschiedliche Komponenten. Einmal die erstmalige Erschließung von Bauland und zum anderen die erstmalige Erschließung von Bestandsanwesen. Die Gesamtkosten der Maßnahmen für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung betragen rd. 630.000 EUR.

Davon entfallen rd. 383.000. EUR auf die Erschließung des Neubaugebietes und

246.000 EUR auf die Erschließung der Bestandsanwesen.

Unter Berücksichtigung von Beitragseinnahmen und Investitionskostenanteilen der Stadt für die Straßenentwässerung in Höhe von zusammen 357.000 EUR für den Anteil Neubaugebiet und 130.000 EUR für die Bestandsanwesen verbleiben ungedeckte Kosten in Höhe von 142.000 EUR. (26.000 für den Anteil Neubaugebiet und 116.000 EUR für die Erschließung des Altbestandes als Pflichtaufgabe).

	Neubaugebiet	Bestandsanwesen	Gesamt
Investitionskosten Wasser und Abwasser	383.000 €	246.000 €	629.000 €
J. Einmalbeiträge und Investitionskostenzuschuss	357.000 €	130.000 €	487.000 €
Ungedeckte Investitionskosten	26.000 €	116.000 €	142.000 €

Zu den ungedeckten Kosten in Höhe von 26.000 EUR für den Anteil Neubaugebiet ist auszuführen, dass im vorliegenden Fall die Übertragung der Erschließung an die Stadt Schweich bei Refinanzierung durch Kostenerstattungsverträge nicht in Frage kommt, da ein großer Anteil der Grundstücke in Privateigentum verbleibt. Darüber hinaus kommt eine Abrechnung mit Kostenerstattungsverträgen der Bestandsgrundstücke nicht in Frage, da die finanzielle Belastung der Eigentümer höher wäre als eine Beitragsveranlagung nach den Bestimmungen des KAG.

Wenngleich vorliegend das grundsätzliche Ziel der kostendeckenden Erschließung von Neubaugebieten nicht im vollem Umfang zu realisieren ist, ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für den Neubaubereich absolut positiv.

Aufwendungen jährlich für nicht durch Einmalbeiträge

gedeckten Kosten (Abschreibung 2,5 %, Zinsen 1,5 %)

1.040,00 EUR

Erträge aus laufenden Entgelten jährlich (rd. 3.500 EUR WKB sofort, weitere rd. 10.000 EUR Benutzungsbühren nach Bebauung)

13.000,00 EUR

Demnach ist vorliegend bei der geplanten konventionellen Erschließung durch die VG-Werke für den Bereich der neu hinzutretenden Bebauung die Wirtschaftlichkeit gegeben.

Die Konzeption sieht für die Schmutzwasserbeseitigung der Bestandsgrundstücke den Bau einer Abwasserdruckleitung zwischen Sägewerk und Baugebiet vor. Aufgrund der gegebenen Topografie müssen die Grundstückseigentümer in diesem Bereich und ein Teil der Grundstückseigentümer im Bereich des Bebauungsplangebietes „Zur Kiesgrube“ das Abwasser mittels privater Hebeanlage in die öffentliche Abwasserleitung pumpen.

Die Verlegung einer separaten Abwasserleitung entlang des Leinpfades mit zentralem öffentlichem Pumpwerk, die eine Entwässerung lediglich der Bestandsgrundstücke außerhalb des Bereiches „Zur Kiesgrube“ im freien Gefälle ermöglicht, würde Mehrkosten von rd. 180.000 EUR verursachen.

Kosten/Finanzierung

Im Wirtschaftsplan 2016 sind entsprechende Kostenansätze enthalten. Die Baukosten werden im Wirtschaftsplan 2017 veranschlagt.

Wasserwerk:

Kto.-Nr.: 831.385: 30.000 EUR;
bisher verausgabt: 0 EUR,

Abwasserwerk:

Kto.-Nr.: 812.887: 50.000 EUR;
bisher verausgabt: 0 EUR

Die Veranschlagung der Baukosten erfolgt im Wirtschaftsplan 2018 **Der Werkausschuss beschloss einstimmig die Beauftragung des Ing.-büros Jakobs und Fuchs. In der nächsten Sitzung des Werkausschusses werden die Kostenberechnungen einschließlich möglicher Ausbauvarianten vorgestellt.**

4.) Beratung und Vergabe

b) Wasserversorgung; Jahresvertrag Installationsarbeiten

Die bisher für die Verbandsgemeindewerke tätige Firma WEME, Gutweiler, hat den Vertrag mit Wirkung zum 01.01.2018 gekündigt. Daher wurden die erforderlichen Arbeiten als Jahresvertrages öffentlich in Form eines Teilnehmerwettbewerbs ausgeschrieben. Wegen geringer Resonanz haben wir die in Frage kommenden SHK- und Rohrverlegeunternehmen zudem unmittelbar angesprochen und um Teilnahme an der Ausschreibung gebeten. Letztlich haben am Submissionstermin lediglich zwei Unternehmen ein Angebot abgegeben. Nach Öffnung und Auswertung der Angebote mussten wir feststellen, dass kein annehmbares Angebot vorlag. Teilweise waren die Preise derart übersetzt, dass davon ausgegangen werden konnte, dass maßgebliche Faktoren zur Preisfindung nicht oder nur teilweise einbezogen worden sind.

Nach der Vergabeordnung (§14 III Nr.2) kann der öffentliche Auftraggeber Aufträge im Verhandlungsverfahren mit Teilnehmerwettbewerb vergeben, wenn (§14 III Nr. 5), im Rahmen eines offenen Verfahrens kein annehmbares Angebot eingereicht wurde.

Daher haben wir mit Einverständnis der beiden Bieter ein Verhandlungsverfahren eröffnet. Das Ergebnis sieht demnach wie folgt aus:

Fa. Lange

Haustechnik GmbH, Konz: 156.306,70 EUR (netto)
Mitbewerber 1: 162.928,78 EUR (netto)

Da die Massensätze des Jahresvertrages unverbindlich sind - wir können die Anzahl der Rohrbrüche oder die Zahl der neuen Hausanschlüsse beispielsweise nicht voraussehen - ist diese Angebotssumme zwar für die Vergabe relevant, steht jedoch mit den tatsächlichen Aufwendungen, die in einem Kalenderjahr anfallen, in keinem unmittelbaren Zusammenhang.

In den letzten Jahren sind regelmäßig jährliche Kosten in einem Umfang von 230 T€ bis 270 T€ angefallen.

Wir gehen aufgrund des vorliegenden Angebotes davon aus, dass diese Aufwendungen nunmehr um etwa 15%, demnach auf 260 T€ bis 310 T€ im Jahr steigen werden.

Der Vertrag soll zunächst für zwei Kalenderjahre abgeschlossen werden.

Kosten/Finanzierung

Im Wirtschaftsplan 2017 sind folgende Kostenansätze enthalten.

Wasserwerk:

Kto.-Nr.: 545.390: 60.000 EUR; (anteilig)

Kto.-Nr.: 051.300: 230.000 EUR

Der Werkausschuss beschloss einstimmig die Vergabe des Auftrages an die Firma Lange, Konz für die Dauer von 2 Jahren.

5.) Erschließungsvertrag Bekond, „Im Tal, 2. Bauabschnitt“

Die Ortsgemeinde Bekond beabsichtigt den in beigefügtem Lageplan dargestellten Bereich im Baugebiet „Im Tal“ einer baulichen Nutzung zuzuführen.

Nach Mitteilung der Ortsgemeinde ist vorgesehen, die Erschließung des Bereiches im Wege eines Erschließungsvertrages mit der Palatia als Tochtergesellschaft der igr AG durchzuführen. Eine entsprechende Beschlussfassung ist in der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates vorgesehen.

Auch der große, 1. BA. wurde entsprechend durch die Palatia realisiert.

Gemäß Kostenschätzung betragen die voraussichtlichen Baukosten für den Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung rd. 110.000 EUR.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Beitragssätze würden sich bei herkömmlicher Erschließung durch die VG-Werke - einschließlich des von der Ortsgemeinde zu zahlenden Investitionskostenanteiles für die Straßenentwässerung Einnahmen in Höhe von 104.795,00 EUR ergeben. Die Kostendeckungsquote würde bei 95,2 % liegen. Im Falle eines Erschließungsvertrages verbleiben keine ungedeckten Kosten, sodass sich der Abschluss eines entsprechenden Vertrages -auch aus wirtschaftlicher Betrachtungsweise- anbietet.

Der notwendige im Entwurf vorliegende Erschließungsvertrag entspricht inhaltlich den zuletzt abgeschlossenen Verträgen in Föhren, Trittenheim und Klüsserath auf der Grundlage des Mustervertrages des Gemeinde- und Städtebundes.

Während bei einem echten Erschließungsvertrag der Vertragspartner jeweils auch Eigentümer aller Grundstücke ist, verbleiben in den vorgenannten Fällen -bei den sogenannten unechten Erschließungsverträgen- die Grundstücke teilweise im Eigentum der Anlieger.

Die Projekte sollen so abgewickelt werden, dass die Palatia Werkverträge (Kostenerstattungsverträge) mit den Grundstückseigentümern abschließt, die die vollständige Erschließung des Gebietes beinhalten. Die notwendigen Leistungen werden von der IGR erbracht bzw. beauftragt und über ein gemeinsames Konto abgerechnet. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Erschließungsan-

lagen auf die Gemeinde und Verbandsgemeinde in deren Eigentum und Unterhaltung übertragen.

Die Erschließung ist für die Werke zu 100 % kostendeckend; anschließend gleichen sich Abschreibungen und Auflösung von Ertragszuschüssen aus.

Zur Sicherheitsleistung ist anzuführen, dass die Eigentümer vor Beginn der Arbeiten bzw. baufortschrittsgemäß Zahlungen auf ein von Ortsgemeinde, Verbandsgemeinde und Palatia gemeinsam einzurichtendes Konto leisten müssen.

Die Ansprüche auf Zahlung gegen die Grundstückseigentümer tritt der Erschließungsträger an Gemeinde und Verbandsgemeinde ab. Damit wären diese bei Ausfall des Erschließungsträgers in der Lage, die Arbeiten weiterführen zu lassen ohne ein eigenes finanzielles Risiko zu tragen.

Weiterhin wird im Erschließungsvertrag die Möglichkeit einer Beitragserhebung für Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde angelegt für den Fall, dass für mindestens ein Grundstück kein Kostenerstattungsvertrag abgeschlossen wird.

Die Leistungen im Zusammenhang mit Erschließungsverträgen wurden in der Vergangenheit von der Palatia ordnungsgemäß und zur vollsten Zufriedenheit erfüllt.

Da für die Werke keine erkennbaren Risiken vorhanden sind und eine Erschließung durch die Werke unmittelbar mit Abrechnung über Einheitssätze nicht wirtschaftlich ist, beschloss der Ausschuss einstimmig dem Abschluss eines Erschließungsvertrages für die Erschließungsmaßnahme zuzustimmen unter der Bedingung, dass in der Ortsgemeinde Bekond ein gleichlautender Beschluss gefasst wird.

6.) Verschiedenes

Hierzu erfolgten keine Wortmeldungen

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

2.) Beitragsangelegenheiten

In einer Beitragsangelegenheit beschloss der Werkausschuss einstimmig, erlassene Beitragsbescheide aufzuheben.

Reklamationen wegen Nichtzustellung des
Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen
unter folgenden Nummern:

06502/9147-335, -336, -713 und -716

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittich-foehren.de

WICHTIGER HINWEIS

an alle Einsender von

FOTOS

Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen nur Fotos mit folgender Mindestgröße druckbar sind:

Bei 90 mm Breite (1-spaltig) mind. 850 Pixel in der Breite

Bei 185 mm Breite (2-spaltig) mind. 1.750 Pixel in der Breite.

Das entspricht einer Bildauflösung von 240 dpi.

Fotos mit geringerer Auflösung werden nicht mehr abgedruckt.

Hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Redaktion



Ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter für die Verbandsgemeinde Schweich

Herr Alfons Schaan

Telefonische Sprechzeit: mittwochs von 10.30 - 12.30 Uhr

Termine nach Vereinbarung.

Tel.: 06502/5064561, Email: senioren@schweich.de

Gleichstellungsbeauftragte im kommunalen Bereich

Verbandsgemeinde Schweich

Frau Susanne Christmann..... Tel.: 06502/407-302

E-Mail: christmann.s@schweich.de

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Zimmer 10

Termine nach Vereinbarung

Umweltinfos / Umweltangebote

Fahrgemeinschaftsbörse der Römischen Weinstraße

Als kostenlose Serviceleistung unserer Verbandsgemeinde bieten wir die Nutzung der „Fahrgemeinschaftsbörse Römische Weinstraße“ an. Zu diesem Zweck haben wir einen Antwortcoupon erstellt, den Sie bitte ausgefüllt an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich zurücksenden. Wir werden dann Ihr Angebot über eine Fahrgemeinschaft oder Ihren Wunsch nach einer Mitfahrgelegenheit kostenlos im Amtsblatt unter Angabe Ihrer Telefonnummer veröffentlichen. Wir hoffen, mit dieser Aktion einen Beitrag zum Umweltschutz sowie zur Verminderung des Straßenverkehrsaufkommens zu leisten und wünschen uns, dass diese Serviceleistung einen regen Zuspruch findet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Tel. 06502/407-111.

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße

Kostenlose Fahrgemeinschaftsbörse

Name, Vorname:.....

Straße:.....

Wohnort:.....

Telefon:.....

Suche () bzw. biete () Fahrgelegenheit
(bitte Zutreffendes ankreuzen!)

von:.....

nach:.....

(Fahrtstrecke)

Abfahrtszeit:..... Uhr

Rückfahrtszeit:..... Uhr

Wochentage:

Fahrgemeinschaft könnte ab..... beginnen.

Bitte diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an die

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
Brückenstraße 26, 54338 Schweich

Suche/Biete Fahrgemeinschaft

Kenn-Nr.: 08/17
von: Schweich
nach: Thalfang
Wochentage: Mo.-Do.
Abfahrt: 07:30 - 08:15 Uhr
Rückfahrt: 16:00 - 17:30 Uhr
Beginn: sofort
Telefon: 06502/994345

Kostenlose Altgerätebörse

Ziel dieser Altgerätebörse ist es, Gegenstände zu vermitteln, die ansonsten vielfach im Sperrmüll landen, weil sie für den Besitzer nutzlos sind. Für andere haben diese Gegenstände jedoch noch vielfach Gebrauchs- oder Sammelwert. Zur Vermeidung unnötiger Müllbeseitigung haben Sie im Rahmen der Altgerätebörse deshalb die Möglichkeit, die kostenlose Abgabe solcher gebrauchsfähigen Gegenstände oder Sammlerstücke mit einer kurzen Beschreibung und unter Angabe der Telefonnummer im Amtsblatt anzubieten. Wenn Sie also solche Gegenstände kostenlos abgeben möchten, bitten wir, den nachstehend abgedruckten Antwortcoupon ausgefüllt an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich zurückzusenden. Wir werden dann Ihre Meldung mit einer kurzen Beschreibung des abzugebenden Gegenstandes und Ihrer Telefonnummer kostenfrei veröffentlichen. Interessenten können sich dann direkt an die Anbieter wenden. Die Anzeige wird in zwei aufeinanderfolgenden Amtsblättern veröffentlicht. Sollte eine zweite Veröffentlichung **nicht** gewünscht werden, bitten wir um telefonische Mitteilung unter der Telefon-Nr. 06502/407-111 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich.

Kostenlose Altgerätebörse

Name, Vorname:.....

Straße:.....

Wohnort:.....

Telefon:.....

E-Mail:

Kurze Beschreibung des kostenlos
abzugebenden Gegenstandes:

Bitte diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an die

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich,
Brückenstraße 26, 54338 Schweich

Kennung	Ich biete an	Telefon, E-Mail
42/17	3-2-1 Garnitur (Leder, grün)	06507/4144
43/17	Heimtrainer	06502/9388568
44/17	Laufband	06502/20398
45/17	Eckbank mit zwei Stühlen und Tisch	06502/5330

Mitteilungen der Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehr Detzem

Unsere nächste Feuerwehrrübung findet am **Sonntag, dem 01.10.2017 um 09:00 Uhr** statt. Wir bitten um pünktliches und vollzähliges Erscheinen.

Freiwillige Feuerwehr Föhren

Am **Mittwoch, 04.10.2017** findet um 19:30 Uhr der nächste Technische Dienst für alle statt. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Freiwillige Feuerwehr Trittenheim

Am **Freitag, dem 06.10.2017** findet um 18:30 Uhr unsere nächste Übung statt. Es wird um pünktliches und vollzähliges Erscheinen gebeten!

Familienbündnis Römische Weinstraße



Ansprechpartner:
Dirk Marmann
Telefon 06502 - 5066 460

Servicezeiten des Familienbüros: dienstags & mittwochs jeweils 8:30 - 12:00 Uhr

FAMILIENBÜRO
DER VERBANDSGEMEINDE SCHWEICH · TEL. 06502 3064-450 · INFO: FAMILIENBÜNDNIS-SCHWEICH.DE
BRÜCKENSTRASSE 26 · 54338 SCHWEICH · FAX: 06502 3064-451 · WWW.FAMILIENBÜNDNIS-SCHWEICH.DE

„Kleine-Hilfe-Börse“ des Familienbündnisses Römische Weinstraße

Das Familienbündnis Römische Weinstraße hat es sich u. a. zum Ziel gesetzt, die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren Menschen positiv zu gestalten und das Zusammenleben der Generationen zu verbessern. Hierzu gehört es

auch, sich gegenseitig im Alltag, z.B. bei der Betreuung von Familienmitgliedern, beim Einkaufen, für Behördengänge, bei der Gartenarbeit, bei der Versorgung von Haustieren etc. zu unterstützen. Mit der „Kleine-Hilfe-Börse“ werden zum einen Leute gesucht, die ehrenamtlich was für andere tun wollen, Ihre Interessen und Fähigkeiten zur Verfügung stellen können, um zu helfen und einen sinnvollen Beitrag zu leisten.

Zum anderen bieten wir denjenigen, die im Alltag Unterstützung brauchen, die Möglichkeit, jemanden zu finden, der Ihnen ehrenamtlich Hilfe bietet.

Ihr Angebot bzw. Ihr Wunsch nach einer „Kleinen-Hilfe“ wird im Amtsblatt unter Angabe des Ortes und der Telefonnummer / Email-Adresse (ohne Namen) veröffentlicht.

Die Interessenten können dann direkt Kontakt miteinander aufnehmen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei dieser Serviceleistung keinerlei Erfolgsgarantie geben können und jegliche Haftung ausschließen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit uns unter Tel. 06502/407-203 in Verbindung setzen.

✂

Kleine-Hilfe-Börse

Name, Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefon/E-mail:

(bitte Zutreffendes ankreuzen!)

Suche bzw. biete „Kleine Hilfe“

Tätigkeit:

Zeitumfang:

Beginn:

Diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an das

Familienbündnis Römische Weinstraße

Brückenstraße 26, 54338 Schweich

✂

Soziale Dienste

Flüchtlingshilfe Schweich

Flüchtlingskinder benötigen Hilfe bei den Hausaufgaben

Eine bereits bestehende Gruppe von ehrenamtlichen Helfern bietet auch in diesem Schuljahr eine Hausaufgabenhilfe für Flüchtlingskinder in den Klassen 5 bis 10 an. Einige Kinder benötigen Hilfe beim Lernen der Sprache, beim Schreiben- und Lesen lernen. Andere sprechen schon recht gut Deutsch, sind mit der Anfertigung ihrer Hausaufgaben häufig dennoch überfordert. Wir arbeiten mit einzelnen Schülern oder in kleinen Gruppen. Die Hausaufgabenhilfe findet im Stefan-Andres-Schulzentrum in der Zeit von 14.15 Uhr bis 15.45 Uhr statt. Wir freuen uns, wenn Sie zusammen mit uns die Flüchtlingskinder an einem oder mehreren Nachmittagen unterstützen wollen. Auch wenn Sie sich für eine regelmäßige Mitarbeit bereit erklären, ist dies keine Verpflichtung, immer da zu sein. Durch entsprechende Absprache untereinander wird ein kontinuierliches Arbeiten gesichert. Kontakt: Regina Wagner, email: regina.wagner@online.de, Telefon-Nr. 06502/4682

Cafe Miteinander - Begegnungstreff

am Freitag, 6. Oktober 2017 von 16.00 - 18.00 Uhr

Wir treffen uns wieder bei leckerem Kuchen, Tee und Kaffee. Wir freuen uns über jeden Besucher.

Suchtberatung „Die Tür“

Die Suchtberatungsstelle Trier „Die Tür“ bietet in Schweich wöchentliche Sprechstunden an. Um Voranmeldung wird gebeten.

Ort: Jugendbüro der Verbandsgemeinde Schweich, Brückenstraße 46, 54338 Schweich

Zeit: immer dienstags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Voranmeldung: über die Suchtberatung Trier e.V. in Trier, Tel. 0651 170360

Ansprechperson: Bettina Löchel, Diplom-Pädagogin, Sozialtherapeutin Sucht

Demokratie leben



Partnerschaft für *Demokratie*
in der Verbandsgemeinde Schweich

im Rahmen des Bundesprogramms *Demokratie leben!*

KOORDINIERUNGS- UND FACHSTELLE

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Trier-Saarburg e.V.
c/o DRK Ortsverein Schweich e.V.
Zum Schwimmbad, 54338 Schweich

Lukas Stutz, Koordinator / Fachberater

Telefon: (0) 6502 506428

Fax: (0) 6502 980295

Email: lukas.stutz@demokratie-schweich.de

Servicezeiten:

Dienstag 12:00-18:00

Donnerstag 09:00-15:00

und nach Vereinbarung

FEDERFÜHRENDES AMT

Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße
Fachbereich Bürgerdienste / Kinder- und Jugendbüro
Brückenstraße 46, 54338 Schweich

Dirk Marmann, Projektleitung

Telefon: (0) 6502 5066460

Fax: (0) 6502 5066480

Email: dirk.marmann@demokratie-schweich.de

Anna Monzel, Sachbearbeitung

Telefon: (0) 6502 5066450

Fax: (0) 6502 5066480

Email: anna.monzel@demokratie-schweich.de

www.demokratie-schweich.de



Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum 54470 Bernkastel-Kues,
Ländlicher Raum 21.09.2017
DLR Mosel Görresstraße 10
Landentwicklung und Telefon: 06531-956 139
Ländliche Bodenordnung Telefax: 06531-956103
Vereinfachtes E-Mail:
Flurbereinigungsverfahren alfred.kiebel@dlr.rlp.de
Rivenich Internet: www.dlr.rlp.de
Az.: 11067-HA8.1.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rivenich Vorläufige Anordnung gemäß § 36 i. V. m. § 85

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

I. Anordnung

- Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 01.11.2017 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
- Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3(4) FlurbG am 14.02.2017 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen:
 - Wege: Nr. 130, 131, 132, 133, 191, 199, 200, 201, 202, 204, 205, 206
 - Gewässer: Nr. 505
 - Landespflegerische Anlage Nr. 703
 Der Verlauf der Wege, Gewässer und der landespflegerischen Anlage, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke

ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

3. Die Teilnehmergeinschaft Rivenich wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Rivenich:

Flur 1: Flurstück 108

Flur 3: Flurstücke Nrn. 139 – 141, 143

Flur 5: Flurstücke Nrn. 46 – 48, 49/2, 56, 57, 63, 64/1, 66/1, 68, 94/3, 113/1, 113/2, 114/2, 115/1, 115/2, 117/3, 119/2, 120/2, 121/3, 122/1, 123/1, 148/1, 149/9, 149/10, 152/3, 152/54, 152/61, 153/98, 153/99, 153/107, 153/108, 154/48 – 154/53, 171/152, 189/152, 190/152, 237/152, 238/152, 239/152, 303/152, 304/152, 347/152, 377/62, 391/149, 393/149, 473/152, 474/152, 484/152, 487/152, 491/152, 492/152, 494/152, 519/123, 539/149, 540/149, 541/149, 544/153, 545/153, 546/153, 551/153, 552/153, 553/153, 622/54, 623/55, 651/112, 715/152, 716/152, 750/29, 751/29, 752/29, 761/152 – 764/152, 770/29, 809/152 – 812/152

Flur 6: Flurstücke Nrn. 1/3, 1/4, 18, 20/1, 22, 23, 55/1, 56, 57, 58, 61/1, 65, 66, 67, 69/1, 71/1, 73, 103, 104, 105, 153/1, 154, 157/2, 159, 160, 163/1, 167/1, 169 – 173, 356/2, 356/3, 357/8, 358/2, 358/3, 360/1, 364/2, 509/106, 521/21, 522/21, 627/19, 628/19, 865/356, 867/356, 875/356, 879/356, 1086/358, 1115/362, 1119/364, 1258/364

Flur 7: Flurstücke Nrn. 10/2, 17/1, 17/2, 20/1, 22/2, 27/2, 27/3, 84/2, 2018/17, 2026/25, 2027/26, 2308/12, 2309/12

Gemarkung Piesport:

Flur 12: Flurstück 81

5. Holzeinschlagssperre:

Zur Sicherung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände wird den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte) ab dem **01.11.2017** untersagt, auf allen Waldgrundstücken im Flurbereinigungsgebiet Holzeinschläge, Pflanzungen und sonstige wertverändernde Maßnahmen vorzunehmen (**Holzeinschlagssperre**). Die Holzeinschlagssperre besteht bis zu dem in den Überleitungsbestimmungen zum Besitzübergang nach § 66 FlurbG noch festzusetzenden Zeitpunkt oder bis dieser Beschluss aufgehoben wird.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

In Übereinstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wird für den Verlust von **bewirtschafteten Rebflächen** als Härteausgleichszahlung ein Betrag von

0,30 Euro/qm Jahr

bis zum Besitzübergang im Flurbereinigungsverfahren festgesetzt.

Eine besondere Härte liegt vor, wenn ein Beteiligter mehr als

12 % seiner Einlagefläche innerhalb des Flurbereinigungsgebietes und zusätzlich

mehr als 3 % seiner Gesamtbetriebsfläche

verliert. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus der Fläche, die diese 12 % bzw.

3 % überschreitet. Die Entscheidung über die Festsetzung einer Entschädigung wird nur

auf besonderen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse getroffen.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32 S. 1298), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Rebflächen (obere und untere Begrenzung der Wege), Bodenanschlüpfungen und Baustelleneinrichtungen werden mit rot-weißem Trassierband an den Pfählen kenntlich gemacht.

2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, die für die Baumaßnahmen benötigten Flächen unmittelbar nach der Traubenlese, spätestens bis zum

15.01.2018

von jeglichen Erziehungseinrichtungen, Rebstöcken oder sonstigem Bewuchs freizustellen und Drahterziehungsanlagen zu sichern.

3. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

4. Die Grenzen der beanspruchten Waldflächen (obere und untere Begrenzung der Wege) werden ebenfalls mit rot-weißem Trassierband kenntlich gemacht. Die Trassenfreistellung wird zentral durch die Forstverwaltung durchgeführt.

5. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herr Peter Knops, Auf Sordel 9a, 54518 Rivenich und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter

www.landentwicklung.rlp.de Verfahren DLR Mosel 11067 Rivenich

4. Bekanntmachungen / 5. Karten eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Mosel vom 09.12.2013 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 24.06.2014 unanfechtbar erklärt worden.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 14.02.2017 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist seit dem 22.03.2017 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde am 17.08.2017 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen.

Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Zur Ermittlung der **Holzwerke** sind umfangreiche örtliche Erhebungen für die Holzbestände erforderlich gewesen. Diese Bestandsaufnahmen müssen ohne Änderungen erhalten bleiben. Da die ermittelten Holzbestandswerte Grundlage für die

wertgleiche Abfindung sowie die Berechnung der durch die Beteiligten zu zahlenden und zu empfangenden Geldausgleiche sind und später in einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan übernommen werden, dürfen diese Werte nicht mehr durch Holzeinschläge auf den betroffenen Grundstücken geändert werden. Es ist daher sowohl im öffentlichen als auch im gemeinschaftlichen Interesse aller Beteiligten geboten, diese Holzeinschlagssperre zu verfügen.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen

Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR Mosel** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

Im Auftrag
gez. Tobias Nelius

Forstamt Trier

Mal hell und mal dunkel hüllt uns der Meulenwald ein, durch den wir zu einem märchenhaften Platz spazieren, der durchaus einem „Waldhaus“ anmutet.

Hier halten wir inne, hören „Das Waldhaus“ sowie andere Waldmärchen. Natur- bzw. waldpädagogische Aktivitäten begleiten die Märchenerzählungen. Packt Euren Rucksack sowie Großeltern und/oder Eltern und kommt mit! Geführt wird die Gruppe von der Märchenerzählerin Gitta Pelzer.

Die Veranstaltung findet statt am **Mittwoch, 11. Oktober 2017** und ist geeignet für Kinder ab 5 Jahren mit Großeltern und/oder Eltern. Treffpunkt ist um **15.00 Uhr am Forstamt Trier**, Am Rothenberg 10 in 54293 Trier-Quint.

Die Veranstaltung endet um ca. 17.30 Uhr. Die Teilnehmergebühr beträgt 3,- € für Kinder und 6,- € für Erwachsene, Familien zahlen 15,- €. Karten erhalten Sie bis zum 09.10.2017 nur über www.ticket-regional.de, unter 0651-9790777 oder in einer der Vorverkaufsstellen von Ticket Regional.

Informationen finden Sie auch unter www.maerchenwerkstatt-pelzer.de. Bitte an witterungsangepasste Kleidung und festes Schuhwerk (keine Gummistiefel) denken.

Nachrichten aus der Römischen Weinstraße

Veranstaltungskalender Römische Weinstraße

vom 29.09.2017 - .2017

Datum von/bis	Gemeinde	Veranstaltung	Veranstalter Veranstaltungsort
29.-30.09.2017	Föhren	Faire Wochen im Weltladen/Aktion 3% KAB	Weltladen, Aktion 3%
29.09.2017	Bekond	Katholische Öffentliche Bücherei im Pfarrsaal bei der Kirche ged	Die Bücherei öffnet 14-tägig freitags von 16.00 bis 17.00 Uhr
29.09.2017	Schweich	Weinprobe für jedermann - 7 Weine inkl. Brot und Mineralwasser; Anmeldung bis 19:00 Uhr freitags unter 06502-8467	Familienweingut Marmann-Schneider; Corneliuspforte 63; Beginn: 20:00 Uhr; Kosten:8,00€ pro Person
29.09.-01.10.2017	Klüsserath	Krippenmuseum geöffnet	Haus der Krippen, Hauptstr. 83; Freitag bis Sonntag 14.00 bis 18.00 Uhr. Eintrittspreise Erwachsene: 4,00 Euro; Ermäßigt: 3,00 Euro; Gruppen: 3,00 Euro pro Person; Kinder bis 12 Jahre haben freien Eintritt.
29.09.-01.10.2017	Longuich	Offene Kirche Longuich	Jeden Freitag, Samstag, Sonntag und Feiertag öffnet die Pfarrkirche St. Laurentius in Longuich von 16.00 bis 18.00 Uhr ihre Pforten und lädt zur Besichtigung ein.
29.09.2017	Föhren	Viezabend	CDU-Ortsverband, An der Backscheier
29.09.-01.10.2017	Leiwen	Winzerhoffest	Weingut Berweiler-Merges, Euchariusstr. 35, Tel: 06502-3285
30.09.-01.10.2017	Schweich	Museumsmühle "Molitorsmühle" am Föhrenbach - Es wird Wasser auf die Mühle gekehrt: Jeden Samstag, Sonntag und Feiertag öffnet die Molitorsmühle von 14.00 bis 18.00 Uhr ihre Pforten und lädt zur Besichtigung unter fachkundiger Führung ein.	Museumsmühle „Molitorsmühle“ am Föhrenbach; Weitere Infos unter: www.molitorsmuehle.de oder Info-Tel.: Hildegard Haubrich Tel.: 06502-1336.
30.09.-01.10.2017	Longuich	Treffpunkt Winzerhof	Weingut Zentius, Im Freihof 8, Tel: 06502-1216
30.09.2017	Klüsserath	Die Mosel mit allen Sinnen genießen - Geführte Weinbergswanderung mit Weinprobe (6 Weine; Dauer: 2,5 Std.)	Infos: www.rudemsmaennchen.de ; Anmeldung unter 06507-4658; Start: 13:00 Uhr im Weingut Rudemsmaennchen Klüsserath; Preis:10,00€
30.09.2017	Leiwen	Heimat- und Weinmuseum: Besichtigung inkl. Führung und 1 Glas Wein	Euchariusstraße 3, Tel: 06507-3100, Eintritt: 3,00€ p.P., Geöffnet von 15.00-17.00 Uhr
30.09.-03.10.2017	Riol	Wein- und Informationsstand am Moselufer-Saisonabschluss	Verein für Kultur und Tourismus Riol e.V.
30.09.2017	Schweich	Music Colors Orchestra: We play that funky music mit Steff Becker	Beginn: 20.00 Uhr, Vorverkauf: Trierischer Volksfreund, Ticket Regional
30.09.2017	Föhren	Tageswanderung	HuVV Föhren
30.09.2017	Mehring	Winzerhoffest mit Tanz in Mehring	Weingut Schmitt-Dietz, Brückenstr. 5, Tel: 06502-8764, im-altenkeller@web.de

01.10.2017	Klüsserath	12. Rad-Erlebnis Salm von Klüsserath bis Dreis	Infos: www.vg-wittlich-land.de, Tel: 06571-10737
01.10.2017	Föhren	Pfarrbücherei geöffnet	Die Pfarrbücherei öffnet sonntags von 10.00-10.30 Uhr.
01.10.2017	Longuich	Führung an der Römischen Villa Urbana	Beginn: 10.30 Uhr an der Römischen Villa Urbana, Eintritt: 3,00 €/Erwachsene, Kinder sind frei. Gesonderte Führung möglich (Buchungen unter Tel: 06502-1364 oder buergermeister@longuich.de)
01.10.2017	Mehring	Führung an der Römischen Villa Rustica	Führungen: Von Ostersonntag bis Ende Oktober jeweils sonntags um 11:30 Uhr. Preis je Person: 2,00 €. Weitere Führungen auf Anmeldung möglich. Anfragen unter Tel.: 06502-3877 oder 1413.
01.10.2017	Klüsserath	Frühstück am Weinstand an der Wetterstation	Beginn: 10.00 Uhr, Weinstand ab 11.30 Uhr geöffnet. Infos: weingut-rudiblesius@t-online.de
01.10.2017	Longuich	Erntedankgottesdienst	kfd Longuich, Pfarrkirch Longuich
01.10.2017	Trier/Quint	Wanderung durch den bunten Herbstwald	Beginn: 14.00 Uhr ,Treffpunkt: Forstamt Trier, Zielgruppe: Familien mit Kindern, Gruppen Information: www.waldbiene.de, Teilnehmerzahl: min. 8 Personen / max. 25 Personen. (Kinder unter 3 Jahren werden nicht als Teilnehmer gezählt), Sonstiges: Witterungsangepasste Kleidung und festes Schuhwerk, Kosten: Kinder 3,- € / Erwachsene 6,- € / Familien 15,- €, Anmeldung: www.ticket-regional.de, Tel.: 0651 / 9790777 bis 28. September 2017
02.10.2017	Föhren	Fit im Alter	Lebendiges Föhren, Bürger- und Vereinshaus
03.10.2017	Schweich	Museumsmühle "Molitorsmühle" am Föhrenbach - Es wird Wasser auf die Mühle gekehrt: Die Molitorsmühle öffnet von 14.00 bis 18.00 Uhr ihre Pforten und lädt zur Besichtigung unter fachkundiger Führung ein.	Museumsmühle „Molitorsmühle“ am Föhrenbach; Weitere Infos unter: www.molitorsmuehle.de oder Info-Tel.: Hildegard Haubrich Tel.: 06502-1336.
03.10.2017	Fell	WDR- Maus-Türöffner-Tag	Besucherbergwerk Fell, Beginn: 10.00 Uhr , Anmeldung erforderlich unter: info@bergwerk-fell.de
04.10.2017	Föhren	Pfarrbücherei geöffnet	Die Pfarrbücherei öffnet mittwochs von 16.00 bis 17.30 Uhr.
04.10.2017	Mehring	Mittwochswanderung in Mehring - der Touristikverein Mehring lädt wieder herzlich alle Gäste und Mehriinger Bürger zu seiner kostenlosen Mittwochswanderung zur Huxlay - Hütte ein	Touristikverein Mehring; Treffpunkt: ab 9.45 Uhr vor der Tourist-Information Mehring. Ab 10.00 Uhr wandern wir ca. 2,5 Stunden zum Huxlay – Plateau und zurück. Auf der Huxlay-Hütte erwartet Sie ein kleiner Umtrunk. Voranmeldung ist nicht erforderlich.
04.10.2017	Leiwener	„Tausend Schritte durch die Leiwener Dorfgeschichte“: Jeder Platz hat seine eigene Geschichte, so auch in Leiwener. Am besten kann man den historischen Ortskern mit dem Heimat- und Weinmuseum bei einem geführten Rundgang erleben. Mit geübtem Blick weist Sie Ingrid Rosch auf Sehenswürdigkeiten aller Art hin und erzählt beim gemütlichen Ausklang mit einem Glas Wein im Heimat- und Weinmuseum Leiwener so manche Anekdote.	Treffpunkt: Tourist Info Leiwener. Beginn: 10.00 Uhr. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 5 Personen. Die Teilnahme ist für Leiwener Gäste kostenlos. Wir bitten um frühzeitige Anmeldung in der Tourist-Information direkt oder telefonisch unter der 06507-3100. Spontane Teilnahme ist ebenfalls möglich.
04.10.2017	Föhren	Seniorenachmittag	AK Senioren/Pfarrgemeinde, Bürger- und Vereinshaus
05.10.2017	Leiwener	Geführte Wanderung „Komm mit in das Reich des Rieslings“: Geführte Wanderung durch die Weinberge und die nähere Umgebung über den Weinlehrpfad zum Kapellchen jeden Donnerstag um 10.00 Uhr. Genießen Sie die Aussicht bei einem guten Glas Leiwener Wein.	Treffpunkt: Tourist-Information Leiwener. Beginn: 10.00 Uhr, Dauer: ca. 2,5 Stunden. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 5 Personen. Daher bitten wir um frühzeitige Anmeldung in der Tourist-Information Leiwener direkt oder telefonisch unter der 06507-3100. Spontane Teilnahme ebenfalls möglich.
05.10.2017	Köwerich	Rentnertreff	Beginn: 15.00 Uhr, Gasthaus Alter Bahnhof
05.10.2017	Föhren	Wanderung	HuVV Föhren

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Ortsgemeinden



Detzem

buergermeister@detzem.de

Tel. 06507/802725

Sprechzeiten:
montags 18.30 - 20.00 Uhr



Bekond

buergermeister@bekond.de

Tel. 06502/931130

Sprechzeiten:
montags 19.00 - 20.30 Uhr

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Thörnich (Ritsch)

Auf die Bekanntmachung unter Thörnich wird hingewiesen.

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Rivenich

Auf die Bekanntmachung unter der Rubrik „Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen“ wird hingewiesen.

Reklamationen wegen Nichtzustellung des
Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen
unter folgenden Nummern:

06502/9147-335, -336, -713 und -716

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittlich-foehren.de

Nächste Sprechstunde

Die Sprechstunde am **Montag, 02.10.2017** wird wegen eines weiteren Termins zeitlich vorverlegt und verkürzt.

Sie findet in der Zeit von **17.30 Uhr bis 18.30 Uhr** im Gemeindebüro statt. Ich bitte um Beachtung.

Detzem, 24.09.2017

Albin Merten, Ortsbürgermeister

Martinszug/Martinsfeuer 2017

Der diesjährige Martinszug findet am **Freitag, 03.11.2017 im Anschluss** an einen Wortgottesdienst statt, der um 17.30 Uhr beginnt. Das Martinsfeuer wird an gleicher Stelle wie im Vorjahr, auf dem Gelände des alten Sportplatzes, aufgebaut.

Diesbezüglich erinnere ich daran, dass nur naturbelassenes Holz (kein lackiertes oder imprägniertes Holz) für das Feuer verwendet werden darf.

Sonstige Materialien gehören nicht ins Martinsfeuer und können dazu führen, dass das Feuer nicht abgebrannt werden darf. Ich bitte alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene diese Hinweise unbedingt zu beachten.

Detzem, 24.09.2017

Albin Merten, Ortsbürgermeister

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Thörnich (Ritsch)

Auf die Bekanntmachung unter Thörnich wird hingewiesen.



Ensch
buergemeister@ensch.de

Tel. 06507/3334
Sprechzeiten:
montags 19.00 - 20.00 Uhr

DEKRA-Fahrzeuguntersuchung

Am **Freitag, dem 06.10.2017** findet eine DEKRA-Untersuchung nach § 29 für Traktoren und Hänger statt. Treffpunkt: Gasthaus Mosselland um 17.00 Uhr.

Ensch, den 14.09.2017
Matthias Otto, Ortsbürgermeister

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Thörnich (Ritsch)

Auf die Bekanntmachung unter Thörnich wird hingewiesen.



Fell
buergemeister@fell-mosel.de

Tel. 06502/99323, Sprechzeiten:
Do. 18 - 20 Uhr, Sa. 11 - 12.30 Uhr
Fell-Fastrau: Tel. 06502/20563
Sprechzeiten: nach tel. Vereinbarung

Maus Türöffner-Tag

am Dienstag, 03.10.17



Am 3. Oktober öffnen wir für dich die Tür zu unserer Schieferwerkstatt. Gemeinsam basteln wir einen Schlüsselanhänger aus Schiefer für dich. Außerdem bekommt jeder Maus-Fan die Möglichkeit, an einer Führung durch unser Bergwerk teilzunehmen. Die Kinder bekommen hierfür eine Freikarte.

Wir erwarten dich zu jeder vollen Stunde von 10:00 bis 18:00 Uhr (stündliche Führungen bis 17:00 Uhr).

Öffnungszeiten: 10:00 - 18:00 Uhr

Altersempfehlung: 6 - 12 Jahre

Anmeldung erforderlich!

E-Mail: info@bergwerk-fell.de

Tel.: 06502-98 85 88 od. 99 40 19

Fell, den 16. September 2017
Alfons Rodens, Ortsbürgermeister

WICHTIGER HINWEIS

an alle Einsender von

FOTOS

Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen nur Fotos mit folgender Mindestgröße druckbar sind:

Bei 90 mm Breite (1-spaltig) mind. 850 Pixel in der Breite

Bei 185 mm Breite (2-spaltig) mind. 1.750 Pixel in der Breite.

Das entspricht einer Bildauflösung von 240 dpi.

Fotos mit geringerer Auflösung werden nicht mehr abgedruckt.

Hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Redaktion



Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgenden Nummern:

06502/9147-335, -336, -713 und -716

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittich-foehren.de



Föhren
buergemeister@foehren.de

Tel. 06502/2769

Sprechzeiten: Mo.+ Mi. 18 - 20 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

35. Meulenwaldwanderung

Zur diesjährigen Traditionswanderung durch den Meulenwald und der Einsegnung der Grillhütte laden wir alle Wanderfreunde namens der Ortsgemeinde Föhren und des Heimat- und Verkehrsvereins Föhren herzlich ein für **Sonntag, 8. Oktober 2017, ab 9.15 Uhr**.

Treffpunkt zum Abmarsch im Schul- und Sportzentrum.

Wie immer wird die Wanderung unterstützt von unseren Ortsvereinen: Freiwillige Feuerwehr, Malteser Hilfsdienst, Gesangverein, Musikverein und der AG Junge Familie „Lebendiges Föhren“.

Es erwarten Sie der herbstliche Duft des Meulenwaldes sowie ein unterhaltsames Programm mit köstlicher Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer homepage unter „Veranstaltungen“ sowie in der nächsten Amtsblatt-Ausgabe.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Föhren, 25.9.2017

Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

Udo Weitzel

Vorsitzender des Heimat- und Verkehrsvereins

Bekanntmachung

Satzung

der Ortsgemeinde Föhren über die Einziehung von Wirtschaftswegen nach § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Der Ortsgemeinderat Föhren hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung i.V. mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 11. September 2017 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

In der Gemarkung Föhren werden die Wirtschaftswegen Flur 16, Parz.-Nr. 140 tlw. (am Irrbach), Parz.Nr. 54/1 und Parz.Nr. 54/2 (tlw.) (am Nahversorgungsstandort an der Bekonder Straße) eingezogen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föhren, den 20. September 2017

gez.: Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

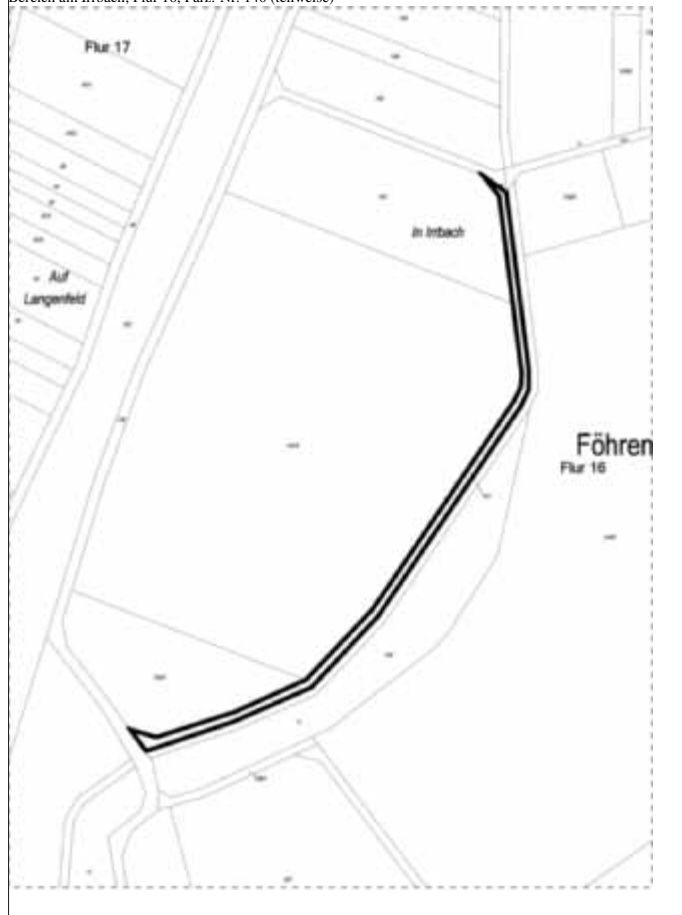
Föhren, den 20. September 2017

Ortsgemeinde Föhren

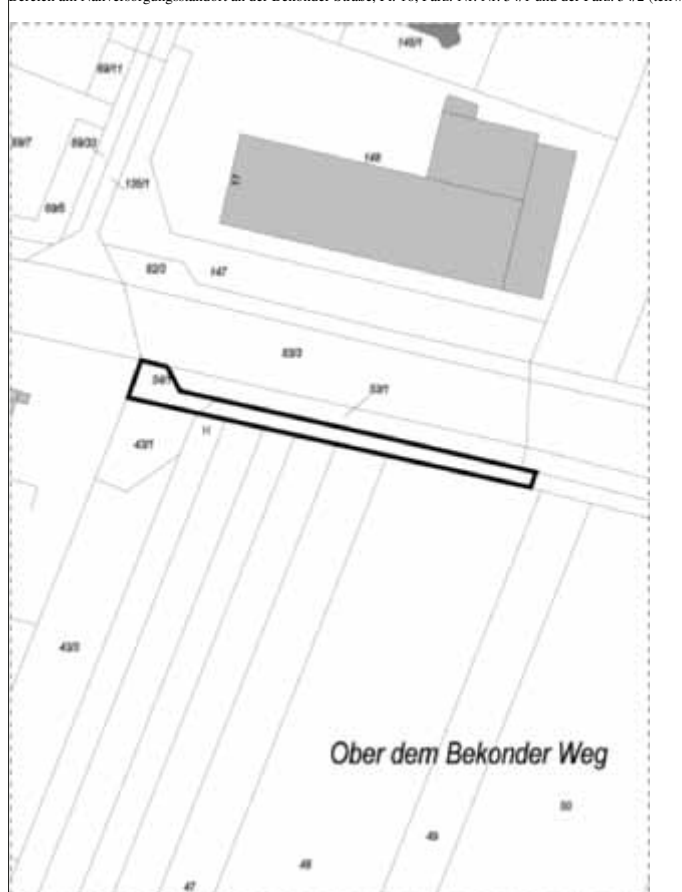
gez.: Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

Anlage
zur Satzung über die Einziehung der Wirtschaftswege
Flur 16, Parz.-Nr. 140 (teilweise) sowie der Parz.-Nr. 54/1 und der Parz. 54/2 (teilweise)
nach § 24 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG

Bereich am Irrbach; Flur 16, Parz.-Nr. 140 (teilweise)



Bereich am Nahversorgungsstandort an der Bekonder Straße, Fl. 16, Parz.-Nr. Nr. 54/1 und der Parz. 54/2 (teilw)



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Thörnich (Ritsch)

Auf die Bekanntmachung unter Thörnich wird hingewiesen.



Klüsserath
buergermeister@kluesserath.de

Tel. 06507/99126
Sprechzeiten: Mi. 18.30-20 Uhr
oder nach Vereinbarung

Grußwort zum Raderlebnis Salm

Am nächsten Wochenende startet wieder das Raderlebnis Salm. Zwischen Klüsserath und Dreis ist für den Hin- oder Rückweg eine Buslinie eingerichtet. In allen Orten werden die Radler gut versorgt. Für gutes Essen und Trinken, Kaffee und Kuchen ist bei uns an der "Alten Ökonomie" bestens gesorgt. Für die Kleinen gibt es wieder eine Hüpfburg und andere Spiele. Ich wünsche allen Besuchern und Gästen viel Vergnügen beim Radeln auf dem Salmradweg und herrliches Herbstwetter.

Ihr/Euer Günter Herres

Änderung der Dienststunden während der Traubenlese

Die Dienststunden bis Ende Oktober sind mittwochs von 19:30 - 21.00 Uhr. Ich bitte um Beachtung.

Klüsserath, den 25.09.2017
Günter Herres, Ortsbürgermeister

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Thörnich (Ritsch)

Auf die Bekanntmachung unter Thörnich wird hingewiesen.

Vereinfachtes

Flurbereinigungsverfahren Rivenich

Auf die Bekanntmachung unter der Rubrik „Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen“ wird hingewiesen.



Köwerich
buergermeister@koewerich.de

Tel. 06507/7039034
Sprechzeiten:
Fr. 19.00-20.00 Uhr

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Thörnich (Ritsch)

Auf die Bekanntmachung unter Thörnich wird hingewiesen.

Vereinfachtes

Flurbereinigungsverfahren Rivenich

Auf die Bekanntmachung unter der Rubrik „Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen“ wird hingewiesen.



Leiwien
buergermeister@leiwien.de

Tel. 06507/3378
Sprechzeiten: Sa. 8 - 10 Uhr
und nach Vereinbarung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Thörnich (Ritsch)

Auf die Bekanntmachung unter Thörnich wird hingewiesen.

Unterrichtung der Einwohner über die Sitzung des

Ortsgemeinderates Leiwien am 05.09.2017

Unter dem Vorsitz des 1. Beigeordneten, Herrn Johannes Weis (bis Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung) sowie des Ortsbürgermeisters, Herrn Sascha Hermes (ab Tagesordnungspunkt 6

der öffentlichen Sitzung) und in Anwesenheit von Herrn Wolfgang Düpre von der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich fand am 05.09.2017, 18.00 Uhr, im Hotel „Zummethof“ in Leiwen eine Gemeinderatssitzung statt.

In dieser Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Bebauungsplan Zummet; Vorstellung der Studie

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte 1. Beigeordneter Weis Herrn Bruch vom Büro igr begrüßen. Durch Herrn Bruch wurde sodann dem Rat das Plangebiet im Detail vorgestellt. Knackpunkt hierbei ist, so Herr Bruch, die starke Hängigkeit des Geländes. Insgesamt sollen ca. 8 - 9 neue Baustellen entstehen. Die durchschnittliche Grundstücksgröße wird ca. 2.000 qm betragen. Die Gesamterschließungskosten werden sich auf ca. 900.000,— EUR belaufen. Die Erschließungskosten pro qm werden ca. 61,— EUR betragen. Baubeginn für den Hochbau könnte im Sommer 2019 sein. Die durch das Büro igr erstellte Studie wird den Ratsmitgliedern noch zur Verfügung gestellt.

Ratsmitglied Dirk Michels fragte nach, wem die Erträge aus dem Grundstücksverkauf zustehen.

Hierzu teilte 1. Beigeordneter Weis mit, dass dies die Stiftung „Heimat und Wein“ sein wird.

Der Rat nahm sodann die erteilten Informationen zur Kenntnis.

2. Baugebiet Flurgarten; Vorstellung Straßenplanung

Wegen vorliegendem Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nahmen die Ratsmitglieder Karl Schuster, Axel Spieles und Anja Skorjanec an Beratung und Beschlussfassung nicht teil und hatten den Sitzungstisch verlassen.

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt konnte 1. Beigeordneter Weis Herrn Bruch vom Büro igr begrüßen.

Die Straßenplanung wurden sodann dem Rat durch Herrn Bruch im Detail vorgestellt. Die Straßenbreite wird ca. 5,50 m betragen. Die Oberflächenentwässerung, die angrenzend an die L 48 stattfinden soll, ist mit dem LBM Trier noch zu klären.

Der Rat nahm sodann die erteilten Informationen zur Kenntnis.

3. Renaturierung Schantelbach; Vorstellung Planungen Eucharistusstraße

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte 1. Beigeordneter Weis Herrn Gatzten vom Büro Hömme aus Pölich begrüßen. Herr Gatzten informierte, dass die beiden Scheunen zwischenzeitlich beseitigt wurden und das Gewässer demnächst offen gestaltet werden soll. Die Fläche lässt kleinere infrastrukturelle Einrichtungen zu, die im Bachumfeld auch mit gefördert werden können. Die Fläche wird künftig der Ortsgemeinde Leiwen gehören. Die Verbandsgemeinde erwartet, dass die Ortsgemeinde die nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten der über die Renaturierung hinausgehenden Investitionen in Höhe von 10 % und die künftige Pflege des neu gestalteten Platzes übernimmt. Herr Gatzten erläuterte weiter, dass die Planung mit der SGD Nord abgestimmt ist. Der Hochwasserabfluss ist in die Planung mit eingerechnet. Die Planung ist, wie dargestellt, pflegeintensiv und müsste durch die Gemeindemitarbeiter in Ordnung gehalten werden.

Ratsmitglied Christian Scholtes teilte mit, dass die Gestaltung der Fläche für den Tourismus und die örtliche Bevölkerung wichtig ist. Ratsmitglied Dirk Martin regte an, den Platz pflegeleicht zu gestalten. Ratsmitglied Dirk Michels wollte wissen, ob die Angelegenheit grundstücksmäßig geklärt ist.

Hierzu teilte 1. Beigeordneter Weis mit, dass ein Notartermin anberaumt ist.

Ratsmitglied Dirk Michels fragte nach, welche Kosten für die Gemeinde zu erwarten sind.

Hierzu erläuterte 1. Beigeordneter Weis, dass die Kosten zu 90 % gefördert werden, die genauen Kosten jedoch noch nicht feststehen.

Beschluss:

1. Der vorgestellten Planung für den neuen Freiraum an der Eucharistusstraße wird grundsätzlich zugestimmt. Weitere Details zur Planung sollten im Bauausschuss besprochen werden.
2. Die nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten für die über die Renaturierung hinausgehenden Strukturen werden der Verbandsgemeinde erstatet.
3. Die Fläche wird künftig von der Ortsgemeinde unterhalten.
4. Die Fläche im Bereich der Elektrostation ist in die Planung mit einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

4. Gemeindezentrum

a) Sachstand / Zeitplan

Nähere Erläuterungen hierzu wurden durch den 1. Beigeordneten Weis dem Rat erteilt. Er führte aus, dass die Benutzung des Gemeindezentrums ab der 2. Kalenderwoche nächsten Jahres mög-

lich sein soll. In der 46. Kalenderwoche soll mit der Herstellung der Außenanlagen begonnen werden. Der Kostenrahmen wird nach aktuellem Kenntnisstand im Wesentlichen eingehalten.

b) Nachträge

Nachtragsangebot Firma Schupp, Auftrag Sanitär

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmte dem Nachtragsangebot der Firma Schupp über 3.786,92 EUR zu. Die Aufteilung der Kosten erfolgt zu ca. 2/3 auf die Verbandsgemeinde und zu ca. 1/3 auf die Ortsgemeinde Leiwen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Nachtragsangebot Firma Schupp, Auftrag Heizung

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Leiwen stimmte dem Nachtragsangebot der Firma Schupp über 4.457,96 EUR zu.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

Nachtragsangebot Firma Esser

Durch die Fa. Esser wurde ein weiteres Nachtragsangebot für UV Küche Gemeindezentrum, UV Saal/Foyer und UV Außenbeleuchtung angekündigt.

Ratsmitglied Günter Jakobi bemerkte, dass die vorliegenden Nachträge für ihn nicht ganz nachvollziehbar sind, da man die Zusatzleistungen bei der Planung bereits hätte erkennen müssen.

5. Vergabe; Gemeindefaktor und Ausstattung Bauhof

Nähere Erläuterungen hierzu wurden dem Rat durch den 1. Beigeordneten Weis erteilt. Grund für die Neuanschaffung ist die hohe Reparaturanfälligkeit des vorhandenen 5 Jahre alten Traktors. Im Haushaltsplan der Ortsgemeinde ist für die Neuanschaffung kein Ansatz vorhanden. Seitens der Ortsgemeinde wird ein Leasing-Modell erwogen, um dies gegenüber der Kommunalaufsicht besser durchsetzen zu können. In Abstimmung mit den Gemeindemitarbeitern sollte ein Traktor Modell MF 5608 neu angeschafft werden. Im Falle der Neuanschaffung wird der jetzige Traktor an die Firma Bormann zurückgegeben.

Für Ratsmitglied Christian Stoffel war noch nicht ganz klar, ob eine einmalige Kreditaufnahme oder das Leasing-Modell für die Ortsgemeinde auf Dauer die finanziell sinnvollste Lösung darstellt.

Ratsmitglied Dirk Michels hob hervor, dass es positiv ist, dass die Gemeindemitarbeiter bei der Neuanschaffung des Traktors im Vorfeld mitwirken durften. Er sprach sich dafür aus, einen neuen Traktor anzuschaffen.

Ratsmitglied Christian Scholtes sah beim Leasing-Modell nicht unbedingt einen Sinn.

Beschluss:

1. Der vorhandene Steyer-Traktor wird verkauft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

2. Es ist ein neuer Traktor Modell MF 5608 anzuschaffen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

3. Der Haupt- und Finanzausschuss wird beauftragt, die geeignete Finanzierung zu finden.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

4. Die neuen Anbaugeräte (Mulcher, Box, Freischneider und Kehrmaschine) sind anzuschaffen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6. Erlass Klarstellungssatzung „Weinskreuz“

Durch Ortsbürgermeister Hermes wurde der Entwurf einer Klarstellungssatzung für den Bereich „Weinskreuz“ dem Rat im Detail vorgetragen.

Ratsmitglied Axel Spieles bat um Mitteilung, wer die verkehrliche Erschließung der Grundstücke finanziert.

Hierzu teilte Ortsbürgermeister Hermes mit, dass dies jeweils im Einzelfall mit den Eigentümern abzuklären ist. Sobald die Klarstellungssatzung rechtskräftig ist, sollte kurzfristig mit den Eigentümern über die Erschließung gesprochen werden. Gleiches gilt für die Ver- und Entsorgung mit Wasser und Abwasser.

Ratsmitglied Michael Molitor sprach sich dafür aus, keinen Präzedenzfall zu schaffen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Leiwen beschloss, für den abgegrenzten Bereich „Weinskreuz“ die Klarstellungssatzung, wie vorgetragen, zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 7 Enthaltungen

7. Weinbrunnen; Sachstand

Ortsbürgermeister Hermes informierte, dass Anfang August ein Ortsstermin mit der ADD Trier zur Neugestaltung des Weinbrunnenplatzes stattgefunden hat. Die ADD hält den Platz für insgesamt zu groß. Die ADD schlug vor, durch einen Stadtplaner das Gesamtensemble beleuchten zu lassen. Hierzu sollte ggfls. ein kleiner Wettbewerb durchgeführt werden oder man sollte 3 - 4 Stadtplaner vor Ort einladen, damit diese eine kurze Ideenskizze erarbeiten.

Ratsmitglied Axel Spieles wies darauf hin, dass die Ortsgemeinde derzeit kein Geld hat, um so großzügige Planungen zu tätigen.

1. Beigeordneter Weis bemerkte, dass der Platz eine hohe Bedeutung für den Ort hat.

Der Ortsgemeinderat Leiwien sprach sich sodann einstimmig dafür aus, dass der Ortsgestaltungsausschuss sich in seiner nächsten Sitzung mit der Thematik zu beschäftigen hat.

8. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Zum Sachstand wurde auf die jedem Ratsmitglied vorliegende Sachstandsdarstellung verwiesen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Leiwien stimmte der Annahme der aufgelisteten Zuwendungen zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9. Bauanträge

Bauvoranfrage Firma Zinshaus zur Errichtung eines Netto-Marktes. Durch Ortsbürgermeister Hermes wurde dem Rat das Bauvorhaben vorgestellt.

Hierzu bemerkte Ratsmitglied Christian Stoffel, dass es grundsätzlich zu begrüßen ist, wenn ein Investor in Leiwien etwas realisieren möchte. Dies sollte man als Chance für die Ortsgemeinde Leiwien sehen.

Ratsmitglied Dirk Michels war der Auffassung, dass durch ein solches Vorhaben der vorhandene „Delta-Markt“, der auch die Funktion eines sozialen Treffpunktes wahrnimmt, in seiner Existenz mit bis zu 8 Arbeitsplätzen gefährdet wird.

Ratsmitglied Philipp Lentjes sah durch die Realisierung eines solchen Vorhabens nicht die Gefahr der Existenzgefährdung des „Delta-Marktes“. Ratsmitglied Christian Scholtes sprach sich dafür aus, diese Zukunftschance zu nutzen.

Ratsmitglied Dirk Michels fragte nach, ob es für die Ortsgemeinde Leiwien ein Zukunftskonzept für die nächsten 20 Jahre gibt.

Ratsmitglied Christian Stoffel antwortete hierzu, dass ein solches Konzept vor ca. 4 Jahren durch die CDU-Fraktion aufgestellt und anschließend durch die Mehrheit des Gemeinderates abgelehnt wurde.

Ortsbürgermeister Hermes wies darauf hin, dass die Ortsgemeinde Leiwien ein Grundzentrum nach dem regionalen Raumordnungsplan ist. Von daher sollte man schauen, dass man künftig auch Grundzentrum bleibt. Insofern sollte man die nächsten 20 Jahre bei der Betrachtung eines solchen Projektes im Auge haben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Leiwien stimmte der vorliegenden Bauvoranfrage zu.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

10. Verschiedenes

Ortsbürgermeister Hermes

- Lisa Schmitt aus Leiwien wird für die Wahl zur Deutschen Weinkönigin kandidieren. Dazu wird durch die Ortsgemeinde Leiwien eine Busfahrt organisiert. Pro Person wird eine Kostenbeteiligung von 10,— EUR festgelegt.

Ratsmitglied Dirk Michels

- Rechtzeitige Information über die Anberaumung von Ausschusssitzungen für Mitglieder des Ortsgemeinderates.
- Säubern der Abschlüge der Weinbergs- und Waldwege, dies insbesondere nach den starken Niederschlägen der letzten Wochen.

platz für uns und unsere Gäste besser genutzt werden kann.

Die Fertigstellung wird bis Ende dieser Woche erfolgen. Ich möchte deshalb euch alle im Namen der Gemeinde Longen zur Einsegnung und Einweihung hierzu einladen.

Dies wollen wir gemeinsam am Dienstag den 3. Oktober 2017 feiern. Um 17.00 Uhr findet in der Kapelle eine hl. Messe statt. Im Anschluss daran wird der Platz von Herrn Pastor Meiser eingeseignet. Anschließend wollen wir dies gemeinsam feiern.

Ich würde mich freuen wenn viele Longener kommen würden. Selbstverständlich sind uns auch alle Freunde und Gäste aus der Nachbarschaft ganz herzlich willkommen.

Unser Brunnen gibt sich die Mühe und begrüßt auch gerne mit einem guten Glas Moselwein.

*Euer Ortsbürgermeister
Hermann Rosch*

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Thörnich (Ritsch)

Auf die Bekanntmachung unter Thörnich wird hingewiesen.



Longuich

buergermeister@longuich.de

Tel. 06502/1364

Sprechzeiten:

Mi. 18.30 - 20.00 Uhr

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Thörnich (Ritsch)

Auf die Bekanntmachung unter Thörnich wird hingewiesen.



Mehring

Tel. 06502/2140

Sprechzeiten:

Di. 18 - 20 Uhr, Sa. 09 - 11 Uhr

Aufruf von Grabstellen

Gemäß der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mehring werden hiermit alle Gräber

**in dem unterem Grabfeld Nr. 4
(Reihengräber), Reihen 1 bis 3,
Beisetzungen 12/1989 bis 10/1992**

aufgerufen.

Die betreffenden Grabreihen werden zusätzlich entsprechend gekennzeichnet.

Die Nutzungsberechtigten der aufgerufenen Gräber werden gebeten, die Bepflanzungen und die Grabsteine **nach Allerheiligen bis zum 30.11.2017** zu entfernen und zu entsorgen, damit die Flächen von der Ortsgemeinde eingeebnet bzw. eingegrünt werden können. Sollten die Nutzungsberechtigten nicht in der Lage sein, das Grab selbst abzuräumen, kann dies gegen Entrichtung einer Gebühr auch von der Ortsgemeinde Mehring übernommen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Entsorgung des Grabsteins gegen Entrichtung einer Gebühr über einen von der Gemeinde bereitgestellten Container vorzunehmen.

In diesen Fällen bitten wir, sich mit der Ortsgemeinde in Verbindung zu setzen.

Hinweis zu den Gebühren:

Abräumen und Entsorgung Grabstein

durch Gemeinde

130,00 €

Entsorgung Grabstein

60,00 €

Mehring, den 25.09.2017

Jürgen Kollmann, Ortsbürgermeister

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Thörnich (Ritsch)

Auf die Bekanntmachung unter Thörnich wird hingewiesen.

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung am 23.08.2017

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Jürgen Kollmann und in Anwesenheit von Verbandsgemeindeinspektor Daniel Cornesse als Schriftführer fand am 23.08.2017 im Kulturzentrum „Alte Schule“ in Mehring eine Sitzung des Ortsgemeinderates Mehring statt.



Longen

buergermeister@longen.de

Tel. 06502/994053

Sprechzeiten:

nach tel. Vereinbarung

Einweihung und Einsegnung des neugestalteten Brunnenplatzes in Longen

Liebe Longener Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wie Ihr vielleicht schon gesehen habt, wird zur Zeit der Brunnenplatz neben der Kapelle umgestaltet, damit er auch als Gemeinde-

In dieser Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen

Der Gemeinderat nahm von folgenden Mitteilungen des Ortsbürgermeisters Kenntnis:

- Der Vorsitzende teilte mit, dass das Synodenbüro des Bistums Trier auf die kritische Stellungnahme des Ortsgemeinderates Mehring vom 20.06.2017 zum Entwurf der Raumgliederung für die Pfarreien der Zukunft geantwortet hat. Das Schreiben wurde in der Sitzung vorgetragen. Eine Antwort seitens der Ortsgemeinde Mehring wird vorbereitet.
- Mit den Baumaßnahmen in den Straßen „Auf Zellerberg“ und „Kapellenweg“ wurde begonnen. Im Zuge dieser Maßnahmen ist ein Mehraufwand für Materialentsorgung entstanden.
- Die bewilligte Zuwendung des Landkreises für den Kunstrasenplatz in Höhe von 27.200 EUR ist eingegangen.
- Der Linus Wittich Verlag hat eine Stellungnahme abgegeben, wonach die pünktliche Zustellung des Amtsblattes in Mehring nun wieder sichergestellt ist. Sofern in Zukunft noch weitere Probleme bestehen wird darum gebeten, die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich hierüber in Kenntnis zu setzen.

2. Renaturierung des Mühlenbaches; Abstimmung mit der Gemeinde

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Herrn Dr. Kreiter vom Ingenieurbüro LP Engineering und erteilte ihm einstimmig das Wort. Herr Dr. Kreiter stellte die Vorplanung der Renaturierung des Mühlenbaches vor.

Demnach besteht die Planung aus sechs Einzelmaßnahmen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Bachstraße: Das verrohrte Gerinne wird offengelegt und ein neuer Gewässerlauf gestaltet
 - Kapellenweg: Wiederherstellung von erodierten Stellen am Ufer und im Bachbett durch Sohlanhebung, Querriegel aus Wasserbausteinen, ingenieurbioökologischem Uferschutz
 - Im Ganggarten: Entfichtung und Initialbepflanzung (z.B. Schwarzerlen)
 - Mündungsbereich: Verrohrung wird durch einen Haubenkanal ersetzt. Die Erosions- und Rückstauprobleme werden behoben.
 - Mittellauf: Das Gewässer wird durch Bewuchspflege und einem Wanderweg entlang des Bachs „erlebbar gemacht“. Weiterhin vorgesehen sind der Einbau von Erosions- und Kolkenschutz sowie ein Sandfang.
 - Nimmeskäulchen: Rückbau einer Verrohrung, Initialgerinne
- Anschließend geht Herr Dr. Kreiter auf die einzelnen Rückfragen ein. Aus der Mitte des Rates wird dabei insbesondere angeregt, dass die Möglichkeit einer weiteren Drosselung der Wassermenge über ein Rückhaltebecken untersucht werden soll. Zudem sollen im Hinblick auf Allergiker bei der Maßnahme „Im Ganggarten“ auch andere Baumarten als Initialbepflanzung eingesetzt werden.

Nach eingehender Beratung fasst der Ortsgemeinderat folgende Beschlüsse:

- Der Planung wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Anregungen und Änderungen zugestimmt.
- Der Verbandsgemeinde Schweich wird der Eigenanteil in Höhe von 10% für die Herstellung des Wanderweges oberhalb der Ortslage erstattet.
- Der vorgenannte Wanderweg auf VG-eigenen Flächen wird künftig von der Ortsgemeinde Mehring unterhalten.

Ergebnis: jeweils einstimmig

3. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Der Vorsitzende trägt zunächst die folgende Sitzungsvorlage vor: Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG-RP) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), sind alle Straßen innerhalb des Ortsbereiches, die dem öffentlichen Verkehr dienen, in einem förmlichen Verfahren für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Nach der Kommentierung zum Landesstraßengesetz galten bisher alle Gemeindestraßen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesstraßengesetzes im Jahre 1963 bestanden haben, als gewidmet vorausgesetzt. Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung ist aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch erforderlich, dass alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Ortsgemeinde Mehring förmlich gewidmet werden.

Die zu widmenden Flächen erhalten dabei die Eigenschaft einer **öffentlichen Gemeindestraße** im Sinne des § 3 Ziffer 3a des LStrG-RP oder **sonstigen Straße** gemäß § 3 Ziffer 3b des LStrG-RP und sind in der Widmungsverfügung, die dem Ortsgemeinderat vorliegt, einzeln aufgeführt.

Diese Widmungsverfügung wird später separat im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße öffentlich bekannt gemacht.

Anschließend begrüßt der Vorsitzende zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Heinen und Herrn Cornesse von der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich und erteilt ihnen das Wort. Herr Cornesse erläutert die vorbereitete Widmungsverfügung und stellt dem Ortsgemeinderat Mehring den dazugehörigen Plan vor.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung alle Gemeindestraßen und sonstigen Straßen gemäß der vorliegenden Widmungsverfügung für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Verwaltung wird beauftragt, das förmliche Widmungsverfahren durchzuführen.

Ergebnis: einstimmig

4. Stellungnahme zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens

Der Vorsitzende führt aus, dass das DLR Mosel ein Flurbereinigungsverfahren für den Bereich Mehring vorbereitet. Im Rahmen dessen wurde die Ortsgemeinde Mehring gebeten, eine Stellungnahme abzugeben. Diese wurde von der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich im Entwurf vorbereitet und vom Vorsitzenden in der Sitzung vorgetragen.

Beschluss:

Der vorbereiteten Stellungnahme wird zugestimmt und kann dem DLR Mosel in dieser Form übermittelt werden. Für die Fraktionen soll jeweils noch eine Ausfertigung des Übersichtsplanes angefordert werden.

Ergebnis: einstimmig

5. Verschiedenes

Aus der Mitte des Rates wurden folgende Anfragen bzw. Anregungen abgegeben:

- Aufgrund einer zunehmenden Lärmbelästigung in den Abendstunden sollen auf dem Spielplatz die genauen „Nutzungs-/Öffnungszeiten“ auf einem Schild festgehalten und vor Ort aufgestellt werden. Das Ordnungsamt wird gebeten zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten sich ergeben, wenn weiterhin eine Lärmbelästigung am Spielplatz stattfindet, die außerhalb der festgelegten „Nutzungs-/Öffnungszeiten“ erfolgt.
- Es wurde angeregt, dass das Unkraut auf den gepflasterten Wegen am Rieslingring bei nächster Gelegenheit entfernt werden soll.
- Das Wassertretbecken führt derzeit wenig Wasser. Es soll geprüft werden, inwieweit hier eine Verstopfung vorliegt und ggf. Maßnahmen ergriffen werden.
- Es wurde nachgefragt, wann mit der Auffüllung der Straßenlöcher in der OG Mehring begonnen wird. Der Vorsitzende teilte hierzu mit, dass die beauftragte Firma kürzlich noch einmal von der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich erinnert wurde. Ein genaues Beginndatum steht noch nicht fest.



Naurath/E.
buergemeister@naurath-eifel.de

Tel. 06508/9180031

Sprechzeiten: Mi. 18-19 Uhr,
und zusätzl. nach Absprache

Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 10. Oktober 2017, 16:30 Uhr**, findet im Bürgerhaus, Schulstraße 6, 54340 Naurath/Eifel eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Naurath/Eifel statt.

Tagesordnung:

- öffentlich -

- Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Ortsgemeinde Naurath/Eifel

- nichtöffentlich -

- Prüfung der Belege

Naurath/Eifel, den 25. September 2017

Ortsgemeinde Naurath/Eifel

gez. Stefan Weiler, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Thörnich (Ritsch)

Auf die Bekanntmachung unter Thörnich wird hingewiesen.



Pölich
buergemeister@poelich.de

Tel. 06507/3186

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 5. Oktober 2017** findet um 19:30 Uhr in der Seniorenresidenz St. Andreas (Halfenstraße 5) in Pölich eine Sitzung des Ortsgemeinderates Pölich statt.

Tagesordnung: öffentlich

1. Mitteilungen
2. Evtl. Verpachtung von FTTX Kabel an Internetprovider;
3. Dorfmoderation; Förderantrag
4. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
5. Außengebietsentwässerung – aktueller Sachstand
6. Änderung von Satzungen
 - a) Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Weinbergs-, Feld, und Waldwege
 - b) Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
7. Verschiedenes

Pölich, 25.09.2017

Walter Clüsserath, Ortsbürgermeister

Herbstbücher

Es können jederzeit Herbstbücher gegen eine Gebühr von 1 € bei mir abgeholt werden. Selbstverständlich können auch noch die Herbstbücher des letzten Jahres aufgebraucht werden.

Pölich, 25.09.2017

Walter Clüsserath, Ortsbürgermeister

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Thörnich (Ritsch)

Auf die Bekanntmachung unter Thörnich wird hingewiesen.



Riol

buergermeister@riol.de

Tel. 06502/930707

Sprechzeiten:

Do. 18.00-20.00 Uhr
und nach tel. Vereinbarung

Bundesfamilienministerin Barley besucht katholische Kita St. Martin in Riol

Bundesfamilienministerin Dr. Katarina Barley hat am 17. August die katholische Kindertagesstätte St. Martin in Riol, eine Einrichtung in Betriebsträgerschaft der katholischen KiTa gGmbH Trier besucht. Die Politikerin betonte, dass in Zeiten des Fachkräftemangels die Notwendigkeit zur Aufwertung des ausbildungsintensiven Berufs der/des Erzieherin/Erziehers durch bessere Bezahlung, Weitung der Ausbildungsgänge sowie Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes auch für Männer. Katarina Barley versprach, sich in diesen Bereichen für eine Verbesserung auf Bundesebene einzusetzen. „Wir brauchen ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit finanzieller Beteiligung des Bundes.“ so die Bundesministerin.



Und dann löste die Ministerin noch ihr Versprechen ein – „So schön wie der Mond“ hieß die Geschichte, die sie den Kindern der KiTa vorlas und plötzlich wurde es im Gruppenraum mucksmäuschenstill.

www.cms.wittich.de
Berichte und Bilder online aufgeben! Jetzt anmelden!



Schleich

buergermeister@schleich-mosel.de

Tel. 06507/3322

Sprechzeiten:
nach tel. Vereinbarung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Thörnich (Ritsch)

Auf die Bekanntmachung unter Thörnich wird hingewiesen.



Schweich

buergermeister@stadt-schweich.de
ov-issel@stadt-schweich.de

Tel. 06502/9338-25 o. 9338-26,
Sprechzeiten: Mo.-Fr. 7.30-12.30 Uhr,
Die. 14.00-16.30 Uhr, Do. 14-18 Uhr
Schweich-Issel: Tel. 06502/918-215
Sprechzeiten: Fr. 16.00 -18.00 Uhr

Förderprogramm „Ländliche Zentren“:

Einladung zum Planungsforum am 05.10.2017

um 19.00 Uhr im Römersaal des „Alten Weinhauses“

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Namen der Stadt Schweich und des Planungsbüros „Stadt-Land-plus“ lade ich Sie alle herzlich ein, die zukünftige Entwicklung unserer Stadt mit zu gestalten.

Aufbauend auf die Informationsveranstaltung vom 26. April dieses Jahres möchten wir insbesondere folgende Themen im Rahmen eines Workshops mit Ihnen konkretisieren:

- A) Leerstand, Gebäudesanierung und -nutzung
- B) Grün- und Freiflächen in Schweich
- C) Einzelhandel/Dienstleistung/Tourismus
- D) Wohnen und Leben im Stadtzentrum

Eingeladen zum Planungsforum sind alle interessierten Schweicher – Alt und Jung, Familien sowie Vertreter von Einrichtungen und Vereinen am

Donnerstag, 05.10.2017 von 19.00 bis 21.00 Uhr im Römersaal des „Alten Weinhauses“, Brückenstraße 46 in Schweich.

Das Planungsbüro „Stadt-Land-plus“ und ich freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Schweich, 25.09.2017

Lars Rieger, Stadtbürgermeister

Erneuerung der Wege auf dem Friedhof Schweich

In der ersten Oktoberwoche (40. Kalenderwoche) beginnen die Arbeiten zur Erneuerung der Wege auf dem Friedhof Schweich. Ich bitte um das Verständnis aller Nutzer, wenn es im Zeitfenster der Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen auf dem Friedhof durch die Bauarbeiten kommt. Die Maßnahme dient dazu, die derzeit vorhandenen Gefahrenquellen zu beseitigen und allen Besucherinnen und Besuchern, besonders unseren Seniorinnen und Senioren, nach Beendigung der Maßnahme wieder ein gefahrloses Aufsuchen unseres Schweicher Friedhofs zu ermöglichen. Herzlichen Dank vorab für Ihr Verständnis.

Schweich, 25.09.2017

Lars Rieger, Stadtbürgermeister

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Thörnich (Ritsch)

Auf die Bekanntmachung unter Thörnich wird hingewiesen.

Kultur in Schweich

Music Colors Orchestra



Samstag, 30.09.2017, Bürgerzentrum Schweich, 20 Uhr feat. Steff Becker

WE PLAY that Funky Music, special guest: Kerstin Bauer

Eine gewaltige, wandelbare und charismatische Stimme, gepaart mit einer energiegeladenen Funky Band garantieren einen Abend mit bestem, tanzbaren Soul & Funk! Als besondere Überraschung ist es den Veranstaltern gelungen

mit Sopranistin Kerstin Bauer einen ganz besonderen Gast für diesen Abend zu gewinnen.

Ticket Regional

Sitzplatz 22,00 € - Stehplatz (Stehische) 17,00 €



Thörnich

buergermeister@thoernich.de

Tel. 06507/3567
Sprechzeiten:
nach tel. Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung

**Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
DLR Mosel
Flurbereinigungs- und
Siedlungsbehörde
Vereinfachtes
Flurbereinigungs-
verfahren Thörnich (Ritsch)
Aktenzeichen: 71067-HA6.2.**

**54295 Trier, den
25.09.2017
Tessenowstr. 6
Telefon: 0651-9776267
Telefax: 0651-9776330
Internet: www.dlr.rlp.de**

Vereinfachtes

Flurbereinigungsverfahren Thörnich (Ritsch)

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Unanfechtbarkeit der Genehmigung der 4. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) und der Prüfung seiner Auswirkungen auf die Umwelt

In der Vereinfachten Flurbereinigung Thörnich (Ritsch) hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion den Plangenehmigungsbeschluss für die 4. Änderung des Planes nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit Datum vom 03.08.2017 (Az. 44-71067-HA99.5.) erlassen. Sie hat die Änderungen des Planes in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft und hierbei festgestellt, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes untereinander und gegeneinander abgewogen sowie die Grundsätze der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung gewahrt wurden. Sie hat sich ferner davon überzeugt, dass bei der Aufstellung der Änderung des Planes die Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes und der weiteren von der Anlagenplanung berührten Gesetze berücksichtigt wurden und die Voraussetzungen für die Plangenehmigung vorliegen.

Die Genehmigung der 4. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG ist seit dem 09.09.2017 unanfechtbar.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Umweltauswirkungen bewertet. Insbesondere wurden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Vorschriften des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I Nr. 62 S. 3370) bei der Entscheidung berücksichtigt (Umweltverträglichkeitsprüfung in der Flurbereinigung).

Im Bereich des FFH-Gebietes sind keine Maßnahmen vorgesehen, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes können daher ausgeschlossen werden.

Die Entscheidungsgründe sind im Plangenehmigungsbeschluss benannt und können beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Dienstsitz Trier, Tessenowstr. 6, 54295 Trier eingesehen werden. Rechtsansprüche werden durch diese Veröffentlichung nicht begründet.

Im Auftrag

Gez. Manfred Heinzen

Vereinfachtes

Flurbereinigungsverfahren Rivenich

Auf die Bekanntmachung unter der Rubrik „Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen“ wird hingewiesen.



Trittenheim

buergermeister@trittenheim.de

Tel. 0172 / 687 4689 o.
Tourist-Info: 06507 / 2227,
Sprechzeiten: April - Oktober:
Di. 9 - 11 Uhr u. Do. 19 - 20 Uhr

Vorgesehen ist dies im Zeitraum ab der 41. KW 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Witterungsbedingt kann es zu Terminverschiebungen kommen. Aufgrund der besonderen Ausmaße dieser Schwertransporte ist es wiederum erforderlich, in dem genannten Zeitraum ein absolutes Halteverbot von montags bis freitags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr in der gesamten Ortsdurchfahrt von Trittenheim einzurichten. Die Transporte passieren die Ortslage nach 22.00 Uhr, wobei pro Nacht mehrere Transporte geplant sind. Um den reibungslosen Ablauf sicher zu stellen, werden entsprechende Kontrollen der Halteverbote erfolgen! Wir bitten alle Anwohner von Trittenheim, insbesondere die Anlieger der betroffenen Ortsdurchfahrt, um Verständnis. Wir hoffen, dass es zu keinerlei Störungen innerhalb der Ortslage kommt und die Verkehrsteilnehmer die angeordneten Halteverbote beachten.

Schweich, den 25.09.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen
Weinstraße
- Straßenverkehrsbehörde -

Vereinfachtes

Flurbereinigungsverfahren Rivenich

Auf die Bekanntmachung unter der Rubrik „Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen“ wird hingewiesen.

Kirchliche Nachrichten

Dekanat Schweich-Welschbillig

Dechant: Pfr. Dr. Ralph Hildesheim, Schweich, Tel. 06502/2327
Stellv. Dechant: Pfr. Franz-Josef Leinen, Trierweiler, Tel. 0651/88370
Pastoralreferentin Maria Koob, Schweich, Tel. 06502/9371601
Pastoralreferent Roland Hinzmann, Schweich, Tel. 06502/9371600
Pastoralreferent Matthias Schmitz, Schweich, Tel. 06502/931602
Dekanatskantor Johannes Klar, Schweich: Tel. 06502/7775
Dekanatssekretärin: Marion Thömmes, Schweich, Tel. 06502/93745-0

E-Mail: dekanat.schweich-welschbillig@bgv-trier.de

Öffnungszeiten: Mo.: 9.00 – 16.00 Uhr, Mi. + Do. 9.00 bis 12.00 Uhr

Gottesdienstzeiten in der Verbandsgemeinde Schweich vom 30.09.17 bis 03.10.17:

Detzem: So., 01.10.: 9.00 Uhr Hl. Messe – Erntedankfest -

Fell: So., 01.10.: 10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier

Föhren: So., 01.10.: 9.15 Uhr Hochamt

Kenn: Sa., 30.09.: 17.45 Uhr Vorabendmesse

Klüsserath: Sa., 30.09.: 18.30 Uhr Vorabendmesse- Erntedankfest -

Köwerich: So., 01.10.: 9.00 Uhr Hl. Messe – Erntedankfest -

Leiwen: So., 01.10.: 10.30 Uhr Hochamt – Erntedankfest -

Longen: Di., 03.10.: 17.00 Uhr Hl. Messe anschl. Einsegnung des Brunnenplatzes vor der Kapelle

Longuich: So., 01.10.: 9.15 Uhr Hochamt – Erntedank -

Mehring: So., 01.10.: 10.30 Uhr Hochamt – Erntedankfest -

Riol: So., 01.10.: 10.00 Uhr Wort-Gottes-Feier zum Erntedank

Schweich: So., 01.10.: 10.30 Uhr Familiengottesdienst – Erntedank -

18.30 Uhr Hl. Messe, Di., 03.10.: Klausenwallfahrt der Pfarrgemeinde, 15.00 Uhr Pilgeramt in Klausen

Evangelische Kirchengemeinde

Sonntag, 01.10.2017

09.00 Uhr Gottesdienst in Hetzerath (Pfarrer Wermeyer)

10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Schweich

(Pfarrer Wermeyer)

Parteien / Wählergruppen

CDU-Ortsverband Föhren-Naurath

Einladung zum CDU-Viezabend in der Bakscheier am **Freitag, 29. September 2017, ab 19.00 Uhr**. Wir freuen uns, viele Viezliebhaber zu unserem traditionellen CDU-Viezabend einzuladen. Aber auch für Nichtvieztrinker ist gesorgt. Wie immer gibt es auch etwas Herzhaftes zu essen. Kommen auch Sie zu unterhaltsamen Gesprächen in gemütlicher Runde in der Wohlfühl-Atmosphäre der Bakscheier.

Freie Wählergruppe Mehring e.V.

Unser nächstes Treffen ist am **Donnerstag, den 05.10.17, um 20:00 Uhr** bei Markus Heimfarth (Weingut Römerkopf). Ich bitte um pünktliches und vollzähliges Erscheinen. Politisch interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich willkommen.



Halteverbot in der gesamten Ortsdurchfahrt

Wie bereits zu Beginn 2017 werden wieder Schwerlasttransporte die Ortsdurchfahrt Trittenheim passieren, die Teile einer Windkraftanlage nach Wintrich transportieren.



RÖMISCHE
WEIN
Straße



Tag der Elektromobilität

Das Trierer-Racing Team veranstaltete gemeinsam mit der SWT Trier einen Erlebnistag zur Elektromobilität. 22 Elektroautos nahmen an einer touristischen Ausfahrt mit Wertungsprüfungen teil.

Bürgermeisterin Christiane Horsch begrüßte gemeinsam mit den Weinhoheiten der römischen Weinstraße Senta I. und ihren Prinzessinnen Celine und Julia die Teilnehmer, unter anderem den Initiator Manfred Kronenburg RTT, Oberbürgermeister Wolfram Leibe, Baudezernent Andreas Ludwig, die Vorstände der SWT Dr. Olaf Hornfeck und Anrdt Müller sowie den 1. Vorsitzenden des ADAC Mittelrhein Dr. Klaus Manns auf dem Parkplatz der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich. Die Schweicher Verbandsgemeinde verfügt bereits seit vielen Jahren über ein Elektroauto, Elektrofahrräder und Ladeinfrastruktur.



Nachrichten und Kurzmeldungen aus dem Gemeinde- und Vereinsleben

Bekond

Sportverein Vecunda Bekond 1921 e.V.

Seniorenfußball

Samstag 30. September 2017

17.45 Uhr SV Bekond II – SG Hochwald/Zerf III, Bekond, KR, D-Klasse Mosel/Hochwald

19.45 Uhr SV Bekond I – SG Gusenburg I, Bekond, KR, B-Klasse Mosel/Hochwald

Jugendfußball

Samstag 30. September 2017

D-Jugend

14.00 Uhr JSG Bekond/Föhren/Hetzerath I – JSG Wittlich II, Hetzerath, RP, Kreispokal

C-Jugend

14.00 Uhr JSG Fell I - JSG Bekond/Föhren/Hetzerath I, Fell, RP Longuich RP

A-Jugend

16.00 Uhr JSG Bekond/Föhren/Hetzerath I – JSG Schneifel-Obere Kyll-Stadtkyll I, Hetzerath, RP, Bezirksliga

17.30 Uhr JSG Bekond/Föhren/Hetzerath II – SV Trier-Irsch I, Föhren, RP

Detzem

Verein für Bewegungsspiele Detzem 1927

Am kommenden Sonntag haben beide Mannschaften unserer Spielgemeinschaft Heimrecht.

Spielort ist der Rasenplatz in Pölich. **Um 12.30 Uhr** wird das Spiel der 2. Mannschaft in der C-Liga gegen den SV Leiwen-Köwerich II ausgetragen.

Anschließend wird **um 14.30 Uhr** das Spiel der 1. Mannschaft in der A-Liga gegen die SG Kordel/Welschbillig angepfiffen. Wir bitten für beide Spiele um zahlreiche und lautstarke Zuschauerunterstützung.

Im Jugendbereich finden am Samstag die folgenden Heimspiele statt:

Samstag, 30.09.2017 (Kunstrasenplatz Mehring)

D-Jugend II: 14.00 Uhr gegen JSG Ehrang

C-Jugend: 15.30 Uhr gegen FSV Trier-Tarforst II

B-Jugend: 17.15 Uhr gegen JSG Saarburg (Rheinlandpokal)

Die Kinder und Jugendlichen freuen sich auf Ihren Besuch.

Fell

SV Fortuna Fell 1924 e.V.

Abteilung Fußball

Sonntag, 1. Oktober 2017

14.30 Uhr: SG Fell/Longuich/Riol I - TuS Mosella Schweich III (in Fell)

12.30 Uhr: SG Fell/Longuich/Riol II - SG Gusenburg II (in Fell)

Abteilung Jugendfußball

Freitag, 29. September 2017

E-Jugend: 18.00 Uhr: SV Mehring II - JSG Fell II (in Mehring)

Samstag, 30. September 2017

D-Jugend: 11.00 Uhr: JSG Fell - JSG Osburg (in Kenn)

C-Jugend: 14.00 Uhr: JSG Fell I - JSG Bekond (in Fell)

A-Jugend: 17.30 Uhr: JSG Fell - JSG Osburg (in Longuich)

Mittwoch, 4. Oktober 2017 (Kreispokal)

A-Jugend: 19.00 Uhr: JSG Fell - JSG Reinsfeld (in Longuich)

Föhren

Arbeiterwohlfahrt Föhren e.V.

Am **Freitag, den 06.10.2017** ist es wieder soweit. Dann wollen wir mit allen interessierten Kindern Äpfel keltern. Wir zeigen Euch an der Viezkelterstation in der Hofstraße wie man aus Äpfeln leckeren

süßen Viez zaubert. Eingeladen sind alle, die Lust und Zeit haben. Wir fangen um 16.00 Uhr an.

Denkt bitte an wetterfeste Kleidung und einen Trinkbecher, um den frisch gekelterten süßen Viez zu probieren. Wir freuen uns auf euer Kommen!

DPSG Don Bosco Föhren

An alle Jungs und Mädels zwischen 11 und 13 Jahren: Habt ihr Lust, Neues auszuprobieren und experimentierfreudig die Welt zu entdecken? Dann kommt doch mal zu unserer Pfadfindergruppenstunde! Jeden zweiten Mittwoch, von 17:30 - 19:00 Uhr.

Nächster Termin: 04.10.2017 für Fragen und Anmeldungen meldet euch unter pfadfinder.foehren@gmail.com. Wir freuen uns auf euch!

Heimat- und Verkehrsverein Meulenzwald Föhren e.V.

Unsere nächste Tageswanderung führt uns **am Samstag, 30. September 2017** zu den Gillenfelder Maaren (Wanderstrecke ca. 16 km). Zunächst führt die Wanderung zum Pulvermaar, das wir auf der Ostseite Richtung Strohnher Märchen (= seitlicher Krater des Vulkans Römerberg) umrunden. Über die Flur geht es nun nach Strohn zur Lavabombe, einem ca. 100 t schweren Lavapropfen. Nun steuern wir mit dem Holzmaar und dem Dürren Maar 2 weitere Zeugen der Vulkantätigkeit in der Eifel an, bevor wir zum Ausgangspunkt zurückkehren. Anschließend Fahrt nach Ellscheid zur Einkehr im Landgasthof Janshen (ca. 15.00 Uhr). **Treffpunkt: 8.30 Uhr** Heimatmuseum Föhren zur Bildung von Fahrgemeinschaften nach Gillenfeld (Parkplatz an der Alfrücke). Rückankunft in Föhren ca. 17.00 Uhr. Auf der eher leichten Wanderung sind ca. 75 m Höhendifferenz zu bewältigen. Festes Schuhwerk erforderlich.

Donnerstagswanderung

Unsere nächste Donnerstagswanderung führt uns am 5. Oktober 2017 nach Schweich. **Wanderstrecke (ca. 8 km):** Vom Wanderparkplatz am Schweicher Wasserhäuschen am Moselhöhenweg wandern wir aufwärts durchs Obersäßer Tal an der ehemaligen Erzgrube Morgenstern vorbei Richtung Hummelsberg. Anschließend Abstieg zur Grillhütte Atzert, am Reiterhof vorbei zurück zum Ausgangspunkt. Einkehr im Forellenstübchen Melza. **Treffpunkt: 14.00 Uhr** Heimatmuseum Föhren zur Fahrt zum Wanderparkplatz am Schweicher Wasserhäuschen. Bei Bedarf wird zusätzlich eine kürzere Strecke angeboten. Festes Schuhwerk erforderlich.

35. Meulenzwaldwanderung und Einsegnung der Grillhütte

Die von der Ortsgemeinde Föhren und dem Heimat- und Verkehrsverein Meulenzwald Föhren organisierte traditionelle Meulenzwaldwanderung findet in diesem Jahr zum 35. Mal am **Sonntag, 8. Oktober 2017** statt. Alle Bürgerinnen und Bürger von Föhren, aber auch alle anderen Wanderfreunde aus nah und fern sind herzlich eingeladen, gemeinsam durch den herbstlich gefärbten Meulenzwald zu wandern. **Ab 9.15 Uhr** werden die großen und kleinen Wanderer am Schul- und Sportzentrum begrüßt und auf die Strecke geschickt. Weitere Informationen finden Sie auf unserer homepage unter „Veranstaltungen“ sowie in der nächsten Amtsblatt-Ausgabe.

KAB Föhren

Unsere Tanzgruppe „Fit und Froh“ bietet einen neuen Anfängerkurs für junggebliebene Senioren an. **Wann: Montags - 10.00 bis 11.00 Uhr, Wo: Föhren- Gemeinderaum im Brühl.** Voraussichtlicher Kursbeginn, nach den Herbstferien. Erlern werden: Kreis - Paar - Line Dance - Kontras - Squares - Rounds Meditative. Vorkenntnisse und Tanzpartner sind nicht erforderlich. Mitzubringen sind: Gute Laune, Freude, Spaß, Bequeme Schuhe, leichte Kleidung, ein Getränk. Info und Anmeldung: Anne Born, Telefon: 06502-2563. Zertifizierte Tanzleiterin - Mitglied im Bundesverband „Erlebnistanz“ e.V. Bremen.

Kath. Pfarrgemeinde Föhren

Zum nächsten Seniorentreffen laden wir Sie ein, am **Mittwoch, den 04.10.2017 um 14:30 Uhr** ins Bürger- und Vereinshaus. Der Nachmittag wird untermalt durch Tanzdarbietungen der Seniorentanzgruppe, (Leitung Anneliese Born) und einer Kindergruppe der Kindertagesstätte Föhren. Freuen Sie sich auf ein paar unterhaltsame Stunden.

SV Föhren 1920 e.V.

Unsere Mannschaften spielen wie folgt:

Samstag, 30.09.17

D-Junioren

JSG Hetzerath gegen JSG Wittlich II, 14.00 Uhr in Hetzerath

C-Junioren

JSG Fell gegen JSG Bekond, 14.00 Uhr in Longuich

A-Junioren

JSG Hetzerath gegen JSG Schneifel-Obere Kyll-Stadtkyll, 16.00 Uhr in Hetzerath

JSG Hetzerath II gegen SV Trier-Irsch, 17.30 Uhr in Föhren

Sonntag, 01.10.17**Herren Kreisliga D**

DJK St. Matthias Trier III gegen SV Föhren III, 11.30 Uhr in Trier Feyen

Herren Kreisliga C

SG Geisfeld II gegen SV Föhren II, 12.30 Uhr in Rascheid

Herren Kreisliga A

DJK St. Matthias Trier gegen SV Föhren, 15.30 Uhr in Trier Feyen

Kenn

TuS Kenn

Abteilung Fußball

Freitag, 29. September 2017

19:30 Uhr: TuS Kenn - TuS Issel II

Abteilung Jugendfußball

Spiele unserer JSG Fell / Longuich / Riol / Kenn (FLRK)

Freitag, 29. September 2017

E-Jugend: 18.00 Uhr: SV Mehring II - JSG FLRK II (in Mehring)

Samstag, 30. September 2017

D-Jugend: 11.00 Uhr: JSG FLRK - JSG Osburg (in Kenn)

C-Jugend: 14.00 Uhr: JSG FLRK I - JSG Bekond (in Longuich)

A-Jugend: 17.30 Uhr: JSG FLRK - JSG Osburg (in Longuich)

Mittwoch, 4. Oktober 2017 (Kreispokal)

A-Jugend: 19.00 Uhr: JSG FLRK - JSG Reinsfeld (in Longuich)

Klüsserath

Blumenfrauen

Rosenkranzkönigin Klüsserath

Am **7./8. Oktober 2017** feiert die Pfarrei Rosenkranzkönigin in Klüsserath ihre Pfarrkirmes. Am **Samstag, 07.10.2017, 20.00 Uhr** beginnt das Fest mit einer feierlichen Lichterprozession. Die Statue der Mutter Gottes wird von der Fronhofkapelle zur Kirche begleitet. Im Anschluss sind alle eingeladen zu einem Begegnungsfest vor der Pfarrkirche. **Sonntags, 08.10.2017, 10.30 Uhr**, Hochamt in der Pfarrkirche Rosenkranzkönigin. Es wird mitgestaltet vom Kirchenchor. Wir freuen uns auf große und kleine Leute, die diese Messe mitfeiern. Nach der Messe geht das Fest im Bereich Kirchstraße/Alte Ökonomie weiter. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Ab 14.00 Uhr stehen die Auftritte der Ortsvereine und der Kindergartenkinder auf dem Programm. Über Kuchen- und Weinspenden würden wir uns freuen.

SeifenKistenKlub Klüsserath e.V.

Vereinsausflug zum Dynamikum nach Pirmasens – noch freie Plätze.

Termin: Sonntag, 15. Oktober 2017, Abfahrt Kirche um 8.00 Uhr, Rückfahrt ab Pirmasens um 17.00 Uhr.

Im Bus sind noch Plätze frei, deshalb bitten wir um zusätzliche Meldungen, gerne auch von Nicht-Vereinsmitgliedern! Unterwegs werden wir gemeinsam frühstücken, deshalb benötigen wir die zusätzlichen Anmeldungen bis spätestens 08. Oktober unter 99166 oder per Mail an SKK@moseflitzer.net. Beschreibung des Dynamikum: 160 Exponate warten darauf, dass die Gäste an ihnen ebenso spannende wie verblüffende Phänomene aus Naturwissenschaft und Technik ganz spielerisch erforschen.

Wer läuft schneller: Mensch oder Schildkröte? Kann man den Küchenquirl vielleicht einfach mal mit kräftigem Fahrradfahren antreiben?

Wie viele Enkel braucht es, um den Opa oder die Oma auf der Hebeschaukel nach oben zu befördern? Was genau verbirgt sich hinter dem „Somawürfel“? Antwort auf diese und viele andere Fragen gibt das Dynamikum! Apropos Oma und Opa: Im Mitmachmuseum gibt es keine Altersbeschränkung bei den Besuchern, wissensdurstig sind schließlich alle Menschen.

Leiwen

SV Leiwen - Köwerich 2000 e.V

Spiele unserer Mannschaften

Samstag, 30.09.17, 18:30 Uhr, Bezirksliga Rasenplatz Bitburg

FC Bitburg : SV Leiwen-Köwerich

Sonntag, 01.10.17, 12:30 Uhr

Kreisliga C Rasenplatz Pölich

SG Detzem II : SV Leiwen-Köwerich II

Nachstehende Spiele unserer Jugendmannschaften finden statt:

Samstag, 30.09.2017

D-Junioren II

14:00 Uhr in Mehring gegen JSG Ehrang

D-Junioren III

14:45 Uhr in Trier-Olewig gegen SV Trier-Olewig

C-Junioren

15:30 Uhr in Mehring gegen FSV Trier-Tarforst II

Volkshochschule Leiwen

Dance Aerobic für Quereinsteiger

Fortlaufender Bewegungskurs

Ort: Jugendheim Köwerich

Tag: Mittwoch, 18.45 - 20.00 Uhr

Anmeldung und weitere Informationen: siehe unten.

Erste Hilfe-Grundkurs

Erste Hilfeausbildung für alle. Auch für Führerscheinbewerber, etc.

Ort: Begegnungsstätte Leiwen (Club Aktiv).

Samstag: 25. November 2017, 08.30 - 16.00 Uhr;

Kursgebühr: 37,00 €.

Anmeldung und weitere Informationen: siehe unten.

Erste Hilfe: Ersthelfer im Betrieb

Grundkurs für Ersthelfer im Betrieb.

Die Kursgebühren werden auf vorherigen Antrag durch den Arbeitgeber durch die Berufsgenossenschaft erstattet.

Ort: Begegnungsstätte Leiwen (Club Aktiv).

Samstag: 25. November 2017; 08.30 - 16.00 Uhr;

Kursgebühr: 37,00 €.

Anmeldung und weitere Informationen: siehe unten.

Erste Hilfe am Kind

Ersthilfekurs für Eltern mit Kindern.

Dieser Kurs wird nach einer Grundinformation flexibel nach den Bedürfnissen der Eltern und der entsprechenden Situation gestaltet.

Ort: Begegnungsstätte Leiwen (Club Aktiv).

Samstag: 02. Dezember 2017; 8.30 - 13.00 Uhr.

Yoga am Morgen

Yoga-Entspannungskurs: 10 Treffen

Ort: Begegnungsstätte Leiwen (Club Aktiv)

Beginn: Montag, 16. Oktober 2017; 09.30 - 11.00 Uhr

Kursgebühr: 60,00 €

Anmeldung und weitere Informationen: siehe unten.

Yoga für Quereinsteiger

Fortlaufender Entspannungskurs

Ort: Jugendheim Köwerich,

Tag: Montag, 18.00 - 19.30 Uhr,

Anmeldung und weitere Informationen: siehe unten.

Yoga für Quereinsteiger

Fortlaufender Entspannungskurs.

Ort: Jugendheim Köwerich,

Tag: Montag, 19.45 - 21.15 Uhr,

Anmeldung und weitere Informationen: siehe unten.

Zumba

Fortlaufender Kurs

Donnerstag, 18.00 - 18.45 Uhr

Ort: Turnhalle Leiwen.

Anmeldung und weitere Informationen: siehe unten.

Zumba

Fortlaufender Kurs

Donnerstag, 19.00 - 19.45 Uhr.

Ort: Turnhalle Leiwen.

Anmeldung und weitere Informationen: siehe unten.

Anmeldung und weitere Informationen:

Volkshochschule Leiwen, Karl Heinz Pülgen, Birkenweg 3, 54340

Leiwen, Tel. 06507/ 93 98 655 (nach 11.00 Uhr).

vhs-leiwen@kvhs-trier-saarburg.de

Longuich

TuS Longuich-Kirsch

Abteilung Fußball

Sonntag, 1. Oktober 2017

14.30 Uhr SG Longuich/Fell/Riol I - TuS Mosella Schweich III (in Fell)
12.30 Uhr SG Longuich/Fell/Riol II - SG Gusenburg II (in Fell)

Abteilung Jugendfußball

Freitag, 29. September 2017

E-Jugend:

18.00 Uhr SV Mehring II - JSG Longuich II (in Mehring)

Samstag, 30. September 2017

D-Jugend:

11.00 Uhr JSG Longuich - JSG Osburg (in Kenn)

C-Jugend:

14.00 Uhr JSG Longuich I - JSG Bekond (in Longuich)

A-Jugend:

17.30 Uhr JSG Longuich - JSG Osburg (in Longuich)

Mittwoch, 4. Oktober 2017 (Kreispokal)

A-Jugend:

19.00 Uhr JSG Longuich - JSG Reinsfeld (in Longuich)

Mehring

SV Mehring 1921 e.V.

Zur Mitgliederversammlung des SV Mehring 1921 e.V. laden wir am **Freitag, dem 06.10.2017 um 20.00 Uhr** ins Vereinslokal „Zum Moseltal“ in Mehring alle Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende unseres Vereins recht herzlich ein.

Tagesordnung: 1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden mit Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, 2. Berichte des 1. Vorsitzenden, 3. Bericht sportlicher Leiter Abteilung Fußball, 4. Bericht Jugendleiter, 5. Berichte sonstiger Abteilungen, 6. Bericht der Kassenprüfer, 7. Aussprache zu den Berichten, 8. Entlastung des Vorstandes, 9. Wahlen, 10. Anträge, 11. Verschiedenes.

Wir bitten um Beachtung, dass Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung und sonstige Anträge schriftlich zu stellen und zu begründen sind. Die Anträge sind an den 1. Vorsitzenden Günter Schlag, Frankenstr. 4, 54346 Mehring, zu richten und müssen spätestens am 04.10.2017 eingegangen sein, damit sie bei der Tagesordnung Berücksichtigung finden können. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Mitgliederversammlung des Fördervereins des SV Mehring e.V.

Zur Mitgliederversammlung des **Fördervereins des SV Mehring e.V.** laden wir am **Freitag, dem 06.10.2017 um 19.00 Uhr** ins Vereinslokal „Zum Moseltal“ in Mehring recht herzlich ein.

Tagesordnung: 1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden mit Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, 2. Berichte des 1. Vorsitzenden, 3. Aussprache zu den Berichten, 4. Entlastung des Vorstandes, 5. Neuwahlen, 6. Verschiedenes.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Abteilung Fußball

Nachstehende Meisterschaftsspiele unserer Seniorenmannschaften finden statt:

Sonntag, 01.10.2017

Rheinlandliga

14.30 Uhr SV Mehring – SG Mendig in Mehring, Kp

Kreisliga B

12.00 Uhr SV Mehring II – SG Mandern in Mehring, Kp

Mittwoch, 04.10.2017

Rheinlandliga

19.30 Uhr FSV Trier-Tarforst – SV Mehring

Trier-Tarforst, Tarforster Str.1a, Rp

Abteilung Jugendfußball

Nachstehende Meisterschaftsspiele unserer Jugendmannschaften finden statt:

Freitag, 29.09.2017

E-Junioren

18.00 Uhr SV Mehring II – JSG Fell in Mehring, Kp

Samstag, 30.09.2017

B-Junioren Rheinlandpokal

17.15 Uhr JSG Leiwen - JSG Saarburg in Mehring, Kp

C-Junioren

15.30 Uhr JSG Mehring – FSV Trier-Tarforst II in Mehring, Kp

D-Junioren

14.00 Uhr JSG Mehring II – JSG Ehrang in Mehring, Kp

Kordel, Zum Sportplatz, Rp

14.45 Uhr SV Trier-Olewig (7er) - JSG Mehring III (7er), Trier-Olewig, Zur Mühle, Hp

Über zahlreiche Zuschauerunterstützung würden sich die Mannschaften freuen.

Pölich

SV Pölich/Schleich

Spiele am Sonntag, 01.10.2017 in Pölich

Kreisliga C

12.30 Uhr SG Detzem-Pölich/Schleich II - SV Leiwen/Köwerich II

Kreisliga A

14.30 Uhr SG Detzem-Pölich/Schleich I - SG Kordel/Welschbillig I

Riol

Förderverein der

Kindertagesstätte St. Martin Riol e.V.

Am **Sonntag, 1. Oktober 2017** findet um **10.00 Uhr** ein **Erntedankgottesdienst** in der **Pfarrkirche Riol** statt.

Der Wortgottesdienst wird gestaltet von den Kindern und den Erzieherinnen der KiTa St. Martin in Riol. Im Anschluss findet vor der Kirche ein Kuchenverkauf statt.

Der Erlös des Kuchenverkaufs kommt der KiTa zu Gute. Wir würden uns freuen, wenn viele Riolerinnen und Rioler den Entedankgottesdienst mit uns zusammen feiern!

Kegelsportverein Riol

Samstag, 30.09.2017

1 Bundesliga Herren

14.00 Uhr SK Heiligenhaus 1 – KSV Riol 1

Rheinland-Pfalz Liga Herren

16.00 Uhr SKV Trier 2 – KSV Riol 2

Regionalliga Mosel

15.00 Uhr KSV Riol 3 – KSC Daun Weiersbach 1

17.00 Uhr KSV Riol Damen 1 – KSV Butzweiler 1

Sonntag, 01.10.2017

Bezirksliga Mosel

12.00 Uhr KSV Riol 5 – SKV Trier 6

14.00 Uhr KSV Riol Damen 2 – SK Gilzem 6

Zu den Heimspielen sind Freunde und Gönner des Vereins herzlich eingeladen.

Musikverein Riol e.V.

Am **14. Oktober 2017** veranstaltet der Musikverein Riol erstmals ein Weinlesefest im Bürgerhaus Riol.

Start ist um 20.00 Uhr. Zusammen mit der Feuerwehrkapelle Seestermühle (Elmshorn) werden wir ein kurzes Konzert geben, im Anschluss spielen „Anja und Erhard“ zum Tanz auf. Wie es für ein Weinlesefest üblich ist gibt es frischen Federweißen und Flammkuchen. Wir freuen uns auf Euch!

Festumzug am 26. August 2018 anlässlich des 60-jährigen Vereinsjubiläums

Der Musikverein Riol feiert nächstes Jahr seinen 60. Geburtstag, das ist natürlich ein Grund zu feiern! Die Planungen für das Jubiläumsfest sind bereits gestartet und wir haben angedacht, dass wir wieder einen Festumzug organisieren möchten. Um festzustellen, ob ein solcher Umzug überhaupt durchführbar ist, möchten wir schon jetzt anfragen, ob es Gruppen, Familien, Freunde, Firmen, Straßen etc. gibt, die grundsätzlich bereit wären an dem Umzug teilzunehmen. Das Fest findet vom 25. August 2018 bis zum 27. August 2018 statt. Wer Lust hat an dem Festumzug teilzunehmen kann sich gerne bei Michaela Dany, Tel.: 06502-4045180 oder bei Sandra Wintrich: 06502-5283 melden.



RAD ERLEBNIS SALM

1. OKTOBER 2017
10.00 UHR BIS 18.00 UHR

+++ PROGRAMM +++ PROGRAMM +++

Dreis

Information

- Stand der Tourist-Information Moseleifel -> Dreys-Halle
- Parkplätze und Toiletten -> Dreys-Halle
- Busabfahrt und -ankunft -> Dreys-Halle

Kulinarisches

- Radlerfrühstück ab 9.30 Uhr
- Frischer Backfisch mit Remouladensauce und Brot
- Bratwurst/Currywurst mit Pommes frites
- Ofenkartoffel mit Quark
- Fitness-Salat
- Kaffee und Kuchen am Nachmittag

Kulturelles

- Erntedankfest mit Segnung der Erntegaben um 16.30 Uhr und nachfolgender Versteigerung der Erntegaben
- Musikalische Darbietung des Musikvereins Dreis ab 18.00 Uhr

Pädagogisches/Erlebnispädagogisches

- Luftdruck-Kontroll-Station
- Imkerstand „Infos rund um Bienen und Honig“ mit Verkauf
- Großer Spiel-/Bolzplatz für Kinder an der Dreys-Halle
- Kaninchenausstellung direkt am Radweg (Gärtnerei Bartel)

Salmthal

Information

- Toiletten an beiden Standorten vorhanden

Kulinarisches

- **Standort Alte Schule Dörbach**
- Flammkuchenvariationen/Pizza
- Brat- und Currywurst mit Pommes frites
- Frischer Federweißer
- Verschiedene Weine
- Fitness-Salat
- Erfrischungsgetränke
- Kaffee und Kuchen
- **Standort Parkplatz an der Bürgerhalle Salmrohr**
- Schwenkbraten und Würstchen vom Grill, Pommes frites
- Kloster Machern hell vom Fass, alkoholfreie Getränke
- Kaffee und Kuchen

Kulturelles

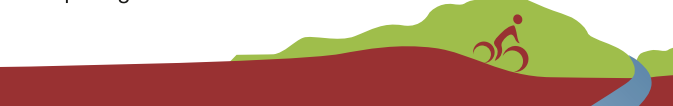
- **Standort Alte Schule Dörbach**
- Olympiade für Groß und Klein
- Musikalische Unterhaltung, u.a. mit dem Musikverein Dörbach

Infostände

- „Wir wollen helfen e.V.“
- „Ökumenischer Hospizdienst Wittlich“

Pädagogisches/Erlebnispädagogisches

- **Standort Alte Schule Dörbach**
- Hüpfburg
- Kinderanimation
- Große Ofen-Gaudi mit tollen Preisen
- Kistenstapeln
- **Standort Parkplatz an der Bürgerhalle Salmrohr**
- Hüpfburg



jörg hofer

Ingenieurbüro für Tragwerksplanung

Rosengarten 13 54528 Salmtal
Tel. 06578 / 9855765

kontakt@ing-hofer.de
www.ing-hofer.de

Tragwerksplanung - Baustatik - Bauen im Bestand

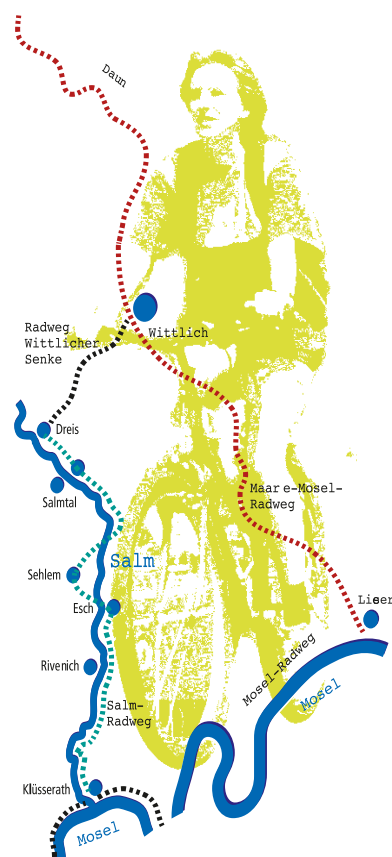
+++ WICHTIGE RUFNUMMERN +++

Pannendienst 0151/41426360

Erste Hilfe (bei kleineren Zwischenfällen) **0173/3418529**

Notruf (in dringenden Fällen) **112**

Toiletten sind in jedem Ort vorhanden





RAD ERLEBNIS SALM

1. OKTOBER 2017
10.00 UHR BIS 18.00 UHR



LOGOPÄDIE
SIMONE WOLF

Behandlung von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen

Rommelsbach 18 a
54516 Wittlich

Tel.: 06571-9548258
Mobil: 0151 - 20936277
Fax: 06571-9548259

Wittlicher Str. 10
54518 Salmtal

Tel.: 06578 - 1313
Mobil: 0151 - 20936277
Fax: 06578 - 989115

kontakt@wolf-logopaedie.de | www.wolf-logopaedie.de




die versicherungsmakler

Versicherungen sind Vertrauenssache



**„neutral informieren,
objektiv vergleichen,
clever versichern!“**

Unter www.hargarten.de bieten wir Ihnen die Möglichkeit, selbst Versicherungsvergleiche in den verschiedensten Sparten durchzuführen und direkt die Verträge abzuschließen. Klicken Sie einfach auf die gewünschte Sparte. Sollten Sie doch detailliertere Fragen haben, rufen Sie uns einfach an!

Versicherungsbüro Erich Hargarten GmbH
Salmstr. 56 · 54528 Salmtal
Tel.: 06578 / 98787 · Fax: 06578 / 98788
info@Hargarten.de

+++ PROGRAMM +++ PROGRAMM +++

Sehlem

Information

- Parkplätze auf dem Festplatz

Kulinarisches

- Bayrische Spezialitäten -> Feuerwehrgerätehaus, Kirchstraße 8
- Kaffee und Kuchen -> Feuerwehrgerätehaus

Kulturelles

- 95 Jahre Freiwillige Feuerwehr Sehlem -> Festzelt am Feuerwehrgerätehaus
- Musikalische Darbietungen -> Festzelt am Feuerwehrgerätehaus

Pädagogisches/ Erlebnispädagogisches

- Kutschfahrten mit Emil Prinz -> Abfahrt Feuerwehrgerätehaus
- Hüpfburg -> Feuerwehrgerätehaus

Esch

Information

- Parkplätze auf dem Mitfahrerparkplatz an der A48, Richtung Klausen

Kulinarisches

- Verschiedene Apfelkuchen
- Foodtruck Smokin' Joe:
- Pulled Pork
- Spareribs
- Grilled Cheese
- Ofenkartoffel mit Sour Cream
- Pommes/Pata

Kulturelles

- Musikalische Darbietung des Musikvereins Sehlem-Esch ab 16.00 Uhr

Pädagogisches/ Erlebnispädagogisches

- Wasserspiele -> am Kramesbach
- Geschicklichkeitsspiel „Fang den Escher Frosch“
- Tischtennis
- Kicker
- Ballonkünstlerin, Auserlesenes aus der Welt der Luftballons
- Glücksrad mit vielen Gewinnmöglichkeiten
- Informationsangebote zum sicheren Radfahren

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck, Internet, Mobil.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß



Ihre Ansprechpartnerin Monika Noack

Tel.: 06502 9147-359
Mobil: 0160 96961646
Fax: 06502 9147-249
m.noack@wittich-foehren.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



RAD ERLEBNIS SALM

1. OKTOBER 2017
10.00 UHR BIS 18.00 UHR



HOLZ KRANZ

Leo Kranz GMBH & Co. KG

Säge-, Hobel- u. Imprägnierwerk
Holztrocknung
BRENNHOLZ Buche u. Eiche

Michael-Felke-Straße 40 | 54528 SALMTAL
Tel.: 06578 / 98777 | Fax: 06578 / 98779
info@holz-kranz.de



+++ PROGRAMM +++ PROGRAMM +++

Rivenich

Information

- Parkplätze am Ortseingang K48 Richtung Kiesgrube Wey

Kulinarisches

- **Hofladen Wey, Moselstraße 27:**
 - Rindfleisch mit Remouladensauce
 - Hausmacher Wurst
 - Bratwurst
 - alkoholfreie Getränke
 - Weinverkostung
- **Landgasthof Wey, Moselstraße 47:**
 - Frisches aus der Küche
- **Feuerwehr:**
 - Schwenkbraten
 - Pommes frites
 - Salat
 - Getränke
- **Walking-Freunde, Moselstraße:**
 - Crêpes
 - Zwiebelkuchen
 - Getränke
- **Anwesen Kettern, Moselstraße 7a:**
 - Kaffee und Kuchen

Kulturelles

- Kleiner Flohmarkt -> Moselstraße 34
- Ballonkünstlerin, Welt der Luftballons -> Raiffeisenstraße
- Fahrradstand -> Weinstraße

Strecke zwischen Rivenich und Klüsserath

Naturkundliches

- Damwild (Wildgehege)
- Streichelzoo mit Ziegen, Schafen, Esel, Kleintieren -> Ziegenfarm der Tierfreunde Salmtal e.V.

Kfz Thieltges

www.kfz-thieltges.de · Salmtal



**Das Team Kfz Thieltges
wünscht Ihnen viel Spaß
beim Raderlebnis Salm.**

Hotel und Restaurant Salmhotel



www.salmhotel.de

Salmstraße 29, 54528 Salmtal - Salmrohr

Tel.: 06578/412, Fax: 06578/487

E-Mail: salmhotel@t-online.de

60 Betten in modernen Fremdenzimmern

Gutbürgerliche Küche / Räumlichkeiten für 100 Personen



**Kreative
Wohnideen
aus Meisterhand**

Tel: 06578/1240 o. 9855480



Polster, Gardinen, Plissees und Innenjalousien
Bergstraße 3 - 54518 Dreis - www.schomer-dreis.de



RAD ERLEBNIS SALM

1. OKTOBER 2017
10.00 UHR BIS 18.00 UHR



Suzuki Vertragshändler

- Neu- und Gebrauchtwagen
- Finanzierung und Leasing



Unsere Erfahrung – Ihr Vorteil

- Kfz-Service aller Fabrikate
- Karosserie- und Unfall-Instandsetzung
- HU und AU täglich
- Klimaanlage- und Reifen-Service



Talstraße 27 • 54518 Dreis • Tel. 0 65 78 / 2 53 • Fax 0 65 78 - 78 42
www.auto-follmann.de • auto-follmann@t-online.de

+++ PROGRAMM +++ PROGRAMM +++

Klüsserath

Information

- Infostand an der Alten Ökonomie
- Parkplätze im Moselvorland an der Dammstraße
- Banner an der Mittelmoselstraße

Kulinarisches

- Winzerküche und Weinprobe -> Straußwirtschaften und Winzerbetriebe
- Vinothek -> in der Alten Ökonomie
- Getränke- und Essensstände -> Alte Ökonomie
- Winzersteaks vom Holzkohlengrill
- Kaffee und Kuchen -> Alte Ökonomie

Naturkundliches

- Schautafel „Die Salm von der Quelle bis zur Mündung“ -> Alte Ökonomie

Kulturelles

- Schautafel „Römer an der Salm“ -> Rudemsbrunnen
- Krippenausstellung -> Krippenmuseum
- Konzert Jugendorchester der Feuerwehrkapelle Klüsserath, 14.00 Uhr

Pädagogisches/Erlebnispädagogisches

- Hüpfburg -> Alte Ökonomie
- Vier gewinnt und Turmspektakel -> Alte Ökonomie



KABELVERLEGUNG
WOHNENTWICKLUNG

MATTHIAS RUPPERT
Bauunternehmen



Rohrerweg 3, D-54518 Esch
Tel: 06508-9150-0 | Fax: 06508-9150-20
E-Mail: info@matthias-ruppert.de
Internet: www.matthias-ruppert.de

Auf unser Wort können Sie bauen.



Moselstraße 27
54518 Rivenich
Telefon: 0 65 08 75 57
wey-rivenich@t-online.de

Limousinrindfleisch und Babybeef
aus eigener Nachzucht, nur hofeigenes Futter

- Schweinefleisch • versch. Wurstsorten • Schinken • Weine • Obst
- Eingemachtes • Säfte • Gewürze • Präsentkörbe • Partyservice

Öffnungszeiten
Mittwoch: 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr • Freitag: 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr
15.00 Uhr bis 18.30 Uhr • Samstag: 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

**Unser Angebot zum
Rad-Erlebnis Salm**

- Rindfleisch mit Remouladensoße
- Rinderbratwurst
- Hausmacher Wurststeller



PETER STOFFEL
Baumaschinen und Nutzfahrzeuge

- Verkauf • Vermietung
- Ersatzteile • Service

Mühlenstraße 22 54518 Dreis
Telefon 06578 - 10 281 - 0
Fax 06578 - 10 281 - 50
E-Mail: info@stoffel-nufa.de
www.stoffel-nufa.de

SV Wacker Riol e.V.

Abteilung Fußball

Sonntag, 1. Oktober 2017

14.30 Uhr SG Riol/Longuich/Fell I - TuS Mosella Schweich III (in Fell)
12.30 Uhr SG Riol/Longuich/Fell II - SG Gusenburg II (in Fell)

Abteilung Jugendfußball

Freitag, 29. September 2017

E-Jugend:

18.00 Uhr SV Mehring II - JSG Longuich II (in Mehring)

Samstag, 30. September 2017

D-Jugend:

11.00 Uhr JSG Longuich - JSG Osburg (in Kenn)

C-Jugend:

14.00 Uhr JSG Longuich I - JSG Bekond (in Longuich)

A-Jugend:

17.30 Uhr JSG Longuich - JSG Osburg (in Longuich)

Mittwoch, 4. Oktober 2017 (Kreispokal)

A-Jugend:

19.00 Uhr JSG Longuich - JSG Reinsfeld (in Longuich)

Verein für Kultur und Tourismus e.V.

Das Saisonende des Weinstandes steht an. Der Stand am Moselufer hat vom **30. September bis einschließlich 3. Oktober** letztmalig für dieses Jahr geöffnet. Los geht es an allen Tagen ab 11 Uhr. Der Verein für Kultur und Tourismus Riol e.V. und die Rioler Winzer freuen sich auf euren Besuch!

Schweich

Handball-Sport-Club Schweich e.V.

Unsere Mannschaften spielen am kommenden Wochenende wie folgt:

Samstag, 30.09.2017

18.00 Uhr Damen Bezirksklasse HSG Mertesdorf-Ruwertal II - HSC Schweich II (Ruwertalhalle Mertesdorf)

Jugendarbeit in Schweich e.V.

Unsere nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet statt am **05.10.2017 um 18.30 Uhr im Juze Schweich** (Alte Schule, Hofgartenstraße).

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen: 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung, 2. Mitteilungen, 3. Planung von Aktionen & Projekten der Jugendarbeit, 4. Verschiedenes.

Die Vereinssatzung liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit der Vorstand sie noch auf die Tagesordnung setzen kann. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten!

Kolpinggruppe Schweich

Im Rahmen der Wallfahrt unserer Pfarrei laden wir zur Fußwallfahrt nach Klausen ein - letztmalig als Kolping-Aktion. Termin: **Dienstag, 3. Oktober** (Feiertag). Abmarsch ist um 09.00 Uhr an der Ecke Oberstiftstraße / Markus-Konder-Straße. Unterwegs wollen wir wieder an drei Stationen innehalten zur Besinnung und zur Vorbereitung auf das Wallfahrtsziel. Nach der Ankunft in Klausen ist Gelegenheit zum Mittagessen, bevor wir um 15.00 Uhr an der Pilgermesse unserer Pfarrei teilnehmen. Die Rückfahrt erfolgt anschließend mit Privat-Pkw. Wer hier einen Platz benötigt, möge sich bitte unter Tel.: 8108 (H. Rößler) melden.

Schießsportfreunde Schweich e.V.1967

Trainingszeiten Kurzwaffe und Langwaffe: Donnerstags von 19.00 - 21.00 Uhr, Sonntags von 09.30 - 13.00 Uhr. Interessierte des Schießsports sind zu einem Schnupperschießen herzlich Willkommen.

TuS Issel 1952 e.V.

Am kommenden Wochenende spielen unsere beiden Mannschaften wie folgt:

Freitag, 29.09.2017

19.30 Uhr TuS Kenn - TuS Issel

Sonntag, 01.10.2017

14.30 Uhr SG Beuren - TuS Issel

Über eine zahlreiche und lautstarke Unterstützung würden sich unsere beiden Mannschaften sehr freuen!

Abteilung Mädchen- und Frauenfußball

Am kommenden Wochenende spielen unsere Mannschaften wie folgt:

Samstag, 30.09.2017

C-Juniorinnen Kreisklasse

14.30 Uhr Tus Issel - MSG Struth

Sonntag, 01.10.2017

Rheinlandpokal Frauen

17.00 Uhr SV Dörbach - TuS Issel II

TuS Mosella Schweich e.V.

Abteilung Fußball

Am kommenden Wochenende stehen für unsere Mannschaften folgende Spiele auf dem Programm:

Bezirksliga West

Sonntag, 01.10.2017, 14.30 Uhr

SG Hochwald/Zerf - TuS Mosella Schweich

Kreisliga A Trier-Saarburg

Sonntag, 01.10.2017, 15.00 Uhr

FSV Trier-Tarforst II - TuS Mosella Schweich II

Kreisliga C Mosel/Hochwald

Sonntag, 01.10.2017, 14.30 Uhr

SG Longuich - TuS Mosella Schweich III

Über die zahlreiche und lautstarke Unterstützung würden sich unsere Mannschaften freuen.

Abteilung Jugendfußball

Wenn nichts anderes angegeben, Austragungsort der Heimspiele: Kunstrasenplatz Winzerkeller

Samstag, 30.09.2017

17.00 Uhr A-Junioren Rheinlandliga:

SG 2000 Mülheim-Kärlich - TuS Mosella Schweich

17.30 Uhr A-Junioren Kreisklasse:

JSG Ruwertal - TuS Mosella Schweich II

17.00 Uhr B-Junioren Regionalliga:

TuS Mosella Schweich - SV Elversberg II

15.15 Uhr C-Junioren Rheinlandliga:

TuS Mosella Schweich - FSV Salmrohr

13.30 Uhr C-Junioren Kreisklasse:

JSG Saarburg II - TuS Mosella Schweich II

14.45 Uhr D-Junioren Kreisklasse: JSG Welschbillig II - TuS Mosella Schweich II

Mittwoch, 04.10.2017

19.00 Uhr A-Junioren Kreispokal:

JSG Langsur - TuS Mosella Schweich II

Über die zahlreiche und lautstarke Unterstützung würden sich unsere Mannschaften freuen.

Abteilung Karate

Ab dem 17.10.2017 startet wieder ein neuer Selbstverteidigungskurs für Erwachsene im traditionellen Shorinji Ryu Karate. Das Training des traditionellen Shorinji Ryu Karate schult Konzentration, Reaktion und Selbstbewusstsein. Es verbessert Ausgeglichenheit, Körperhaltung, Atmung sowie physische und psychische Stärke. Das Training findet Dienstags und Donnerstags 19.30 Uhr bis 21.00 Uhr in der DBG Sporthalle in Schweich unter der Leitung von Sensei Hermann Meisberger (5.Dan) und Sensei Robert Lents (5.Dan) statt. Weitere Infos unter: www.karate-schweich.de

Jahrgang 1928/29 Schweich und Issel

Wir treffen uns am **Mittwoch, dem 4. Oktober 2017 um 15.00 Uhr** im Stadt-Café (Brunnenzentrum) zu einem gemütlichen Nachmittag. Alle sind herzlich eingeladen.

Jahrgang 1933/34 aus Schweich

Wir wandern auch im Oktober! Und zwar treffen wir uns auf dem Leinenhof. Wie üblich am **5. Oktober 2017 um 14.30 Uhr** Abmarsch am Brunnen Oberstift!

Jahrgang 1936/37 Schweich und Issel

Am **Donnerstag, dem 05.10.2017** treffen wir uns um 14.30 Uhr am Raiffeisenbrunnen. Unser Wanderweg führt uns zum Weingut Feiten nach Longuich, Rioler Weg 2.

Jahrgang 1949/50 Schweich und Isself

Am 14.10.2017 fahren wir mit dem Bus Abfahrt 13.12 Uhr Schweich (Hotel Mittler) nach Mehring. Von der Bushaltestelle in Mehring (Friedhof) wandern wir durch die Weinberge zur Huxlayhütte. Dort legen wir eine Wanderpause ein. Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt. Sollte das Wetter nicht mitspielen, werdet ihr persönlich benachrichtigt. Die Anmeldung sollte bis zum 10.10.2017 erfolgen. Es ist ein Fahrdienst in Mehring von der Bushaltestelle eingerichtet. Alle, die mit dem Auto nach Mehring zur Huxlayhütte kommen, ist der Treffpunkt 15.00 Uhr. Anmeldung bei Hannelore Berens oder Wolfgang Reichert.

Erwachsenenbildung

VHS Schweich

Richtstraße 1- 3, 54338 Schweich
 Programm im Internet: www.kvhs-trier-saarburg.de
 E-Mail: vhs-schweich@kvhs-trier-saarburg.de
 Tel.: 06502/ 2332 / Fax : 06502/937935

Achtung: Bitte beachten Sie unser neues VHS-Programm für das 2. Halbjahr 2017, welches Sie im Internet unter www.kvhs-trier-saarburg.de finden. Kursanmeldungen können per Mail, Fax oder Anrufbeantworter erfolgen. Während der Herbstferien ist unser Büro geschlossen.

Auszug aus dem Weiterbildungsprogramm II. Semester 2017

Abkürzungen: Stefan-Andres-Schulzentrum = SAZ
 Levana-Schule Schweich = LevS

Gesellschaft

Susanna – Ich bin ein Kontinent

Ein musikalisches Schauspiel nach der Erzählung von Gertrud Kolmar, Fr. 17.11.2017, 20.00 Uhr, Synagoge, Martina Roth, Kartenvorverkauf über Ticket Regional 17, 50 €, ermäßigt 8 €, Kooperationsveranstaltung mit Kultur in Schweich und der Projektgruppe „Jüdisches Leben in und um Schweich“

Recht

Ausgewählte Probleme des Arbeitsrecht

Di., 24.10.17, 19.30 Uhr, SAZ, Ulrich Brühl
 (Vorherige Anmeldung erforderlich)

Kunst/Filzen/Klößeln

Acrylmalerei –Tagesseminar

Sa., 21.10.17, 9.30 – 16.30 Uhr, LevS, Ruth Krisam

Wir filzen Geschenke

Filzkurs für Einsteiger und Fortgeschrittene
 Mo., 06.11.17, 18.30 Uhr, 5x, LevS, Roswitha Kranzeder

Workshop Rostige Weihnachten

Herstellung von Weihnachtskugeln mit Rosteffekt
 Sa., 04.11.17, 10 – 17 Uhr, LevS, Christa Herrig

Klößeln und Occhi

Di., 07.11.17, 18.45 Uhr, 5 x, LevS, Hildegard Hoett

Fotografie

Fotografie für Einsteiger

Mi., 08.11.17, 3x, SAZ, Ralf Kleff

Botanik/Floristik

Grabgestecke binden

Mi., 23.10.17, 18.45 Uhr, SAZ, Margret Reis, Floristin

Der pflegeleichte Garten

Vortrag für Leute, die wenig Zeit für die Gartenarbeit haben
 Do., 26.10.17, 19.00 – 21.15Uhr, SAZ, Norbert Wagner

Musik

Singen in Kenn

Do., 18.30 – 20.00 Uhr, 9 Termine, 14-tägig, Rathaus Kenn, Info: 06502/5712 (Manfred Schmitt)

Keyboard – Piano – Akkordeon

Freie Termine auf Anfrage, Viktoria Makarenko

Gesundheit

Entspannungstechniken –neu-

Di., 17.10.17, 19.45 Uhr, 12x, LevS, Gaby Wagner

Arthrose

Mi., 15.11.17, 18.30 Uhr, LevS, Dr. Peter Krapf

Sprachen

Deutsch als Fremdsprache A1 /A2

Mo., 18 / 19.30 Uhr, SAZ, Karin Wentzel-Pouivet

Englisch A1, 6. Semester

Di., 11 Uhr, Niederprümer Hof, Karin Lamberty

Englisch A1, Kurs für Teilnehmer mit Vorkenntnissen

Do., 18.30 Uhr, SAZ, Christina Krames

Englisch A2 – Quereinsteiger willkommen!

Mi., 18.30 Uhr, SAZ, Ulrike Gemmel

Französisch A1, 1. Semester – Kurs für Anfänger

Di., 20 Uhr, SAZ, Petra Bauer

Französisch A1, 8. Semester

Di., 19 Uhr, SAZ, 19 Uhr, Harald Ludt

Französisch A2 - Kurs für Fortgeschrittene

Di., 18.30 Uhr, SAZ, Petra Bauer

Französisch B1

Mo., 18.15 Uhr, SAZ Petra Bauer

Italienisch A1, 6. Semester

Mi., 20 Uhr, SAZ, Petra Bauer

Italienisch A1, 11. Semester

Mi., 18.30 Uhr, SAZ, Petra Bauer

Spanisch A1, 2. Semester

Di., 18.30 Uhr, SAZ, Carmen Ponce

Spanisch A1, 5. Semester

Mi., 18.30 Uhr, SAZ, Johannes Woog

Ernährung/Kochen

Motivorten –Glänzen Sie mit Ihrer eigenen Torte!

Sa., 21.10.17, 9.30 – 15.30 Uhr, LevS, Kerstin Steffens

Indisch-vegetarische Küche

Do., 26.10.17, 18 – 21 Uhr, 3x, LevS, Theo Kuhn

Mexikanische Küche

Mi., 24.01.18, 18 – 21 Uhr, 3x LevS, Marion Heinz

Schokolade und Pralinen selber kreieren

Sa., 04.11.17, 12 – 15.45 Uhr, LevS, Daniela Heinz

EDV

Erfolgreich im Internet – Die Unternehmenswebsite für Selbstständige und kleine Unternehmen

Di., 24.10.17, 18.30 – 20.45 Uhr, 4x, SAZ, Rainer Faldey

PC-Schnupperkurs für Einsteiger und Senioren

Mi., 25.10.17, 18 – 20 Uhr, 6 Termine, SAZ, Till Höncke

Smartphone und Tablet-Benutzung für Einsteiger

Di., 07.11.17, 20 Uhr, 6x, Alte Schule Longuich, O. Mühlhan

Smartphone und Tablet-Benutzung für Aufsteiger

Di., 07.11.17, 18.30 Uhr, 6x, Alte Schule Longuich, O. Mühlhan

Kommunikation

NLP – Vortrag Selbstmotivation

Probleme meistern, Kommunikation verbessern, Ziele erreichen,
 Mi., 08.11.17, 18.30 – 20.45 Uhr, LevS, Karin Link

Schlagfertigkeit ist keine Hexerei

Wochenendseminar – Gesprächsführung
 10./11./12.11.17, LevS, Ulrich Stuhlmeier, Kommunikationstrainer

Frauen

Souveräner Umgang mit Kritik

Gefördertes Tagesseminar für Frauen
 Sa., 25.11.17, 9.30 – 15.00 Uhr, LevS, Eva Hitzges

Klangschalenharmonisierung

Entspannungsworkshop für Frauen
 Sa., 21.10.17, 14 – 17 Uhr, LevS, Jeanette Thull

Bewerbungsworkshop für Frauen

Sa., 04.11.17, 9.30 – 14.30 Uhr, LevS, Anne Janeczek

Junge Seite

Waldolympiade

Naturerlebnis für Kinder von 6 – 10 Jahren
 Fr., 20.10.17, 14.30 - 16.45 Uhr, oberer Parkplatz am Heilbrunnen,
 André Oldenburg, Naturerlebnispädagoge

Bunt sind schon die Blätter ...

Naturerlebnis für Kinder von 6 – 10 Jahren
 Fr., 27.10.17, 14.30 - 16.45 Uhr, oberer Parkplatz am Heilbrunnen,
 André Oldenburg, Naturerlebnispädagoge

Malwerkstatt für Kinder von 6 – 8 Jahren und 9 – 12 Jahren

Do., 02.11.17, 16 – 17.30 Uhr, 4x, LevS, Marlene Scholtes
 Do., 02.11.17, 17.30 – 19 Uhr, 4x, LevS, Marlene Scholtes
 Anmeldungen: 06502/2332 / e-mail: vhs-schweich@kvhs-trier-saarburg.de

Katholische Erwachsenenbildung Trier

Kaschierkurs

Zum Kaschieren werden in der Regel bewegliche Figuren (empfehlenswert ab 10 cm Figurengröße) aus Holz oder Plastik verwendet.

Eigene Figuren können mitgebracht werden.

Termine: Freitag, 27.10.2017 und Samstag, 28.10.2017

Uhrzeit: freitags von 17.30 - 20.00 Uhr, samstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort: Krippenmuseum „Haus der Krippen“, Hauptstraße 83, 54340 Klüsserath

Leitung: Irene Dixius, Trier

Gebühr: 45,— €

Informationen und Anmeldung: Klaus Porten, Gartenfeldstraße 5, 54340 Klüsserath, Tel.: 06507-993056, E-Mail: kporten@gmx.de

Anmeldefrist: 2 Wochen vor Kursbeginn

Maximale Teilnehmerzahl: 12 Personen

Gesundheit, Sport: Beckenbodentraining und Rückenschule für Damen

jeweils Mittwochs, 09.45 - 10.45 Uhr

Termine: 08./15./22./29.11.2017 und 06.12.2017

Ort: Longuich, Alte Schule

Kosten: 19,— €

Informationen und Anmeldung: Ulrike Leipprand, Tel.: 0651-16213

Handarbeitskurs

Sticken: Hardanger, Hohlsaum, Kreuzstich

Filzen mit der Nadel: Tiere, Figuren, Accessoires

Stricken: Socken, Schals, Mützen

Häkeln: Topflappen

Abendtermin: Dienstags 20.00 - 21.30 Uhr

Leitung: Monika Jostock, Föhren

Dauer: 6 x 2 Schulstunden

Beginn: Kurs 1 19.09.2017

Beginn: Kurs 2 07.11.2017

Für das 1. Halbjahr 2018

Beginn: Kurs 1 09.01.2018

Beginn: Kurs 2 06.03.2018

Ort: Schweich Pfarrheim

Informationen und Anmeldung: Monika Jostock, Föhren, Tel.: 06502-7165

Einführung in die Seniorengymnastik

Ziel des Kurses ist es, durch gezielte Atem- und Bewegungsübungen zu entspannen, Energie aufzubauen und Beschwerden zu vermindern.

Kurs: 2-17-436-08

Dozent: Margret Müller

Dauer: 10 x mittwochs, 09.30 Uhr - 10.30 Uhr

Start: fortlaufend

Gebühr: 28,— €, Einstieg möglich

Ort: Pfarrheim Fell

Einführung in die Heilgymnastik für Frauen

Ziel des Kurses ist die Entspannung der gesamten Muskulatur. Darauf folgt ein Aufbau- und Entlastungstraining der geschwächten Rücken- und Bauchmuskulatur zur Entlastung der Wirbelsäule.

Kurs: 2-17-436-07

Dozent: Margret Müller

Dauer: 10 x donnerstags vierzehntägig, 20.00 Uhr - 21.00 Uhr

Start: fortlaufend

Gebühr: 28,— €

Ort: Pfarrheim Fell

Auskunft und Anmeldung: Kath. Familienbildungszentrum Remise-Ehrang e.V., Von-Pidoll-Str. 18, 54293 Trier, Tel.: 0651-64895 oder per Mail: info@fbs-remise.de

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgenden Nummern:

06502/9147-335, -336, -713 und -716

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittich-foehren.de



Junge Seite

KINDER- UND JUGENDBÜRO der Verbandsgemeinde Schweich

Servicezeiten: Dienstag, Mittwoch, 8:30 - 12:00h sowie Donnerstag 14:00 - 17:00h

JUGENDPFLEGE / SACHGEBIETSLEITUNG

Dirk Marmann, Diplom-Pädagoge

Telefon: 06502 5066-460

Mobil: 0160 36 28 992

Email: dirk.marmann@KiJuB.net

OFFENE JUGENDARBEIT / STADTJUGENDPFLEGE

Isabelle Ziehm, Diplom-Pädagogin

Telefon: 06502 5066-470

Mobil: 0174 98 79 643

Email: isabelle.ziehm@KiJuB.net

SACHBEARBEITUNG

Birgit Kiel-Jordan (Di. + Mi. 8:30 - 12:00 Uhr / Do. 14:00 - 17:00 Uhr)

Telefon: 06502 5066-450

Email: info@KiJuB.net

PÄDAGOGISCHE MITARBEITER FÜR OFFENE JUGENDTREFFS

Ortsgemeinde Föhren

Mobil: 0173 71 25 934

Jessica Werland

Email: jr-foehren@KiJuB.net

Ortsgemeinde Klüsserath

Mobil: 0173 59 12 471

Alin Weber

Email: jr-kluesserath@KiJuB.net

Ortsgemeinde Longuich

Mobil: 0173 56 22 090

Alexandra Herbertz

Email: jr-longuich@KiJuB.net

KINDER- UND JUGENDBÜRO

DER VERBANDSGEMEINDE SCHWEICH TEL. 06502 5066-450 INFO@KIJUB.NET
BRÜCKENSTRASSE 44, 54338 SCHWEICH FAX: 06502 5066-480 WWW.KIJUB.NET

OFFENE JUGENDARBEIT IN SCHWEICH

ANGEBOTE IM OKTOBER 2017

Im Oktober finden im Bereich der Offenen Jugendarbeit in der Stadt Schweich die folgenden Angebote statt:

- Monatliches Treffen des Schweicher Jugendforums für Jugendliche unter bzw. über 16 Jahren (Termine und Uhrzeit bitte erfragen bei Fedor Gehlen unter fedor.gehlen@demokratie-schweich.de oder 0157/70574981)

- Mitgliederversammlung von Jugendarbeit in Schweich e.V. (am 05.10.2017 um 18.30 Uhr im Jugendtreff "Auz", Alte Schule, Hofgartenstraße)

- Jugendmediencamp "Schweich goes Hollywood" (Herbstferienmaßnahme für Jugendliche von 11 bis 16 Jahren vom 09.10.2017 bis 13.10.2017 im Schweicher Bürgerzentrum, Anmeldung über www.anmeldung.kijub.net, in Kooperation mit medien-bildung.com)

- Teamtraining für die Ferienbetreuer des KiJuB (am 27.10.2017, Anmeldung erforderlich)

- Streetdance-Kurse für Kinder und Jugendliche im Bürgerzentrum Schweich (immer Montags von 16-17 Uhr, 17-18 Uhr und 18-19 Uhr, je nach Alter, in Kooperation mit dem Jugendbüro der VG Schweich, Anmeldung erforderlich, Schupperkurs kostenfrei, Start nach den Sommerferien)

Darüber hinaus gibt es Angebote in Projektform, wie z.B.:

- Graffiti-Projektreihe "Schweich wird bunt!" (Gestaltung von Strimmkästen und anderen Objekten mit Graffiti)

- Projekte im Bereich der politischen Bildung

- Medienprojekte (wie z.B. das Gaming-Event "Schweich Zockt!")

- Ferienmaßnahmen in den Sommer- und Herbstferien

- Jugendprojekte im Bereich der Seniorenarbeit

- und vieles mehr.!

Wenn du Lust hast, dir eines der Angebote einmal anzuschauen oder du die Jugendarbeit vor Ort (z.B. durch die Mitarbeit im Jugendverein) mit gestalten möchtest, komm einfach vorbei oder kontaktiere die Stadtjugendpflegerin!

STADTJUGENDPFLEGE SCHWEICH

OKTOBER 2017

www.kijub.net | www.vg-schweich.de | www.schweich.de | www.schweich.de

Sonstige Mitteilungen

Bildungswerk Eifel-Mosel-Hunsrück e.V.

Fortbildung für Betreuungskräfte nach §87b:

Aufgabe der Betreuungskraft ist es, Menschen mit Demenz zu betreuen und zu aktivieren um damit ihr Wohlbefinden und ihre Stimmung positiv zu beeinflussen, z.B. durch das gemeinsame Malen und Basteln, Brett- und Kartenspiele oder die Begleitung bei Ausflügen oder Spaziergängen.

Besonders wichtig bei dieser Arbeit ist es, den erkrankten Menschen zu respektieren und seine Ressourcen zu erhalten. **Kurstermine:** 16.10./18.10./23.10./25.10.2017, **Uhrzeit:** jeweils von 13.30 bis 16.30, **Ort:** DRK-Rettungswache Schweich, Zum Schwimmbad 1, 54338 Schweich, **Kursleiter:** Bernd Billaudelle. Sie sind an dieser Fortbildung interessiert, dann rufen Sie uns einfach unter 06592 950026 an!

Konzert mit Esther Bejarano & Microphone Mafia am 8. Oktober 2017

Am Sonntag 8. Oktober 2017 findet um 19.00 Uhr im Mergener Hof in Trier ein Konzert mit Esther Bejarano & Microphone Mafia statt. Auf dieses Konzert weist die AG Gedenken des Dekanates Schweich –Welschbillig empfehlend hin.

Esther Bejarano ist eine der letzten Überlebenden des Mädchenorchesters Auschwitz.

Sie hat die Schrecken des „Dritten Reiches“ mitsamt Aufenthalten in den Konzentrationslagern Auschwitz und Ravensbrück auf schmerzlichste Art am eigenen Leib erleben müssen. Ihre Erlebnisse und Erfahrungen drückt sie seit Jahren zusammen mit ihrem Sohn Joram und weiteren Musikern in der Gruppe Coincidence aus. Sie trägt Texte gegen Gewalt und Rassismus vor, mit Sinn und Verstand getextet und eingeappt.

In Trier tritt Esther Bejarano, die 92 Jahre alt ist, gemeinsam mit der Kölner Band Microphone Mafia auf, in der Vertreter dreier Generationen und Religionen (Judentum, Christentum, Islam) spielen. Der Eintrittspreis beträgt im Vorverkauf 9 €, ermäßigt 7 € (inkl. aller Gebühren), an der Abendkasse 10 €; Einlass ist um 18.00 Uhr; Vorverkauf über „Ticket Regional“

Veranstalter ist der Mergener Hof e.V. in Kooperation mit dem Verein „Für ein buntes Trier“, der Rosa Luxemburg Stiftung und der Jüdischen Kultusgemeinde Trier.

Der Abend wird gefördert durch die „Partnerschaft für Demokratie“ Trier. Diese ist Teil des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Ende des redaktionellen Teils

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage der Möbel Schuh GmbH.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



**Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz**
www.gstb-rlp.de

Anzeige

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulern

Die Bundespolitik diskutiert derzeit über einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulern. Der GStB warnt davor, bei den Bürgerinnen und Bürgern Erwartungen zu wecken, die derzeit nicht erfüllt werden können.

Ein Rechtsanspruch setzt eine auskömmliche Finanzierung voraus, Personal und Räumlichkeiten müssen vorhanden sein. Ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder im Grundschulalter ist wichtig und gehört mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch auf die politische Agenda.

Über einen Rechtsanspruch kommt man diesem Ziel aber nach Ansicht des GStB nicht näher. Gerade die Erfahrungen bei der Einführung des „kostenlosen Kitaplatzes“ haben gezeigt, wie groß die Gefahr ist, dass eine komplette Gegenfinanzierung für die Kommunen nicht realisiert wird.



**METZGEREI
Mittler**

*Wir bringen Abwechslung
in Ihre Küche*

Im Angebot vom 29.09.2017 bis 05.10.2017

FRISCHE WURSTWAREN aus geprüfter Meisterqualität		EXTRA DER WOCHE
zarte Rinderrouladen	1 kg 10,99 €	Portionssalami am Stück Haus-, Verde mit grünem Pfeffer, Chorizo u. Pizza-Salami 100 g 0,99 €
Wiener Rahmgeschnetzeltes	1 kg 6,99 €	
„Neu“ Schinkenkrakauer mit u. ohne grünem Pfeffer	100 g 0,99 €	TIEFPREIS DES MONATS
Neu“ Trucker-Riesenbockwurst mit Rauchfleisch u. Röstzwiebeln	100 g 0,89 €	Fleischwurst im Ring ca. 800 g 1 Ring 7,00 €
Hacksteak gegart, ca. 220 g	Stück 1,45 €	

54518 Binsfeld, Wittlicher Str. 4 • 0 65 75/ 9 58 30
 Unsere Filialen: Ensch • Orenhofen • Dreis • Salmtal • Manderscheid
 www.metzgerei-mittler.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage der Reuland-Apotheke.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



**Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse
für die Stadt Schweich und die Ortsgemeinden Bekond, Detzem, Ensch, Fell, Föhren, Kenn, Klüsserath,
Köwerich, Leiwen, Longen, Longuich, Mehring, Naurath/Eifel, Pölich, Riol, Schleich, Thörnich, Trittenheim
und Kreisnachrichten - Mitteilungen, Informationen und amtliche Bekanntmachungen
der Kreisverwaltung Trier-Saarburg**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Wolfgang Deutsch, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Tel. 06502/4070, Fax 06502/407180

Herausgeber der Kreisnachrichten: Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 54290 Trier, Tel. 0651/7150

Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2,
Tel. 06502/9147-0 oder -240, Telefax 06502/9147-250, Internet: www.wittich.de

Postanschrift: 54343 Föhren, Postfach 1154

Verantwortlich für Nachrichten und Hinweise: Bianca Mosig, Schweich, Verbandsgemeindeverwaltung,
Tel. 06502/4070, Telefax 06502/407180, Internet: http://www.schweich.de

Verantwortlich für Anzeigen: Dietmar Kaupp, Geschäftsführer

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags. Zustellung durch den Verlag an alle Haushaltungen kostenlos.

Reklamation Zustellung bitte an: Telefon 06502/9147-335, -336, -713 und -716; E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Einzelstücke zu beziehen beim Verlag zum Preis von 0,50 € zuzügl. Versandkosten. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz für ein Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

29. SEPTEMBER BIS
1. OKTOBER 2017



XXVI.
RÖMISCHES
KELTERFEST
PIESPORT



Grüßwort

**Liebe Freunde des Piesporter Weines,
liebe Piesporter,**

vom 29. September bis zum 1. Oktober findet in Piesport, entlang der Mosel, das traditionelle römische Kelterfest statt. Wir freuen uns, Sie in diesem Jahr als amtierende Piesporter Weinmajestäten begrüßen zu dürfen und möchten Sie herzlich einladen.

Rund um die Kelteranlage halten die Winzer und die Piesporter Vereine köstliche Speisen und edle Weine für Sie bereit.

Ein abwechslungsreiches Programm wurde für Sie zusammengestellt: Am Freitag beginnt das Fest mit der alljährlichen schwimmenden Weinprobe auf der Mosel. Samstags und sonntags können Sie Zeuge werden, wie bereits die Römer den Wein an der Mosel hergestellt haben.

Am Sonntag findet der römische Festumzug statt, bei dem die Trauben zur Kelteranlage getragen werden, um sie dort zu keltern.

Wir freuen uns auf drei schöne Festtage an denen wir gerne mit Ihnen auf Ihr Wohl anstoßen.



**Ihre Weinkönigin Michelle I.
mit Weinprinzessinnen Lisa und Janine**

Der Pflegedienst mit



**Wir bieten auch stundenweise Betreuung
bei Ihnen zu Hause an.**

Tel.: 0 65 07 / 70 13 00

Nina Schmitt · Römerstr. 29 · 54347 Neumagen-Dhron

Ihr vielseitiger Partner rund ums Auto



**Meisterwerkstatt
aller Fabrikate**

KFZ-Service aller
Fabrikate
HU und AU
Klimaservice
Reifenservice
Karosseriereparaturen
und Lackierung
Inspektion und Wartung



Autohaus Schmitt GmbH & Co KG

Konstantinstr. 26-28 • 54347 Neumagen-Dhron

Telefon (0 65 07) 22 84 • Telefax (0 65 07) 67 76

XXVI. RÖMISCHES KELTERFEST PIESPORT 29. SEPT. BIS 1. OKT. 2017



- ✓ Kühl- u. Heizsysteme
- ✓ Flotationsanlagen
- ✓ Filteranlagen
- ✓ Rührwerke
- ✓ Pumpen
- ✓ Brennereigeräte

JUNK
MASCHINENBAU



Wir beraten
Sie gerne!

Bahnhofstr. 15 • 54498 Piesport
Tel. 0 65 07 / 92 61 0 • Fax 0 65 07 / 92 61 40
www.ca-junk.de

Grüßwort



**Verehrte Gäste,
liebe Piesporter,**

im Namen der Ortsgemeinde Piesport begrüße ich Sie recht herzlich zum XXVI. Römischen Kelterfest, welches vom 29.09. bis zum 01.10.2017 an unserer Kelteranlage aus dem 3./4. Jahrhundert n.Chr. und auf der angrenzenden VIA VINORUM gefeiert wird. Die 1985 gefundene römische Kelteranlage bringt den archäologischen Nachweis, dass bereits vor ca. 2.000 Jahren in unserem Ort Wein angebaut wurde. Die Römer legten den Grundstein für den Weinbau in unserer Region. Heute gehört unser Weinanbaugebiet Mosel zu den besten Weinanbaugebieten der Welt. Piesporter Winzer und Weine finden sich regelmäßig in den Bestenlisten großer und bedeutender Weinprämierungen.

Das Römische Kelterfest stellt eine Verbindung zwischen den Ursprüngen des Weinbaus in der Römerzeit und dem modernen Weinbau in unserer Zeit dar. Mit der großen schwimmenden Weinprobe, römischen Kelterungen, Fahrten auf dem Römerweinschiff und vielem mehr, erinnern wir an die Ursprünge des Weinbaus in unserer Region und bieten Ihnen, liebe Gäste, ein attraktives Kultur- und Erlebnisprogramm. An den Ständen auf der VIA VINORUM verwöhnen unsere Vereine Sie mit moseltypischen Spezialitäten. Unsere Winzer präsentieren Ihnen dort die Vielfalt unserer Piesporter Spitzenweine.

Ihnen allen, liebe Gäste und liebe Piesporter, wünsche ich frohe und unbeschwerte Stunden bei unserem Römischen Kelterfest. Lassen Sie sich begeistern von der einzigartigen Verbindung zwischen römischer Weinkultur und unseren einzigartigen modernen Piesporter Weinen.

**Herzliche Grüße
Ihr/Euer
Stefan Schmitt
-Ortsbürgermeister-**



Mosel-Obst vom Schäferhof



VERKAUF:

Ab-Hof-Verkauf

9 bis 18 Uhr, Mo. Ruhetag

Trier:

jeden Di., Do. u. Sa. 11 bis 17 Uhr
GARTENZENTRUM LAMBERT

Wittlich:

jeden Mittwoch, 11 bis 17 Uhr
MÖBEL BOSS, Rudolf-Diesel-Straße 13

Hermeskeil:

jeden Freitag, 11 bis 17 Uhr
Koblenzer Straße 77/Auto Knaack

Bernkastel-Kues:

jeden Freitag, 11 bis 17 Uhr
am Nikolausufer

Morbach:

jeden Sa. u. So. 11 bis 17 Uhr
gegenüber ESSOTANKSTELLE

**Alfred Hilmes + Mitarbeiter
Piesport Schäferhof
Tel.: 06507/7048938 | 06507/5118**

XXVI. RÖMISCHES KELTERFEST PIESPORT 29. SEPT. BIS 1. OKT. 2017



PROGRAMM

FREITAG, 29. SEPTEMBER 2017

- 17.00 Uhr Eröffnung der VIA VINORUM mit feierlicher Begrüßung des Ortsbürgermeisters, der Ortsweinkönigin und des Succellus
- 18.00 Uhr Große Riesling Schiffsweinprobe auf der Mosel
Infos unter:
Touristinformation Piesport: Tel. 0 65 07-20 27
- 19.00 Uhr Tanz- und Unterhaltungsmusik rund um die Stände des Kelterfestes

SAMSTAG, 30. SEPTEMBER 2017

- 10.30 Uhr Wein-Erlebnis-Tour durch das idyllische Piesport
Treffpunkt: Pfarrkirche St. Michael um 10.30 Uhr;
Kosten: 3,- €
- 11.00 Uhr Öffnung der Wein- und Essensstände des Kelterfestes
- 14.00 Uhr Führung durch die römische Kelteranlage; Kosten: 3,- €
- 14.45 Uhr Führung durch die römische Kelteranlage; Kosten: 3,- €
- 16.30 Uhr Einzug der Kelterskalven mit Gefolge über die VIA VINORUM zur römischen Kelterung
- ab 16.00 Uhr Weinfröhliche Unterhaltung mit Musikdarbietungen und Tanz an und in den Ständen

SONNTAG, 1. OKTOBER 2017

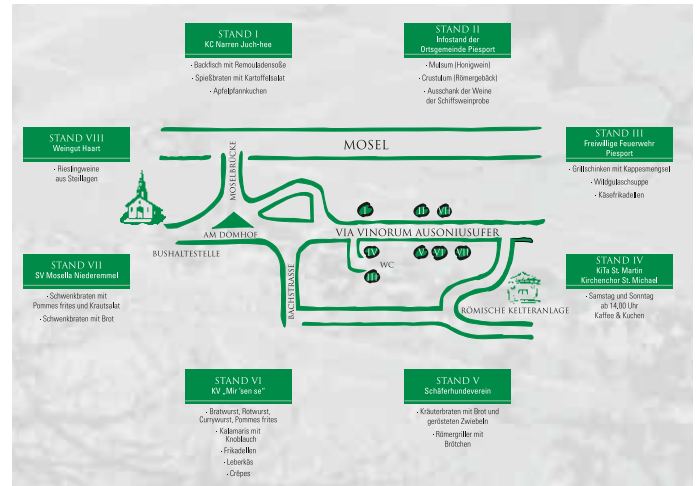
- 10.30 Uhr Wein-Erlebnis-Tour durch das idyllische Piesport
Treffpunkt: Pfarrkirche St. Michael um 10.30 Uhr;
Kosten: 3,- €
- 11.00 Uhr Öffnung der Wein- und Essensstände des Kelterfestes
- 15.00 Uhr Römischer Festumzug über die VIA VINORUM zur historischen Kelteranlage mit anschließender original römischer Traubenkelterung
- ab 16.00 Uhr Weinfröhliche Unterhaltung an und in den Ständen

An allen Festtagen bieten die örtlichen Vereine an ihren Wein- und Essensständen den Festbesuchern erlesene Piesporter Weine und eine reichliche Auswahl moseltypischer Speisen und Gerichte an.

Gestaltung: Katja Gerhards

- **Ein Bustransfer ist eingerichtet!**
- **Mosel-Erlebnis-Tour mit dem römischen Weinschiff. Samstags und sonntags ab 14.00 Uhr.**
- **Unser nächstes Kelterfest: 5. bis 7. Oktober 2018**

Herzlich willkommen



Günter Simon

Versicherungskaufmann
Allianz Hauptvertreter

Allianz

Am Brückelchen 5
54498 Piesport
Telefon 0 65 07.51 46
Telefax 0 65 07.68 15
Mobil 01 71.4 34 54 29
guenter.simon@allianz.de
<http://vertretung.allianz.de/guenter.simon>

Vermittlung von:
Versicherungen für die Versicherungsunternehmer der Allianz

Allfinanz
Deutsche Vermögensberatung

Heinz Fuchs
Versicherungsfachmann BWV

St.-Martin-Straße 45, 54498 Piesport

Tel.: 06507/702005, Mobil: 0175/2486197

Fax: 06507/702083, heinz.fuchs@allfinanz-dvag.de

BESUCHEN SIE DEN WEIN- & URLAUBSORT

PIESPORT

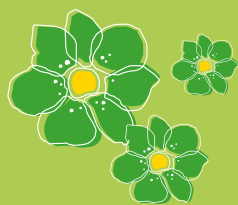
und lernen Sie unsere weltbekanntesten Piesporter Weine aus den Lagen Goldtröpfchen, Domherr, Günterslay, Falkenberg, Grafenberg & Treppchen kennen!

WIR FREUEN UNS AUF SIE!



Gemeindeverwaltung & Touristinformation Piesport/Mosel
D-54498 Piesport - Heinrich-Schmitt-Platz 1 - Tel.: 06507-2027 / 2028
Fax: 06507 / 2026 - Internet: www.piesport.de - Mail: info@piesport.de





Familienanzeigen

in Ihrem Mitteilungsblatt



Herzlichen
Glückwunsch!



Ich bedanke mich auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meines

80. Geburtstages.

Maria Rosenkranz

Fell, im September 2017



Herzlichen Dank

Ich möchte mich hiermit recht herzlich bei allen Gratulanten für die zahlreichen Aufmerksamkeiten zu meinem

80. Geburtstag

bedanken.

Wilfried Lentz

Pölich, im September 2017

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage vom NORMA-Lebensmittelfilialbetrieb.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage der Firma „Die Profiverteiler“.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



Nachruf

Der Männergesangverein Leiwien trauert um sein langjähriges Mitglied

Johann Lex

Johann war seit über 60 Jahren eine wichtige Stütze als erster Tenor in unserer Chorgemeinschaft.

Wir verlieren nicht nur einen treuen und pflichtbewussten Sänger, sondern auch einen wertvollen Menschen und guten Freund.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seiner Familie. Wir werden ihn nicht vergessen und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Männergesangverein 1893 Leiwien e. V.



Nachruf

Alle Chormitglieder sind mit großer Trauer erfüllt vom Tod unseres Ehrenmitgliedes

Johann Lex

Er war mit Leib und Seele Sänger. 67 Jahre war er Mitglied in unserem Chor, davon hat er 8 Jahre unseren Chor geleitet.

Seine Tatkraft und Zuverlässigkeit, seine Lebenserfahrung und Kontaktfreudigkeit und seine Besonnenheit und Loyalität werden uns sehr fehlen.

Mit seiner Familie trauern wir um einen wertvollen Menschen. Wir werden uns immer gerne an ihn erinnern und von ihm sprechen.

Kirchenchor „Cäcilia“ Leiwien

Pfarrer M. Meiser	Maria Steffes	Dieter Matheus
Präses	1. Vorsitzende	Chorleiter



Sportunterricht in ganzer Vielfalt und Flexibilität möglich Gymnasium Hermeskeil: Multifunktionale Anlage wurde beim Sportfest übergeben

Die Schüler und Lehrer des Gymnasiums Hermeskeil haben nun beste Voraussetzungen für den Sportunterricht in seiner ganzen Vielfalt: Die Sanierung der Freisportanlage der Schule ist abgeschlossen. Entstanden ist ein Areal mit mehreren Kleinspielfeldern, das multifunktional genutzt werden kann. Der Kreis als Träger der Schule hat den sanierten Platz im Rahmen eines Sportfestes an das Gymnasium Hermeskeil übergeben.

Auf der Anlage befand sich bis zum vergangenen Jahr ein Großspielfeld, mit dem es jedoch immer wieder Probleme gab. Das Oberflächenwasser lief nur sehr langsam ab, da die Drainageeinrichtungen unter dem Belag altersbedingt nicht mehr durchlässig waren. In Abstimmung mit der Schule beschloss der Kreis, den Sportplatz komplett zu sanieren und mit einem neuen Konzept wieder aufzubauen.

Der einstige Tennenplatz ist nun in mehrere Sport- und Spielzonen untergliedert. Es ist ein 30 mal 56 Meter großer Kunstrasenplatz sowie ein Multifunktionsfeld mit einer Größe von 15 mal 30 Meter entstanden. Die neue Sportanlage kann so flexibel genutzt werden und erlaubt außerdem einen Parallelbetrieb der verschiedenen Sportarten. Die einzelnen Bereiche können für Mannschaftssportarten wie zum Beispiel Fußball, Handball, Feldhockey, Basketball, Volleyball und Völkerball genutzt werden. Außerdem können die klassischen Leichtathletik-Disziplinen Laufen, Weitsprung, Kugelstoßen, Ball- und Speerwurf unterrichtet werden. So wurde das Kunstrasenfeld mit einer 200 Meter umlaufenden Kunststoff-Laufstrecke mit vier Bahnen gebaut. Außerdem ist eine 110 Meter lange Sprintstrecke mit sechs Bahnen und einer Auslaufstrecke entstanden. Eine Weitsprunganlage, eine Kugelstoßanlage und ein Beachvol-

leyballfeld runden das Angebot ab. Für das Kunstrasenfeld und den Multifunktionsplatz wurden neue Tore angeschafft. Die Umzäunung des Geländes wurde teilweise ersetzt. Zur Bewässerung der Sportanlagen wurde eine flexible Beregnungsanlage eingebaut.

Die Gesamtkosten für die Erneuerung der Sportanlage, die einschließlich der wetterbedingten Winterpause rund zehn Monate dauerte, liegen bei rund 865.000 Euro. Darin sind Erdarbeiten mit Verlegung der neuen Entwässerungsleitungen und der Flächendrainage sowie die Modellierung der Geländeoberfläche enthalten.

Die Sanierung des Sportfeldes erfolgte in enger Abstimmung mit der Schule, um so optimal auf den Bedarf des Sportunterrichts der kreiseigenen Schule eingehen zu können.

Mit der Übergabe des neuen Sportfeldes schließt der Kreis als Schulträger an die zahlreichen Baumaßnahmen an, mit denen das Gymnasium Hermeskeil in den verschiedenen Bereichen von Grund auf erneuert worden ist. Nach einer umfangreichen Sanierung von 2001 bis 2008 wurde 2011 ein neuer Klassenstrakt mit der Schulmensa eingeweiht. 2011/12 entstand ein neuer Buswendepunkt. Im Jahr 2012 wurde der Schulhof saniert und umgestaltet. Die Kosten für alle Projekte im Gymnasium einschließlich der Freisportanlage liegen bei rund 14 Millionen Euro. Die großen Bauarbeiten sind damit an dieser Schule nun

Fortsetzung s. S. 2



Zahlreiche Ehrengäste waren gemeinsam mit Landrat Schartz zur Einweihung der neuen Schulsportanlage nach Hermeskeil gekommen.

Kreis-Nachrichten

Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Pressestelle
Verantwortlich
Thomas Müller, Martina Bosch
Tel. 0651-715 -240 / -406
Mail: presse@trier-saarburg.de

Weiteres:

Seite 2 | Bundessieger beim Wettbewerb
Seite 3 | Jubiläum der Schulmensa in Konz
Seite 4 | Zwei Abgeordnete in Berlin
Seite 4 | Stellenausschreibung
Seite 5 | Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von S. 1

endgültig abgeschlossen. Nun geht es für den Schulträger wieder primär um die Bauunterhaltung der Gebäudeteile.

Insgesamt hat der Kreis in den vergangenen Jahren intensiv in den Schulstandort Hermeskeil investiert. Zuletzt wurde in der Nachbarschaft des Gymnasiums gebaut. In der Berufsbildenden Schule standen Sanierungsarbeiten an, um im Sinne des Brandschutzes auf dem neuesten Stand zu sein. In diesem Zusammenhang wurde auch die Technik in Teilbereichen modernisiert - so unter anderem die Beleuchtung, das Trinkwassernetz sowie das EDV-Netz. Die Kosten für die Arbeiten umfassten rund 1,3 Millionen Euro. Eine Großbaustelle war in den vergangenen Jahren die Integrierte Gesamtschule (IGS) Hermeskeil. Durch eine notwendige Kernsanierung musste das Gebäude in den Rohbaustand versetzt werden. Außerdem waren durch die Anforderungen der neuen Schulform umfangreiche pädagogische Umbauarbeiten erforderlich. Alle Baumaßnahmen in der IGS haben mit rund 15 Millionen Euro zu Buche geschlagen. Die Gesamtschule ist es auch, in der die Bauarbeiter momentan wieder unterwegs sind: Als eine der vorerst letzten größeren Maßnahmen in den kreiseigenen Schulen in der Stadt Hermeskeil steht auch hier die Sanierung des Sportbereichs an. Die Sporthalle der IGS wird komplett erneuert – die Kosten dafür liegen bei rund 4,8 Millionen Euro.

Agrarförderung

Die Kreisverwaltung weist daraufhin, dass im Verfahren zur Förderung zur Umstrukturierung von Rebflächen an den beantragten Flächen bis zum Erhalt des Rodungsbescheides keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Die Rodungsbescheide werden so schnell wie möglich an die Antragsteller versandt.

Psychozialer Krisendienst
für die Region Trier

71 55 17

Hilfe und Beratung in
Krisen- und Notlagen
sowohl & kostenlos!

Im Gesundheitsamt Trier, Paulinstr. 60, 54292 Trier
oder bei Ihnen zu Hause.

Samstags, sonntags und an Feiertagen von 12:00-24:00 Uhr

Tel.-Nr. 4951 / 71 55 17



Das Foto zeigt die stolzen Sieger zusammen mit Schulleiter Wolfgang Leyes.

Bundessieger beim Wettbewerb

Englischprojekt: Große Erfolge für Schüler des Gymnasiums Konz

Das Gymnasium Konz hat zum wiederholten Mal erfolgreich am europaweiten Wettbewerb „the big challenge“ teilgenommen. Dabei muss ein anspruchsvoller Mix aus Multiple Choice-Fragen zu den Themenfeldern Vokabeln, Grammatik, Aussprache und Landeskunde des englischsprachigen Raumes bearbeitet werden.

Die Jahrgangsbesten ihrer Stufe in der Schulwertung waren Jacqueline Babakin (9c) punktgleich mit Eric Köppinger und Marius Höhn (beide 8c), David Görge (7c), Jasmin Leonards (6c) und Jannis Grieshaber (5d). Hervorzuheben ist,

dass in der Jahrgangsstufe 8 drei Schüler des Gymnasiums Konz zu den besten zehn von Rheinland-Pfalz gehören. Dazu gehört auch Tim Breuer (ebenfalls 8 c). Auch in der Jahrgangsstufe 5 finden sich die drei Bestplatzierten unter den Top 10 im Land. Dazu gehören auch Heleen V. und Bernhard Z. (beide 5 d). Ein herausragender Erfolg gelang Jannis Grieshaber (Klasse 5 d). Er nimmt den ersten Platz in der Schulwertung sowie in Rheinland-Pfalz ein und erreichte auch den ersten Platz deutschlandweit. Als Bundessieger ließ er damit alleine in seiner Jahrgangsstufe über 80.000 andere Teilnehmer hinter sich.

Abschied nach 48 Jahren

Waltraud Wagner trat in den Ruhestand

Seit 1969 war sie in der Kreisverwaltung tätig - nun trat sie in den wohlverdienten Ruhestand: Waltraud Wagner aus Zemer-Rodt wurde von Landrat Günther Scharz verabschiedet. In der Kreisverwaltung hat sie im Laufe der Jahre vielfältige Aufgaben übernommen.

1969 wurde Waltraud Wagner als Stenotypistin im Zentralen Schreibdienst des damaligen Landratsamtes eingesetzt. Ab 1972 war sie bei der Vollzugspolizei tätig - die damals noch zur Kreisverwaltung gehörte - und dort für den Bereich Wirtschaftsangelegenheiten zuständig. Nach der Geburt ihrer Tochter 1981 kam

sie zum Jugendamt und erledigte danach Arbeiten im Referat Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr. Nach der Geburt ihres Sohnes 1984 und einem anschließenden Sonderurlaub war sie bis zum Eintritt in den Ruhestand ebenfalls wieder im Jugendamt tätig und zwar im Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe. Als Urkundsperson hat sie dort Jugendamtsurkunden erstellt.

Der Landrat sowie die Kollegen würdigten das Engagement von Waltraud Wagner für den Kreis und wünschten ihr für den neuen Lebensabschnitt das Allerbeste.



Waltraud Wagner wurde in der Kreisverwaltung verabschiedet.

Bestens verpflegt seit 15 Jahren

Jubiläum der Mensa im Schulzentrum Konz / Frischeküche schmeckt den Gästen

2002 war es soweit – das schulische Ganztagsangebot hielt Einzug in den Kreis Trier-Saarburg. Das Gymnasium im Konz war das erste staatliche Gymnasium in Rheinland-Pfalz, das vom Bildungsministerium die Genehmigung erhielt, die verlängerte Schulzeit anzubieten. Zeitgleich ging es vor 15 Jahren auch darum, für die Kinder der kreiseigenen Schule die Mittagsverpflegung einzurichten, die zunächst provisorisch im Bistro der TG Konz stattfand. Genau fünf Jahre später wurde die Mensa im Schulzentrum Konz eingeweiht. Die beiden Jubiläen waren Anlass für eine kleine Feierstunde in der Mensa, bei der es sich natürlich um das Essen drehte und bei der vor allem auch die Qualität der Schulverpflegung im Fokus stand, für die der Kreis als Schulträger zuständig ist.

Rund 60 Kinder nahmen im ersten Jahr am Ganztagsunterricht des Gymnasiums und damit am Mittagessen teil. Bereits zwei Jahre später stieg die Zahl deutlich an, denn auch die damalige Haupt- und die Realschule - zu dieser Zeit noch in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Konz - konnten den Ganztagsunterricht ins Programm aufnehmen. 160 Haupt- und Realschüler nahmen zusätzlich zu den Gymnasiasten am Essen teil. Der Mittagstisch fand weiterhin im Bistro sowie außerdem in der angrenzenden Gymnastikhalle des Schulzentrums statt. Aufgrund der provisorischen und beengten Raumsituation nahm die Verbandsgemeinde die Planungen und den Bau für das Mensagebäude auf: Seit 2007 findet das Mittagessen in den hellen Räumen in der neuen Mensa im Schulzentrum statt.

Träger legen viel Wert auf gute Schulverpflegung

Rund 220 Ganztagschüler und Lehrer werden hier heute an vier Tagen in der Woche verpflegt. In ihren Grußworten und Beiträgen machten die Vertreter der beiden Schulgemeinschaften - Annika Chapman als 2. stellvertretende Schulleiterin des Gymnasiums und Martin Lautwein, Schulleiter der Realschule plus mit Fachoberschule - sowie die Schülerinnen und Schüler deutlich, dass sie sich in der Mensa wohlfühlen.



Die Kinder und Jugendlichen bedankten sich mit musikalischen Vorträgen für die gute Verpflegung in der Mensa.

Das freut den damaligen und heutigen Schulträger: Landrat Günther Scharz und der Beigeordnete der Verbandsgemeinde Konz, Joachim Weber, gratulierten zum Jubiläum und betonten, dass den Trägern eine gute Schulverpflegung wichtig sei. Dies auch, weil das gemeinsame Mittagessen im Schulalltag ein wesentliches Element sei.

Das Besondere am Schulstandort Konz ist das Konzept der Frischeküche, das hier seit 15 Jahren praktiziert wird. Der Betreiber Bernhard Disch und sein Team kochen vor Ort und legen viel Wert auf einen abwechslungsreichen Speiseplan, der jede Woche nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung aufgestellt wird. „Wir bemühen uns jahreszeitlich zu kochen und die Produkte soweit es möglich ist, regional zu beziehen“, erläuterte Bernhard Disch. Wichtig ist ihm ein verantwortungsvoller Umgang mit Lebensmitteln. Wir versuchen zum Beispiel darauf hinzuwirken, dass möglichst keine Essensreste auf den Tellern bleiben. Die Zufriedenheit der Mensagäste ist ihm ein Anliegen. Dies erreicht er durch den Dialog mit den Schulen sowie auch durch den Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen und dem Gespräch über das Essen: „Anfangs konnten wir Fisch höchstens in paniierter Form servieren, heute kommt ganz selbstverständlich Scholle oder Kabeljau ohne Ummantelung auf den Teller.“ Auch „Gemüseverweigerer“ konnte er schon vom Gegenteil überzeugen. Einmal in der Woche ist die Küche ohnehin vegetarisch aufgestellt. „Das wird fast genauso gern gegessen wie die Mahlzeit mit Fleisch“, so Disch, der Ernährungswissenschaften studiert hat. Gerne geht er auf die Anregungen

seiner Gäste ein. Dafür steht unter anderem eine Mensabox bereit.

Insgesamt gehe es vor allem um die Qualität des Essens, betonte Hannelore Jacobi vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz (DLR), die zur „gesunden Mittagsverpflegung an Schulen“ referierte. In Konz gebe es dafür optimale Möglichkeiten. Dies gelte aber genauso für die Schulen, in denen eine direkte Frischeküche aufgrund der Voraussetzungen nicht möglich sei. Das DLR ist für den Kreis grundsätzlich Ansprechpartner, wenn es um die Angebotsstruktur der Mittagsverpflegung in den kreiseigenen Schulen geht.

Täglich 1300 Mittagessen in den kreiseigenen Schulen

Von den 18 Schulen in Trägerschaft des Kreises bieten 14 Ganztagsunterricht an. Insgesamt werden an diesen Schulen täglich rund 1300 Kinder und Jugendliche mit dem Mittagessen versorgt. Dabei gibt es unterschiedliche Systeme, auf denen die Ausstattung der Küchen abgestimmt ist. So werden Essen überwiegend nach dem Verfahren „Cook and Hold“ im Betrieb des Caterers gekocht, warm angeliefert und in den Mensen der Schulen ausgegeben. In Einzelfällen wird nach dem Prinzip „Cook and Chill“ verfahren. Das im Betrieb des Caterers zubereitete Essen wird heruntergekühlt und vor Ort in der Mensa wieder erhitzt.

Den Kindern und Jugendlichen und auch den Lehrkräften in Konz scheint es zu schmecken. Sie bedankten sich auf ihre Weise mit musikalischen Beiträgen bei den Beteiligten - bevor es an den gedeckten Tisch ging.

Fit für die Ausbildung

Die Jugendberufshilfe der Kreisverwaltung Trier-Saarburg bietet am 28. September (Donnerstag) von 14 bis 18 Uhr im Haus der Jugend in Konz eine Beratung für Jugendliche an, die bisher keine Ausbildungsstelle haben. Auch andere Fragen zu beruflichen Themen jeder Art können hier besprochen werden. Bei Interesse wird um Anmeldung gebeten unter: Jugendberufshilfe im Landkreis Trier-Saarburg, Mobil: 0173-3239748 (auch gerne über WhatsApp) oder unter jugendberufshilfe@trier-saarburg.de.

Kreiskulturtag Konzert

Im Rahmen der Kreiskulturtag findet am 30. September (Samstag) ein Konzert „Afrikanische Weltmusik“ in der Kulturgießerei Saarburg statt. Auf der Bühne steht Adjiri Odametey aus Ghana. Markenzeichen des Singer-Songwriters ist seine warme, erdige Stimme. Der Multi-Instrumentalist beherrscht die Gitarre sowie die Daumenklaviere Mbira und Kalimba, Kora und Balafon. Der Eintritt in das Konzert kostet 14 Euro (Vorkasse 10 Euro).



Im Rahmen der KinderArtaktion an der Ruwertalschule in Waldrach auf Initiative der Kunstlehrerin Christina Weber wurden von den Schülerinnen und Schülern vielfältige Motive gemalt und anschließend als Postkarte gedruckt. Der Erlös aus dem Postkartenverkauf der kreiseigenen Schule wurde auf Wunsch der Kinder für Malutensilien für die KiTa Waldrach gespendet - Farbenfreude im wahrsten Sinne des Wortes.

Gleich zwei Abgeordnete in Berlin

Joachim Weber neuer Bürgermeister der Verbandsgemeinde Konz

Zwei Abgeordnete aus dem Landkreis haben es in den neu gewählten Bundestag geschafft. Bei der Wahl am vergangenen Sonntag gelang es dem aus Pellingen stammenden Kandidaten der CDU, Andreas Steier, den Wahlkreis 203 (Landkreis und Stadt Trier) mit 37,9 Prozent der Stimmen zu gewinnen. Die in Schweich wohnende Dr. Katarina Barley (SPD) erreichte 33,7 Prozent und zieht über die Landesliste ebenfalls in den Deutschen Bundestag ein. Die Wahlbeteiligung lag mit 78,2 Prozent erfreulich hoch.

Landrat Günther Schartz gratulierte beiden Abgeordneten. „Es ist gut, dass unser Landkreis und die Region Trier nun von zwei Abgeordneten in Berlin

vertreten werden, die nicht nur den Landkreis und seine Bürgerinnen und Bürger, sondern auch durch ihre kommunalpolitischen Wurzeln die speziellen Herausforderungen unserer Region gut kennen“, so Schartz.

Wechsel in Konz

Der bisherige hauptamtliche Beigeordnete der VG Konz, Joachim Weber (CDU), wird neuer Bürgermeister der Verbandsgemeinde. Er konnte sich bereits im ersten Wahlgang gegen Yvonne Mich (SPD) und Sascha Gottschalk (Grüne) mit 55,7 Prozent durchsetzen. Auch die Wahl zum Konzer Stadtbürgermeister konnte Weber mit 54,5 Prozent für sich entscheiden.

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Teilzeitstelle im Umfang von 70 % der tariflichen Arbeitszeit

einer Verwaltungsfachkraft (m/w)

zu besetzen.

Der Arbeitseinsatz erfolgt in der Abteilung 11/Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt und dort im Referat 112/Umwelt.

Aufgabenbereich:

- Prüfung von Anträgen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen
- Durchführung von Beteiligungsverfahren
- Koordination und Überwachung der einzelnen Verfahrensschritte sowie der Einhaltung der Nebenbestimmungen
- Anzeigeverfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Verwaltungsarbeiten im Rahmen abfallrechtlicher Verordnungen

Anforderungsprofil:

- Erfolgreich abgeschlossene Erste Prüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst oder
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder
- Erfolgreich abgelegte Laufbahnprüfung für das 2. Einstiegsamt in der Laufbahn Verwaltung und Finanzen (ehemals mittlerer nichttechnischer Dienst) oder
- Vergleichbarer Berufs-/Studienabschluss mit nachgewiesenen Verwaltungskennnissen, vorzugsweise aus dem Bereich Umweltrecht

Das Beschäftigungsverhältnis sowie das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Entgeltzahlung erfolgt aus der Entgeltgruppe 7 TVöD. Bewerbungen können sich auch Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 7 LBesG.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) werden erbeten bis zum 13. Oktober 2017 an die

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Zentralabteilung
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

Junge Streicher der Kreismusikschule präsentierten sich

Mit über 50 Schülerinnen und Schülern präsentierten sich die Streicher der Kreismusikschule am Standort Saarburg mit einem abwechslungsreichen Programm in der dortigen Stadthalle.

Dem Publikum des gut besuchten Schülerkonzertes wurden mehrere Gruppenstücke präsentiert. Dabei standen die 4 bis 17-jährigen Streicher gemeinsam auf der Bühne. Ermöglicht wird dieses Zusammenspiel von Kindern unterschiedlichen Alters und instrumentaler Voraussetzungen durch die sogenannte „Suzuki-Violinmethode“, die auf Nachahmung basiert und ein harmonisches Gruppenspiel ohne Noten ermöglicht. Außerdem überzeugte das Jugendstreicherorchester der Kreismusikschule

mit Werken von Strauß und Bach, bei denen fortgeschrittene Schülerinnen auch solistisch auftraten. Vier junge Musiker - Anne Lamar (Saarlouis), Jana Philipps (Wincheringen), Elisa Walter (Serrig), und Felix Wimmer (Saarburg) - wurden von der Leitung der Kreismusikschule besonders ausgezeichnet, da diese beim Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ 2017 in der Kategorie Streicher-Ensemble mit sehr gutem Erfolg teilgenommen haben.

Das Jugendstreicherorchester der Kreismusikschule steht allen interessierten Kindern und Jugendlichen, die bereits über fortgeschrittene instrumentale Fähigkeiten verfügen, offen. Für das kommende Schuljahr sucht das Orchester



Die jungen Streicher der Kreismusikschule überzeugten ihr Publikum.

noch dringend Schülerinnen und Schüler für Oboe, Fagott und Kontrabass. Bei Interesse und/oder weiteren Fragen steht das Büro der Kreismusikschule zur Verfügung, Tel. 0651/715-413 oder auch über die neue Homepage: www.kms-trier-saarburg.de

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung Beirat

Migration und Integration

Der Beirat für Migration und Integration wurde zu einer öffentlichen Sitzung einberufen für

Donnerstag, 28.09.2017, 17:30 Uhr
in den Besprechungsraum (318a) der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Trier.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil

1. Vorstellung der neuen Bildungs Koordinatorin im Landkreis Trier-Saarburg (Katharina Schmidt) und Besprechung der Zusammenarbeit
2. Erarbeitung der neuen Ziele des Beirats für Migration und Integration
3. Verschiedenes

Trier, 19.09.2017

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Mihaela Milanova, Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration

Sitzung Sozialausschuss

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit und der Ausschuss für Gleichstellung und gesellschaftliche Integration wurden zu einer öffentlichen Sitzung einberufen für

Donnerstag, 28.09.2017, 17:00 Uhr
in den Sitzungssaal

der Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Tagesordnung:

1. Bericht und Vorstellung der Arbeit der Ehrenamtskoordinatoren in der

Flüchtlingshilfe

2. Kostenbeteiligung des Landkreises an der ehrenamtlichen Unterstützung zur Bewältigung der Asylbewerbersituation
3. Sachstand Asyl
4. Jahresbericht 2016 MGH Johanneshaus Hermeskeil
5. Jahresbericht 2016 Lokales Bündnis für Familie in der VG Saarburg e.V.
6. Zuweisungen aus Kreismitteln an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und an sozialdienstliche Vereine und Selbsthilfegruppen für das Jahr 2017

Trier, 19.09.2017

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Günther Schartz, Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes Konversion Hermeskeil

Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen des Zweckverbandes Konversion Hermeskeil für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen des Zweckverbandes Konversion Hermeskeil für das Haushaltsjahr 2017 liegt in der Zeit

vom 29.09.2017 bis 25.10.2017 (Tag der Beschlussfassung in der Zweckverbandsversammlung über den Haushaltsplan), während der Dienstzeiten, von Montag bis Mittwoch vormittags von 8.30

Uhr bis 12.30 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag vormittags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, im Rathaus der Verbandsgemeinde Hermeskeil, Langer Markt 17, 54411 Hermeskeil, Zimmer 302, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohnerinnen und Einwohner eingereicht werden können.

Die 14-tägige Frist, in der die Einwohnerinnen und Einwohner Vorschläge einreichen können, beginnt mit dem 29.09.2017 und endet mit dem Ablauf des 20.10.2017.

Es wird gebeten, keine anonymen Vorschläge einzureichen. Gerne dürfen die Vorschläge auch Hinweise zur möglichen Finanzierung oder zur jeweiligen Einsparmöglichkeit enthalten.

Die Vorschläge können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil, Fachbereich Finanzen, Postfach 1164, 54401 Hermeskeil, eingereicht werden.

Hermeskeil, 18.09.2017

Zweckverband Konversion Hermeskeil
Hülpes, Verbandsvorsteher

Anzeige



IMMOBILIENWELT

Kaufen · Verkaufen · Vermietung · Mietgesuche

aus der Region für die Region

Immobilien Anzeigenannahme 0 65 02 / 9147-0



VEKA SPECTRAL



Aus Fenster wird Design.

Die neue außergewöhnliche Oberfläche für moderne Kunststofffenster: ästhetisch, pflegeleicht, widerstandsfähig.

- Ultramatte Optik
- Außergewöhnliche samtige Haptik
- Anti-Graffiti-Oberfläche
- Hochwertig lackveredelt mit 10 Jahren Garantie auf Witterungsbeständigkeit



OLIPLAST

FENSTER | TÜREN | SONNENSCHUTZ

06502-3003 Im Paesch 1 • D-54340 Longuich
info@oliplast.de • www.oliplast.de



lambertz AG die schreiner

...unsere neue webseite ist online...
wir freuen uns auf ihren „besuch“

adresse | kirchenpfad 5 | 54316 pluwig-geizenburg
kontakt | fon: 0 65 88 - 71 00 | fax: 0 65 88 - 99 27 23
web | www.schreinerei-lambertz.de

Kunststoffpaletten NEU für Export

120 x 100, 120 x 80, 80 x 60 cm, 9 FüÙe, ab 6 €, stapelbar
+ Keller

120 x 100, 120 x 80 cm, Kufen, ab 30 €, Preise zzgl. Mwst.
esser@pago-sc.com • Tel.: 01 76 / 49 38 42 55



Grünen Putz & Stuck

- Innenputz
- Aussenputz
- Trockenbausub
- Vollwärmeschutz
- Altbauanierung
- Fassadenanstriche

Bernd Grünen
Bergstraße 19
54317 Osburg
Telefon 06500/9175571
Mobil 0179/6946307
GruenenPutzundStuck@gmail.com

Putz & Stuck



Sebastian Brittner Fliesenfachbetrieb Meisterbetrieb

Hauptstraße 31a • 54317 Morscheid

Tel.: 06500 - 91 88 721
Tel.: 06500 - 91 88 726

info@brittner-fliesen.de
www.brittner-fliesen.de

Mobil: 0176 - 32 29 97 87

Verkaufe Rieslingtrauben

am Stock / mit Stock

Klüsserather Bruderschaft / Köwenicher Held

Tel.: 0152 / 29338161

Weinberge & Weinbergsbrachen in Mehring zu kaufen gesucht.

Weingut Jutta Fassian • 0 65 02 / 43 87

IHR GUTSCHEIN

Für eine kostenlose Werteinschätzung Ihrer Immobilie
und Beratung zur Erzielung von Höchstpreisen.

06 51 - 1 70 63 63

www.axel-ilbertz-immobilien.de

Verkauf: WAS IST IHRE IMMOBILIE WERT ? HÖCHSTPREIS-Ermittlung über uns... kostenlos!



Agentur: IMMO-SERVICE-TRIER (IST)
KONTAKT: Egon R. ROHLES e.Kfm.

Homepage: www.immo-service-trier.de

Tel. 0651 - 69998178, Mail: immo-service-trier@web.de



Suche Weinberge in Flachlage, 15 - 20 km im Umkreis Klüsserath

Tel.: 01 51/25 25 72 06

SCHWEICH, WOHNUNG, CA. 60 QM

ab sofort zu vermieten

KM 500,- € + 100,- € NK + 2 MM KT.

Tel. 0160 / 6103706

Mehring, Erstbezug, gehobene Ausstattung,

6-Familienhaus, unterschiedliche Größen an

Wohnungen ab dem 01.11.2017 zu vermieten.

- 2 ZKDB Abstellraum, Balkon oder Terrasse, ab 63 qm, 540,00 € KM + 105,00 € NK
- 3 ZKDB, Abstellraum, Balkon, 87 qm, 715,00 € KM + 140,00 € NK

Tel. 0179/4602469 oder Tel. 06502/4044200

Räumkontor
Haushaltsauflösungen - Entrümpelungen
Kleinumzüge
 schnell - preiswert - sorgfältig
Telefon: 0 65 61 / 9 48 89 76

Ärzte • Ärzte



Gemeinschaftspraxis
M. Guérin / S. Herres
 Fachärzte für Allgemeinmedizin
 Bahnhofstraße 10a · 54523 Hetzerath

Praxisurlaub
Vom 09.10. bis 13.10.2017
bleibt unsere Praxis geschlossen.
 Am Montag, dem 16.10.2017, sind wir wieder zu den
 gewohnten Sprechstundenzeiten für Sie da!

Vertretung erfolgt durch:
 Dres. Geigenmüller/Wischkovsky/Dohr, Föhren, Tel.: 06502-4040502
 und anwesende Nachbarkollegen/innen

Basar im Pfarrheim Fell
 am Sonntag, 08.10.2017 ab 11:00 Uhr

PAULI
 BEDACHUNGEN



Ihr Dachdecker
 aus
 Schweich

- ✓ Neueindeckungen
- ✓ Reparaturen
- ✓ Fassaden
- ✓ Bauklempnerei
- ✓ Gerüstbau

☎ **06502 / 2468**
 🌐 **pauli-dach.de**

Peter Johann
 über 20 Jahre



- ◆ Fenstersysteme
- ◆ Überdachungen/Wintergärten
- ◆ Holzfenster-Schutzsystem
- ◆ Innenausbau
- ◆ Sonnenschutz

54338 Schweich
 Tel.: 0651/4366110
 Mobil: 0171/7351002

Wir verwandeln Ihr gutes Holzfenster
 in ein modernes Holz-Alu-Fenster

info@johann-schweich.de

2 Immervolltanks - VA
 620 Liter zu verkaufen.
Tel. 06502 - 2158



ROM
 7 TAGE 15-10 **619.-**

Reisen im luxuriösen
 Fernreisebus!




0651 - 96 89 00
 Zustiegsmöglichkeiten in ihrer Nähe!

www.kylltal-reisen.de
 und in allen Reisebüros

STÄDTEREISEN

LONDON
 4 TAGE 30-09 **369.-**
 inkl. alle Stadtrundfahrten

PARIS
 4 TAGE 30-09 **285.-**
 inkl. alle Stadtrundfahrten

PARIS
 3 TAGE 06-10 **199.-**
 inkl. alle Stadtrundfahrten

DRESDEN
 4 TAGE 12-10 ab **270.-**
 inkl. alle Stadtrundfahrten

AMSTERDAM
 3 TAGE 13-10 ab **245.-**
 inkl. alle Stadtrundfahrten

RUND- & ERLEBNISREISEN

MILLSTÄTTER SEE
 schönsten See Kärntens
 7 TAGE 11-10 **589.-**

SÜDTIROL
ALMABTRIEB
 mit vielen Extras
 5 TAGE 11-10 günstige **398.-**

WEIMARER ZWIEBELMARKT
 3 TAGE 15-10 **239.-**

LAGO MAGGIORE
 5 TAGE 18-10 **489.-**

TOSKANA
 5 TAGE 18-10 günstige **319.-**

STELLENMARKT

aktuell

Stellen Anzeigenannahme 0 65 02/91 47-0



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort eine/n

SERVICEMITARBEITER/-IN

Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Restaurantfachmann/-frau, haben Interesse an einem freundlichen Umgang mit unseren Gästen, sind motiviert und teamfähig, dann bewerben Sie sich bei uns.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Referenzen per E-Mail an:

Frau Nicole Schmitt • rezeption@friedrich-hotels.de
Hotel Römischer Kaiser GmbH,
Am Porta Nigra Platz 6, 54292 Trier



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Jetzt
bewerben



Wir suchen Verstärkung

für unser Team

Seit mehr als 50 Jahren ist unsere Kernkompetenz die lokale Information. In persönlicher Zusammenarbeit mit den Gemeinden verbreiten wir lokale Informationen. Egal ob gedruckt als Zeitung, digital im Internet oder mobil auf dem Smartphone.

Wenn auch Sie beim Marktführer für lokale Informationen etwas bewegen wollen, Ihr Engagement genauso groß ist wie Ihr Qualitätsanspruch, dann sind Sie bei uns genau richtig. Wir suchen ab sofort am Standort Föhren

mehrere Layouter (w/m) (Mediengestalter/Typografen, w/m)

Ihr Aufgabengebiet:

- Anspruchsvolles, schnelles und sicheres Gestalten von Zeitungsseiten und -strecken am Bildschirm
- Seiten- und Bildmontagen
- Austausch mit Redaktionen und externen Kunden

Optimale Voraussetzungen:

- Sicherer Umgang mit dem Programm InDesign
- Erfahrung in Typografie und Seitengestaltung
- Sehr gute Deutsch- und Rechtschreibkenntnisse
- Flexibilität, Selbstständigkeit, Teamgeist

Berufs- und Quereinsteiger/-innen sind bei entsprechender Qualifikation gerne willkommen.

Was Sie bei uns erwartet:

- Systematische Einarbeitung
- Abwechslungsreiche Tätigkeiten
- Angenehmes Arbeitsklima mit flachen Hierarchien

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, bevorzugt per E-Mail an: bewerbung@wittich-foehren.de

LINUS WITTICH Medien KG
 Europa-Allee 2, 54343 Föhren
www.wittich.de



„Willkommen im Club!“

Als Selbsthilfeorganisation ist unser Ziel seit mehr als 40 Jahren **Menschen mit Behinderung für ein selbstbestimmtes Leben** mit unseren verschiedenen Diensten zu unterstützen. Wir suchen für unsere zentrale Verwaltung, im Rahmen der Nachfolgeplanung eine/n

Buchhalter/in in Vollzeit

Ihre Aufgaben:

- Rechnungsprüfung, Kontierung und Verbuchung laufender Geschäftsvorgänge in der Debitoren-, Kreditoren- und Sachkontenbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Kassenführung, Bankverkehr, elektronische Zahlungsläufe, Mahnwesen
- Abstimmung der Konten und Klärung/Überwachung offener Posten
- Kontrolle und Verbuchung von Reisekostenabrechnungen
- Allgemeine Buchhaltungs- und Verwaltungsaufgaben

Ihr Profil:

- Erfolgreiche abgeschlossene Ausbildung als Buchhalter, Steuerfachangestellter oder vergleichbare kaufmännische Ausbildung
- Mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Rechnungswesen/Finanzbuchhaltung
- Sehr gute SAGE- und MS Office-Kenntnisse
- Sie verfügen über Teamfähigkeit, Loyalität, Engagement und Einsatzfreude

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- eine systematische und umfangreiche Einarbeitung
- ein kollegiales Arbeitsklima innerhalb eines netten und aufgeschlossenen Teams
- ein unbefristeter Arbeitsvertrag mit einer leistungsgerechten Vergütung

Werden Sie aktiv! Bewerbung mit dem Stichwort „Buchhaltung“ an: Club Aktiv e.V., Selbsthilfe Behinderter und Nichtbehinderter, Personalabt., Schützenstraße 20, 54295 Trier // E-Mail: bewerbungen@clubaktiv.de (Anlagen nur als PDF oder jpg) // Tel. 06 51 / 9 78 59-0. Wir bevorzugen Bewerbungen per E-Mail.

Mehr unter: www.clubaktiv.de

Vermittlung
bitte!

Die aktuellen Stellenangebote helfen Ihnen dabei!

STELLENMARKT



Stellen Anzeigenannahme
0 65 02/91 47-0

Suchen zuverlässige Reinigungshilfe

1 x wtl. für ca. 4 Std. nach Riol, nur mit Anmeldung.

Tel. 06502-4042646

Zuverlässige Pflegefachkraft

für ordensinternen Pflegebereich im Tagdienst zu 50 % gesucht. Weiterhin suchen wir eine **Hauswirtschafterin** mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % und eine **Mitarbeiterin im Reinigungsbereich** auf 450,00 €-Basis. In den Dienstzeiten des Beschäftigungsverhältnisses von 50 % sind Wochenenddienste erforderlich.

Eine schriftliche Kurzbewerbung mit aktuellem aussagekräftigem Lebenslauf, Zeugnissen und Foto ist zunächst ausreichend.

Josefsschwestern Trier | Franz-Ludwig-Str. 7 | 54290 Trier



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir suchen eine/n zuverlässige/n

■ Zeitungszusteller/in

für die VG Schweich
in **Kenn**.

**Jetzt
bewerben**

Amtsblatt

RÖMISCHE
WEIN
Straße



Sie sind jede Woche am **Freitag** für uns tätig.

Wir bieten:

- Lieferung der Zeitungen an Ihr Haus
- Monatliche Bezahlung
- Zustellervertrag im Rahmen der Minijobs

Interessiert?

Bewerben können Sie sich per E-Mail:
vertrieb@wittich-foehren.de oder Telefon: 06502 9147-713
oder -716 oder per WhatsApp: 0151 16305402

LINUS WITTICH Medien KG

Europa-Allee 2, 54343 Föhren

www.wittich.de



Welter Bau

HOCHBAU • TIEFBAU • GmbH

Bau. Handwerk.

Welter Bau ist Ihr zuverlässiger Partner für Hoch- & Tiefbau in privaten, gewerblichen und öffentlichen Bereichen.

Wir suchen ab sofort für die Abwicklung der Rohbauarbeiten unserer Großbaustellen im Raum Trier folgendes Personal:

- » Polier Hochbau (m/w)
- » Maurer (m/w)
- » Stahlbetonbauer (m/w)
- » Bauhelfer (m/w)

Wir bieten Ihnen:

- Werteorientierte Unternehmensstruktur
- Leistungsgerechte Vergütung
- Interessante und anspruchsvolle Projekte
- Einen modernen Arbeitsplatz
- Kollegiale hilfsbereite Mitarbeiter

Zusätzliche Informationen hierzu, sowie weitere Stellenangebote finden Sie auf unserer Homepage.

Welter Bau GmbH | Europa-Allee 6 | 54343 Föhren

Tel.: 06502 99 752 0 | Fax: 06502 99 752 29

bewerbung@welter-bau.com | www.welter-bau.com



Die KS-Logistic & Services GmbH & Co. KG ist ein inhabergeführtes Unternehmen mit 400 Mitarbeitern an sieben Standorten in Deutschland.

Unser Unternehmen ist tätig für die Automobilindustrie, Lebensmittelindustrie und für Industriekunden.

Für unsere Niederlassung in **D-54427 Kell am See** suchen wir per sofort:

➤ Berufskraftfahrer Kl. CE für den Tageseinsatz (w/m)

Was wir erwarten:

- einen verantwortungsvollen, motivierten Mitarbeiter mit Führerschein Klasse CE und Fahrerkarte
- ein gepflegtes Auftreten sowie gute Umgangsformen

Was wir Ihnen bieten:

- ein überdurchschnittliches Gehalt zuzüglich Prämie
- finanzielle Unterstützung für die Altersvorsorge
- eine permanente Betreuung und individuelle Schulungen
- nach einer kurzen Einarbeitungsphase einen festen LKW

Sie möchten unser Team verstärken?

Dann setzen Sie sich mit uns in Verbindung!

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bevorzugt per E-Mail (ausschließlich im PDF-Format) an: scw@kslog.com

KS-Logistic & Services GmbH & Co. KG | Kapellenstraße 37 - 39 | D-54427 Kell am See | 02304 / 94216-0 | scw@kslog.com | www.kslog.com



Ihre regionalen Partner
auf einen Blick...

Handel | Handwerk | Dienstleistungen von

„A BIS Z“

>> A >>

Kfz-Meister-Fachbetrieb

Udo Druckenmüller



• Autoreparatur • Autowaschanlage • Autogasumrüstung

Autoservice Udo Druckenmüller GmbH

Auf dem Steinhäufchen 13 • 54343 Föhren

Tel.: 06502/9356700 • www.ud-autoservice.de

>> E >>



PRAXIS FÜR ERGOTHERAPIE &
HANDTHERAPIE

ergopoint
stephanie pelzer-jung

Auf dem Steinhäufchen 16 • 54343 Föhren

Tel.: 0 65 02 / 99 69 99 4 • ergopoint-foehren.de

>> F >>

Alltagshilfen für Senioren
www.simeda.de/alltagshilfen

**Autohaus
HERGET** e.K.

Auf Bowerl 9 - 54340 Bekond

☎ 06502 99 77 82 - 0

autohaus-herget.de

- Gebrauchtwagen:
- aller Preisklassen
- aller Art
- KFZ-Reparaturen aller Art

Jürgen Feller -
Feller Dach Ihr Experte

Alles Gute fürs Dach

Moselstr. 11 | D-54341 Fell/Fastrau

Mobil: 0151 / 17004380 | E-Mail: fellerdach@online.de

www.fellerdach.de

>> B >>

www.BRENNHOLZWERK-TRIER.DE

Bestell-Hotline: 0651 / 82 49 82 -13

KIEMSTR. 12, D-54311 TRIERWEILER • Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr

Treinen-Fenster.de

Qualität für jeden Geschmack • PVC Holz Holz-Alu 0 65 02/

◆ Türen ◆ Rollladen ◆ Wintergärten 99 41 13

Ausstellung: Longuich, Gewerbegebiet

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.00-18.00 Uhr und Sa. 9.00-13.00 Uhr

treiko@t-online.de

Podologische Fußpflege

PODOLOGIN MECHTHILD KESSELHEIM

→ eigene Praxis und Hausbesuche

→ podopraxis-kenn@t-online.de

St.-Margarethen-Str. 3 • Tel.: 06502 / 6735 • KENN

Kostenlose
Parkplätze
am Haus



Heizung - Sanitär - Badsanierung

Ihr neues Bad aus einer Hand!

Tel. 0 65 02 / 24 32

Neustr. 46 • 54341 Fell • www.tine-gmbh.de

>> H >>

HUNDESTUDIO

Trimm Dich



Heike Heinz • Hinterm Kreuzweg 17

Thörnich • Tel.: 0 65 07 / 99 88 210

>> D >>



Burgstraße 19 • Riol • 0176 / 96348527
kontakt@dachdecker-patrick-nolte.de

- Schiefer- & Ziegelarbeiten
- Dachfenster
- Bauklempnerei
- Fassadenverkleidung
- Balkonabdichtung
- Reparaturen

>> I >>

Statische Berechnung - Energieausweis - Brandschutz -
Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (VFIB) - Bauantrag - Bauleitung

Ingenieurbüro Krämer-Egner



Zollweg 26 • 54320 Waldrach • Tel. 06500 - 917040 • info@kramer-egner.de
Beratende Ingenieure Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz / OAI Luxembourg

>> L >>

W&S Bedachungen

Zur Kieselkaul 1
54317 Osburg-Gewerbegebiet
info@ws-bedachungen.de
www.ws-bedachungen.de

Tel. 0 65 00 / 77 38



Ihr Fachmann für:

- Dacheindeckung inkl. Holzbau
- Dachreparaturen
- Dachsanierungen
- Dachfenster u. Beschattung
- Flachdächer
- Dachentwässerung
- Kamin- u. Fassadenverkleidung
- Kranarbeiten

In Schweich Praxis für
Logopädie 0 65 02
93 97 90

Sabine Altmeier, Madellstraße 1

www.logopaedie-altmeier.de

Handel | Handwerk | Dienstleistungen von

„A BIS Z“

Ihre regionalen Partner auf einen Blick...



>> L >>

LOGOPÄDISCHE PRAXIS in Mehring

Claudia Schmitt · Brückenstr. 45 · Tel.: 0 65 02 / 99 50 66

>> M >>

MEISTER DACH

WIR SETZEN IHREM DACH
DIE KRONE AUF!

fon: 06502 / 40 40 600
mail: info@meisterdach-trier.de
meisterdach-trier.de



>> N >>

LernTreff Sprachkurse & Nachhilfe
schulamtlich anerkannt

Ulrike Thul
www.lerntreff-thul.de

Isseler Str. 4 • 54338 Schweich
Mobil: 0160 / 8 316 216 • Tel: 06502 / 83 35

>> R >>

LA FONTANA Ristorante-Pizzeria

ITALIENISCHE UND MEDITERRANE KÜCHE
Wöchentlich wechselnder MITTAGSTISCH
Gemütliche Terrasse mit über 80 Sitzplätzen

f am BRUNNENZENTRUM
Tel. 0 65 02 / 9 96 47 00
www.la-fontana-schweich.de

Besuchen Sie uns auf **f**acebook

il forno Ristorante mit Außenterrasse

Hausgemachte Pizza aus dem Steinbackofen
und saisonale italienische Gerichteil forno - Ristorante - Pizzeria
Brückenstrasse 17 | 54338 Schweich

www.il-forno-schweich.de – Telefon 06502 - 40 34 20 1

>> S >>

STEUERRING

Wir machen Ihre Steuererklärung!
FÜR MITGLIEDER NUR BEI ARBEITSEINKOMMEN, RENTEN & PENSIONEN

Monika Kretzen | Bekond | Tel. 06502-937622 | www.steuerring.de/kretzen

**SENIORENBETREUUNG –
IMMER DA, WENN SIE ES WÜNSCHEN**Hauswirtschaftshilfe - Demenzbetreuung
Begleitung und Entlastung im Alltag
Bei PG über Verhinderungspflege abrechenbar!Gisela Bläsius · Tel. 0 65 02 / 9 38 87 89 oder
0176 - 41 24 72 20 · www.daheimstattheim.comRund um Schweich,
Trier und Hermeskeil

>> T >>

Vom Spezialisten gut beraten in punkto Sicherheit!

Daniel Schwandrau | Tel.: 065 03 / 91 65 48

54411 Hermeskeil | Tel. 065 03 / 91 65 0
www.teba-fenster.de

Fenster | Türen | Wintergärten

>> V >>

■ Absicherung ■ Wohneigentum ■ Risikoschutz ■ Vermögensbildung

Michael Rohles · Obere Ruwerer Str. 8 · 54341 Fell
Tel. 06502 988673 · www.Rohles.eu**W&W wüstenrot**Wüstenrot & Württembergische.
Der Vorsorge-Spezialist.

DIE KOBOLD FAMILIE IN IHRER NÄHE!

- kostenloser Servicecheck
- unverbindliche Probefahrt bei Ihnen zu Hause
- original Zubehör frei Haus geliefert

Ihr persönlicher Ansprechpartner vor Ort

Jürgen Pflästerer

Tel.: 0 65 02 / 60 81 835

juergen.pflaesterer@kobold-kundenberater.de

kobold**KRANKENTRANSPORTE**

LYDIA DIXIUS · Mehring

☎ 06502 / 6235 · Handy 0171 / 6760286

**Krankenfahrten, Kleinbus,
Dialyse, Chemo, Strahlentherapie****06507 80 23 13***Fahrservice Schuster*

Taxi Service rund um die Uhr

Rollstuhl- & Krankenfahrten
(Dialyse, Chemo, Bestrahlung)

Jugendtaxi & Großraumtaxen

TAXI

DRUCKENMÜLLER

SCHWEICH



06502 / 6800

ODER 6900

Rheinland-Pfalz-Takt
Bus & Bahn für unser Land



© iStock/Ridofranz

12 gute Gründe für Bus und Bahn!

Es gibt viele gute Gründe, Bus und Bahn im Rheinland-Pfalz-Takt zu nutzen. 12 der besten haben wir Ihnen unter www.der-takt.de zusammengestellt. Am besten jetzt gleich reinschauen!

**www.der-takt.de – Ihr Portal für
Bus und Bahn in Rheinland-Pfalz**

**Jetzt mitmachen und
ein iPad Mini gewinnen!**

Nennen Sie uns einfach Ihren Lieblingsgrund für Bus und Bahn bis zum **15.10.2017** unter www.der-takt.de.



www.der-takt.de

Jörg Gans
Malermeister



- Anstricharbeiten
- Bodenbeläge
- Tapezierarbeiten
- Wärmedämmsysteme
- Parkett- und Laminatverlegung
- Mal- und Spachteltechniken

Tel. 0651 / 82 10 91 · Mobil 0171 / 285 93 47
Neustraße 27 · 54317 Kasel

LW-flyerdruck.de

Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.

LW-flyerdruck.de

www.LW-flyerdruck.de

info@LW-flyerdruck.de

09191 7232-88



**Bayrische Tage
im Kellerstübchen
Mehringer**

vom 29.09. bis 08.10.2017

mit original Benediktiner Festbier
und bayrischen Spezialitäten

Telefon: 0 65 02 / 27 09



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Rebekka Beck

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

Tel.: 06502 9147-269

Mobil: 0151 16305405 • Fax: 06502 9147-249
r.beck@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Das Leben erleben.



Pflegedienst
und Tagespflege
Edith Becker

Moselweinstraße 7 · 54518 Minheim
pflagedienst-edithbecker.de
Telefon 0 65 07 · 99 89 60

*Ich habe von Dienstag, 03.10. bis einschl.
Samstag, 07.10.2017 wegen
Renovierungsarbeiten geschlossen.
Ab Dienstag, 10.10. sind wir wieder für Sie da.*

Ihr Friseur *Le Figaro*
Longuich, Bahnhofstr. 8 • Telefon: 0 65 02 / 12 31

AWO-Möbelbörse

Ottostr. 19A, Trier-Euren, Tel. 0651/80360
Email: AWO-MB-Trier@t-online.de

Kostenlose Abholung verwertbarer Möbel
Preiswerte Haus- u. Wohnräumeumengungen,
Verkauf gebrauchter Möbel, Hausrat, Bücher,
Umzugshilfe u. Transport

Täglich 9.00 - 18.00 Uhr, samstags 10.00 - 13.00 Uhr

2. Weiher Oktoberfest
IM FORELLENSTÜBCHEN MELZA
AM 30.09. UND 01.10.2017

Benediktiner vom Fass

BAYRISCHE SPEZIALITÄTEN:

Super Grillhaxen mit Kraut/Weißwurst
Schwenkbraten · fangfrische gebackene Forellen
Für musikalische Unterhaltung ist gesorgt.
Auf Ihren Besuch freuen sich Christel & Gregor Melza

Andres Mühle 11 · 54338 Schweich · Tel.: 0 65 02/61 07

DANKE!

**ANDREAS
STEIER**

Aus unserer Mitte für Berlin

LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER,

vielen Dank für Ihr Vertrauen! Die große Unterstützung aus Stadt und Landkreis nehme ich nun mit, um unsere Region mit Herzblut in Berlin zu vertreten.

Ihr *Andreas Steier*

CDU

Die bayerische
Megagaudi
am TRIOLAGO / Riol

Oktoberfest
TRIOLAGO
www.oktoberfest-riol.de

20.10. - 25.11.2017

Bayerische Livebands,
Musikalische Highlights,
Bayerische Schmankerl-
Küche, Frisch Gezapftes,
Großer VIP-Bereich,
After-Wiesnparty in
Lichters Almhütte und
jede Menge Wiesn-Gaudi live!

www.oktoberfest-riol.de

Jetzt die besten Plätze sichern!
VIP-Ticket-Hotline:
0651 - 97 90 777

www.ticket-regional.de

Einlass an allen Tagen ab 18 Uhr
Bustransfer zur Wiesn: Infos auf unserer Internetseite

NEUERÖFFNUNG

TAG DER OFFENEN TÜR AM SONNTAG

1. OKTOBER 2017

9 bis 15 Uhr

Reitergässchen 7B | 54338 Schweich
Telefon: 06502-9839983

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 20:00 Uhr
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Therapie
Rehabilitation
Prävention



MERYEM KAMBER-TÜRKKAN

physiotherapie

Gebrüder Monz

Zimmerei

Holzrahmenbau - Trockenbau

Obere
Ruwerer Str. 2a
54341 Fell



Telefon
06502/6592
Fax
06502/931935

www.Zimmerei-Monz.de

Schreinerarbeiten von A-Z

UNSERE LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK:

MÖBELBAU | INNENAUSBAU
TÜREN | TREPPEN | TROCKENBAU
HOLZ- UND KUNSTSTOFFFENSTER/ -HAUSTÜREN



Schreinerei
Carsten
Vogel
GmbH

Auf dem Steinhäufchen 6
54343 Föhren · Fon: 06502 / 9329820
Fax: 06502 / 9329830
www.schreinerei-vogel-trier.de



Die LINUS WITTICH-Leserreise

2 TAGE

SCHWARZWALD REISE MIT HÜTTENGAUDI

Calw – Baiersbronn/Schwarzenberg – Hüttenabend
mit Musik und Tanz – Freudenstadt – Baden Baden

IHR HOTEL:

Das familiengeführte 3* Superior Müllers Löwen Hotel bietet Schwarzwälder Gastlichkeit verbunden mit familiärer Atmosphäre im Ortsteil Schwarzenberg. Die komfortablen Zimmer sind mit Bad od. Du/WC, Telefon, TV, Radio und größtenteils Balkon ausgestattet. Oberhalb von Schwarzenberg liegt die bewirtete Wanderhütte des Hotels, das „Panoramastüble“.

TERMINE & PREIS:

11. – 12.11.2017 **189,00 Euro**

18. – 19.11.2017 **189,00 Euro**

Kurtaxe **2,50 Euro**

KEINE EINZELZIMMER BUCHBAR!

ZUSTIEGSMÖGLICHKEITEN: Bernkastel-Kues, Schweich, Ehrang, Sirzenich, Trier, Bitburg, Wittlich, Prüm, Mehren, Kaisersesch, Polch, Koblenz, Andernach, Neuwied, Weißenthurm, (Saarburg BH Brückenstraße MP 15,00 € p.P.)

BITTE GEBEN SIE BEI IHRER BUCHUNG DEN BUCHUNGSCODE „450“ AN!



1. Tag: Anreise – Calw (Stadtführung) – Hüttenabend mit Panoramablick im Panoramastüble, leckerem Essen, Musik und Tanz

2. Tag: Freudenstadt – Schwarzwaldhochstraße - Baden Baden (Aufenthalt) – Rückreise

LEISTUNGEN:

- ✓ Fahrt im modernen Fernreisebus
- ✓ 1x Übernachtung/Frühstücksbüffet
- ✓ kalt/warmes Schwarzwälder Büffet im Panoramastüble
- ✓ Kleine Wanderung
- ✓ Unterhaltungsabend mit Musik und Tanz
- ✓ Historischer Stadtrundgang in Calw

189 €

Kylltal REISEN
TRIERS TOURISTIKMARKE NR. 1

INFORMATIONEN & BUCHUNG: KYLLTAL-REISEN GmbH, 54311 Trierweiler-Sirzenich, info@kylltal-reisen.de, Tel.: **0651 - 96 89 00**



Angebote gültig von Do., 28. September bis Mo., 2. Oktober 2017

Bei uns werden Sie gerne, freundlich und fachgerecht beraten!

Silvia's Metzgerei

**Für Sie das Beste
der Region!**

WWW.SILVIAS-METZGEREI.DE

SCHWEICH • BRÜCKENSTR. 69 • ☎ 06502 9966715

„Gyros-Braten“ saftig, mit Zwiebeln	1 kg	8,20 €
Filet-Rollbraten mit Filet, Käse u. Schinken	1 kg	8,90 €
Fleischwurst im Ring „Unsere Gute“	100 g	0,82 €
Wurst-Aufschnitt lecker sortiert	100 g	1,19 €
„Kalter Braten“ für's Brot, fein geschnitten	100 g	1,68 €

gesund werden  **gesund bleiben!**

Vorträge zu aktuellen Themen der Medizin



PD Dr. Andreas Hufschmidt, Chefarzt Abteilung für Neurologie
Dr. Michael Zimmer, Schmerztherapeut, Abteilung für Anästhesie,
Intensivmedizin, Notfallmedizin, Schmerztherapie und Palliativmedizin

Do., 5. Oktober 2017, 17.30 Uhr

**Häufiger Kopfschmerz:
Woher kommt er – was kann ich tun?**

**VORTRAG
Eintritt frei!**

Kopfschmerzen sind nicht gleich Kopfschmerzen: Sie unterscheiden sich in Stärke, Lokalität, Dauer, Begleiterscheinungen und in ihren Ursachen. Migräne, Spannungs- und medikamenteninduzierte Kopfschmerzen treten am häufigsten auf – was hilft Betroffenen auf die Dauer? – **Mit offener Fragerunde** –

St. Elisabeth Krankenhaus • Koblenzer Str. 91 • Wittlich • verbund-krankenhaus.de

**Auch am Dienstag, 03. Oktober
haben wir für Sie geöffnet!**



Unsere Konditorei empfiehlt zum Wochenende:

Pflaumen-Walnusskuchen

(ein feiner Rührkuchen mit Pflaumen, Zimt und Walnüssen)

für nur **3,99 €**

In der nächsten Woche bieten wir Ihnen:

Römerbrot mit Dinkel

(ein kräftiges Dinkel-Mehrkornbrot mit Sonnenblumenkernen)

500g nur **2,15 €**

Kirsch- & Apfelstreusel

(feiner Hefeteig mit Kirsch oder Apfel und leckerem Butterstreusel)

2 Stück nur **2,40 €**

**Prinzentüte mit
7 knusprigen Ofenprinzen**

für nur **2,20 €**

4er Körnertüte

mit Mehrkorn-, Winzer-, Roxxie-
oder Kürbiskernbrötchen

für nur **2,10 €**

**Täglich ab 6:00 Uhr, sonntags
ab 8:00 Uhr geöffnet!**



Internorm®

FENSTER UND TÜREN FÜR IHR TRAUMHAUS

Ab Oktober | Kurfürstenstraße 7 | Wittlich

www.1st-window.de

www.die-klangwelle.de



5.-8.
Oktober
2017

12.-15.
Oktober
2017

Die neue faszinierende Show aus Wasser, Feuer, Laser, Licht und Musik!

Eine Veranstaltung der Heilbad Gesellschaft
Bad Neuenahr-Ahrweiler mbH

Infos und Tickets:

Service Center der Heilbad Gesellschaft,
Kurgartenstraße 13, Tel. 02641/9175540
oder online unter www.die-klangwelle.de



Beginn 20:00 | Vorprogramm ab 18:00
Erwachsene 9,90 €
Kinder/Jugendliche (6-17 Jahre) 4,90 €
Kinder (0-5 Jahre) frei
KlangLounge 1. OG 27,80 €

Mit Kultur- und Gästekarte 10% Ermäßigung (Erwachsene)
Abendkasse zzgl. 3,- €



Genießen auf Schwäbisch!
vom 2. bis 7. Oktober 2017

Von Montag bis Mittwoch
Schweineschnitzel **5,99 EUR/kg**

Jägerpfanne **0,89 EUR/100 g**
vom Schwein, handgeschnitten

Schäufele **0,59 EUR/100 g**
von der Schweineschulter, heißgeräuchert

**Münchner Weißbier-
rahmbraten** **0,99 EUR/100 g**
von der Putenbrust

Regensburger Knackwurst **0,99 EUR/100 g**
jetzt noch besser gewürzt

Rotkohlblutwurst **0,99 EUR/100 g**
schlachtetfrisch hergestellt

Lauchsalat **0,99 EUR/100 g**
natürlich hausgemacht

Von Donnerstag bis Samstag
Rinderrouladen **11,99 EUR/kg**

**Grillen vom Fachmann.
Größte Grillauswahl
in der Region.**

HERRES
FLEISCH & KÜCHE
wo man die Liebe noch schmeckt

SPITZENQUALITÄT AUS DER REGION -
MIT GUTEM GEWISSEN GENIEßEN.

LAST MINUTES Hotline 06502-20103
REISEN UND FLÜGE WELTWEIT!

Ägypten, 3.12. u. 15.1., Köln Jaz Makadi Oasis**** 2 W. AI 694,-	Rhodos, 3.5., Köln Costa Lindia****+ 2 W. AI 721,-
Fuerteventura, 9.12. u. 13.1. u. 9.4., Köln Allsun Borlovento**** 2 W. AI 994,-	Kreta, 30.3., Frankfurt - OSTERFERIEN Ventaris Beach**** 9 T. AI 675,-
Gran Canaria, 27.11. u. 4.12. u. 8./22.1, Lux. Occidental Margaritas**** 9 T. HP 957,-	Lanzarote, 30.9. - HERBSTFERIEN Hesperia Lanz. Playa**** 2 W. AI 1079,-
Costa del Sol, 6.3., Luxemburg - MANDELBLÜTE H10 Andaluia Playa**** 2 W. HP 688,-	AIDAprima, 29.6., Köln - SOMMERFERIEN Perlen am Mittelmeer, Kind 410,- 1 W. VP 1395,-
Mallorca, 9.12., Lux. - WEIHNACHTEN Occidental Playa d.P.**** 3 W. HP 954,-	Mein Schiff 3, Südnorwegen, 31.5. 1 W. AI 1295,-

Sagen Sie uns Ihren Reiseterrain, wir haben Ihr Top-Reiseschnäppchen!

City-Reisebüro **54338 Schweich · Richtstraße 15**
Telefon 06502-20103 + 20376 · Fax 20464 · E-Mail: info@helgaysol.de · www.helgaysol.de

Werte erkennen! Werte erhalten! Werte schaffen!

Polsterarbeiten:

Neubezug von Schlingmann, Warrings, COR, Benz, etc.
Im Verkauf führen wir Bielefelder Werkstätten und eigene Modelle
oder Sonderwünsche auf Anfrage.

Gardinen: von der klassischen Raffgardine bis zum Flächenvorhang

Sonnenschutz: vom Raffrollo über Plissee, Lamellenvorhang,
Jalousien bis zum Fliegengitter

Ihre
Polster-
manufaktur



Tel. 0651/85195 · Römerstraße 5 · 54311 TRIERWEILER

Flach
BAD & HEIZUNG

**Sonntag Schautag
von 13 bis 17 Uhr**
Keine Beratung | Kein Verkauf

Sie planen Ihr neues Bad?

Bei uns erwartet Sie Fachkompetenz in allen Bereichen. Badplaner, Installateure und Fliesenleger arbeiten Hand in Hand. Sie haben einen Ansprechpartner, einen festen Terminplan und am Ende ein wunderschönes Bad. Garantiert zum Festpreis.

- FESTPREISGARANTIE**
- TERMINGERECHT**
- AUS EINER HAND**
- FLIESENSPEZIALIST**

**Kompetenz für Bad & Fliesen
jetzt unter einem Dach**

Im Gewerbegebiet Am Bahnhof 1 · 54338 Schweich

Flach BAD & HEIZUNG
CKrena FLIESEN & GLAS

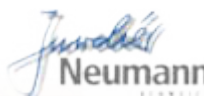
+49 (0) 6502-9138-0 www.flach-schweich.de
+49 (0) 6502-93 94 45 www.ck-rena.de

FRISCHE IDEEN FÜR IHR BAD



Schweich

leben und erleben



Die Schweicher Fachgeschäfte



Kostenlose öffentliche Parkplätze

FREUEN SICH AUF IHREN BESUCH!